

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 1

Ausgegeben Düsseldorf, den 24. Januar

2001

Inhalt

	Seite		Seite
Bekanntmachung der Neufassung der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung Vom 5. Dezember 2000	1	Arbeitsrechtsregelung über eine vorübergehende Absenkung der Zuwendungen und des Urlaubsgeldes im Evangelischen und Johanniter Klinikum Duisburg/Dinslaken/Oberhausen gGmbH vom 1. Dezember 2000	36
Ordnung über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Vikarinnen und Vikare (Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung – PfBVO)	2	Verordnung über die Vertretungskosten für Theologen und Theologinnen (Vertretungskostenverordnung – VKVO) Vom 1. Dezember 2000	37
Bekanntmachung der Neufassung der Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung Vom 5. Dezember 2000	14	Heizkosten für die an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 1999/2000	38
Ordnung über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten (Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung – KBVO)	14	Bestandene Prüfungen, Einsegnungen und Anstellungsfähigkeiten von Diakoninnen und Diakonen ..	38
Änderung der Bezüge der Pfarrerinnen und Pfarrer, Pastorinnen und Pastoren, Vikarinnen und Vikare, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger	21	Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen den Evangelischen Kirchengemeinden Gemünd und Schleiden	39
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Arbeitsrechtsregelung für die Bezüge 2000 der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (BezARR 2000) Vom 1. Dezember 2000	25	Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels	39
		Personal- und sonstige Nachrichten	39
		Warnung	47

Bekanntmachung der Neufassung der Pfarrbesoldungs- und versorgungsordnung

Vom 5. Dezember 2000

Aufgrund von Artikel 3 § 1 der Notverordnung / Gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 31. März / 13. April 2000 (KABl. R. 2000 S. 102 / KABl. W. 2000 S. 65) wird nachstehend der Wortlaut der Pfarrbesoldungs- und versorgungsordnung in der ab 1. Januar 2001 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1992 (KABl. R. 1992 S. 114 / KABl. W. 1992 S. 78),
2. § 1 der Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer, Pastoren im Hilfsdienst, Vikare und Kirchenbeamten vom 17. / 25. Sep-

tember 1992 (KABl. R. 1992 S. 233 / KABl. W. 1992 S. 229),

3. die Kirchenleitungsbeschlüsse vom 9. Februar / 3. März 1994 (KABl. R. 1994 S. 167 / KABl. W. 1994 S. 53),
4. die Kirchenleitungsbeschlüsse vom 13. Oktober 1994 (KABl. R. 1994 S. 323 / KABl. W. 1994 S. 179),
5. § 1 der Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer, Pastoren im Hilfsdienst und Kirchenbeamten vom 23. Februar 1995 (KABl. R. 1995 S. 53 / KABl. W. 1995 S. 50),
6. § 1 der Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer und Kirchenbeamten vom 5. / 12. Dezember 1996 (KABl. R. 1996 S. 340 / KABl. W. 1996 S. 293),
7. Artikel 1 § 1 der Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer und Kirchenbeamten vom 28. / 29. Mai 1998 (KABl. R. 1998 S. 183 / KABl. W. 1996 S. 89),

8. Artikel 1 § 1 der Ordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer und Kirchenbeamten vom 18. / 19. Februar 1999 (KABl. R. 1999 S. 69 / KABl. W. 1999 S. 77),
9. § 1 der Notverordnung / Gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer und Kirchenbeamten vom 28. Oktober 1999 / 16. Dezember 1999 (KABl. R. 1999 S. 368 / KABl. W. 1999 S. 260),
10. Artikel 1 § 1 der Notverordnung / Gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 31. März / 13. April 2000 (KABl. R. 2000 S. 102 / KABl. W. 2000 S. 65),
11. Artikel 2 § 1 der Notverordnung / Gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 12. / 18. Mai 2000 (KABl. R. 2000 S.151 / KABl. W. 2000 S. 71).

Bielefeld / Düsseldorf, den 5. Dezember 2000

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

**Ordnung
über die Besoldung und Versorgung
der Pfarrerinnen und Pfarrer
sowie der Vikarinnen und Vikare
(Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung – PfbVO)**

I. Geltungsbereich

§ 1

Diese Ordnung regelt die Besoldung und Versorgung sowie die sonstigen Bezüge der Pfarrerinnen und Pfarrer auf Lebenszeit und der Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst) sowie der Vikarinnen und Vikare der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen.

II. Besoldung

1. Allgemeines

§ 2

- (1) Anspruch auf Besoldung und die sonstigen Bezüge nach Maßgabe dieser Ordnung haben die in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit oder in den Probendienst (Entsendungsdienst) berufenen Pfarrerinnen und Pfarrer sowie die Vikarinnen und Vikare.
- (2) Die Bestimmungen dieser Ordnung gelten für Pfarrerinnen und Pfarrer auf Lebenszeit. Sie finden für Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst) entsprechend Anwendung, soweit nicht in dieser Ordnung oder durch sonstiges kirchliches Recht etwas anderes bestimmt ist.

§ 3

Der Anspruch auf die Dienstbezüge und die sonstigen Bezüge nach dieser Ordnung besteht gegenüber der Landeskirche.

2. Besoldung der Pfarrerinnen und Pfarrer

§ 4

- (1) Pfarrerinnen und Pfarrer erhalten die Besoldung von dem Tage an, an dem ihr Dienstverhältnis als Pfarrerinnen oder Pfarrer der Landeskirche wirksam wird.
- (2) Zur Besoldung gehören
1. folgende Dienstbezüge:
 - a) Grundgehalt,
 - b) Familienzuschlag,
 - c) Zulagen,
 2. folgende sonstige Bezüge:
 - a) jährliche Sonderzuwendung,
 - b) vermögenswirksame Leistung,
 - c) jährliches Urlaubsgeld,
 3. die Dienstwohnung.
- (3) Die Dienstbezüge werden monatlich im Voraus gezahlt.
- (4) Pfarrerinnen und Pfarrer, die im eingeschränkten Dienst verwendet werden, erhalten im gleichen Verhältnis verringerte Dienstbezüge. Die Gewährung der Dienstwohnung bleibt unberührt.
- (5) Die Besoldung, die Pfarrerinnen und Pfarrer nach § 75 Abs. 1 oder § 87 Abs. 1 des Pfarrdienstgesetzes zusteht, wird um die Einkünfte vermindert, die sie aus einer Beschäftigung erhalten.

3. Grundgehalt, Zulagen

§ 5

- (1) Pfarrerinnen und Pfarrer auf Lebenszeit erhalten von dem Tage der erstmaligen Berufung in das Pfarramt an ein Grundgehalt, das in seiner Höhe der Besoldungsgruppe 13 der Bundesbesoldungsordnung A entspricht.
- (2) Nach einer zwölfjährigen hauptberuflichen Dienstzeit als Pfarrerinnen oder Pfarrer auf Lebenszeit erhalten diese ein Grundgehalt, das in seiner Höhe der Besoldungsgruppe 14 der Bundesbesoldungsordnung A entspricht. Das Grundgehalt entsprechend der Besoldungsgruppe A 14 wird vom Ersten des Monats an gewährt, in den der Tag nach Ablauf der Dienstzeit gemäß Satz 1 fällt.
- Auf die Dienstzeit nach Satz 1 sind anzurechnen
1. die Zeit, während der die Pfarrerin oder der Pfarrer zur Wahrnehmung eines Auftrages im Sinne von § 5 des früheren Hilfsdienstgesetzes oder § 19 Abs. 4 des Pfarrdienstgesetzes weiter im Hilfsdienst oder Probendienst (Entsendungsdienst) geblieben ist,
 2. die Zeit, während der die Pfarrerin oder der Pfarrer als Pfarrstellenverwalterin oder Pfarrstellenverwalter nach dem Kirchengesetz über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen oder als Gemeindepredigerin oder Gemeindeprediger in der Evangelischen Kirche im Rheinland ein Grundgehalt entsprechend der Besoldungsgruppe A 13 erhalten hat.
- Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, einer Freistellung, eines Wartestandes oder eines Ruhestandes gelten nicht als Dienstzeit im Sinne von Satz 1. Abweichend davon sind anzurechnen
1. Zeiten eines hauptberuflichen (mindestens die Hälfte eines uneingeschränkten Dienstes umfassenden) pfarramtlichen

Dienstes während einer Freistellung nach § 77 des Pfarrdienstgesetzes,

2. Zeiten eines hauptberuflichen pfarramtlichen Dienstes nach § 90 Abs. 2 oder § 94 Abs. 4 des Pfarrdienstgesetzes,
3. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zur Dauer von einem Jahr für jedes vor dem 1. April 1995 geborene Kind, von einem Jahr und sechs Monaten für jedes nach dem 31. März 1995 geborene Kind.

Das Landeskirchenamt kann weitere Ausnahmen von Satz 4 zulassen.

Wird ein Kind gleichzeitig oder nacheinander von mehreren Besoldungsempfängerinnen oder Besoldungsempfängern betreut, so wird die Betreuungszeit nach Satz 5 Nr. 3 insgesamt nur einmal angerechnet. Zur Feststellung der Kinderbetreuungszeit bei mehreren Besoldungsempfängerinnen oder Besoldungsempfängern dürfen die erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben und ausgetauscht werden. Wird der Datenaustausch von einer anderen Dienststelle, der anderen Besoldungsempfängerin oder dem anderen Besoldungsempfänger abgelehnt und kein anderer ausreichender Nachweis erbracht, so wird von der widerlegbaren Annahme ausgegangen, dass die Betreuungszeit bei der anderen Besoldungsempfängerin oder dem anderen Besoldungsempfänger berücksichtigt wird.

(3) Pfarrerrinnen und Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) erhalten von ihrer Berufung in den Probedienst (Entsendungsdienst) an ein Grundgehalt, das in seiner Höhe der Besoldungsgruppe A 13 entspricht.

Sie erhalten ein Grundgehalt, das in seiner Höhe der Besoldungsgruppe A 14 entspricht, wenn sie seit Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit zwölf Jahre

1. zur Wahrnehmung eines Auftrages im Sinne von § 5 des früheren Hilfsdienstgesetzes oder § 19 Abs. 4 des Pfarrdienstgesetzes weiter im Hilfsdienst oder Probedienst geblieben sind,
2. während einer Beurlaubung (§ 21 Abs. 2 oder 3 des früheren Pfarrerdienstgesetzes) oder einer Freistellung (§ 77 des Pfarrdienstgesetzes) einen hauptberuflichen pfarramtlichen Dienst wahrgenommen haben.

In den Fällen des Satzes 2 gilt Absatz 2 Satz 5 Nr. 3 entsprechend.

(4) Der Anspruch auf Anhebung des Grundgehaltes in die Besoldungsgruppe A 14 ruht, solange die Pfarrerin oder der Pfarrer im Zusammenhang mit der Einleitung oder Durchführung eines Disziplinarverfahrens beurlaubt oder vorläufig des Dienstes enthoben ist. Dies gilt entsprechend, solange die Pfarrerin oder der Pfarrer in einem Lehrbeanstandungsverfahren beurlaubt ist. Die Zeit des Ruhens wird auf die Dienstzeit zur Anhebung des Grundgehaltes in die Besoldungsgruppe A 14 nicht angerechnet,

1. wenn das Disziplinarverfahren zur Amtsenthebung oder Entfernung aus dem Dienst führt,
2. wenn das Dienstverhältnis zur Vermeidung oder Erledigung des Disziplinar- oder Lehrbeanstandungsverfahrens durch Entlassung oder Ausscheiden endet,
3. wenn das Dienstverhältnis infolge des Lehrbeanstandungsverfahrens durch Ausscheiden endet.

(5) Das Grundgehalt wird nach Stufen bemessen. Das Aufsteigen in den Stufen bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter. Das Grundgehalt steigt bis zur fünften Stufe im Abstand von zwei Jahren, bis zur neunten Stufe im Abstand von drei Jahren und darüber hinaus im Abstand von vier Jahren.

Absatz 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass bei einer Amtsenthebung die Zeit des Ruhens angerechnet wird.

(6) Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus Abschnitt I der Anlage 1.

§ 6

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer mit einem Grundgehalt entsprechend der Besoldungsgruppe A 13 erhalten eine ruhegehaltfähige Zulage, deren Höhe sich aus Abschnitt III der Anlage 1 ergibt. Pfarrerrinnen und Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) erhalten die Zulage nach Satz 1 vom Ersten des Monats an, in dem die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit wirksam wird.

(2) Superintendentinnen und Superintendenten erhalten während der Dauer ihres Amtes eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltfähige Ephoralzulage, deren Höhe sich aus Abschnitt IV der Anlage 1 ergibt.

(3) Pfarrerrinnen und Pfarrer, die Inhaberin oder Inhaber einer Pfarrstelle mit besonders herausgehobener Funktion sind, kann eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltfähige Zulage gewährt werden. Die Zulage muss

1. nach der Ephoralzulage (Absatz 3) oder
2. nach dem Unterschied zwischen dem Grundgehalt der Pfarrerrinnen und Pfarrer und dem Grundgehalt, das sie bei Zuordnung zu einer höheren Besoldungsgruppe erhalten würden, oder
3. nach einer Zulage, die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen für die Wahrnehmung eines vergleichbaren Aufgabenbereiches zusteht,

bemessen werden.

Das Nähere regelt die Kirchenleitung. Sie bestimmt insbesondere die Pfarrstellen, die mit einer solchen Zulage versehen werden.

(4) Beurlaubten oder freigestellten Pfarrerrinnen und Pfarrern, die als Militär-, Gefängnis- oder Krankenhauspfarrerin oder -pfarrer im sonstigen öffentlichen Dienst ein Grundgehalt erhalten, das niedriger ist als der Betrag, den sie als Pfarrerrinnen oder Pfarrer nach dieser Ordnung als Grundgehalt zuzüglich der Zulage nach Absatz 2 erhalten würden, kann eine nichtruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages gewährt werden.

(5) Pfarrerrinnen und Pfarrer mit einem Grundgehalt nach Absatz 1, deren bisheriges Einkommen höher als die Besoldung entsprechend der Besoldungsgruppe A 13 war, erhalten eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen ihren Dienstbezügen nach dieser Ordnung und ihrem bisherigen Einkommen. Die Zulage darf die Dienstbezüge, die sie mit einem Grundgehalt entsprechend der Besoldungsgruppe A 14 erhalten würden, nicht übersteigen. Bei der Berechnung der Zulage bleiben jeweils die familienbezogenen Bestandteile (Ehegatten- und Kinderanteile) und die Verminderung der Dienstbezüge um den Dienstwohnungsbetrag nach § 9 Abs. 2 unberücksichtigt. Die Zulage entfällt mit der Anhebung des Grundgehaltes in die Besoldungsgruppe A 14. *

* Die Worte „und die Verminderung der Dienstbezüge um den Dienstwohnungsbetrag nach § 9 Abs. 2“ finden infolge der Neuordnung des Pfarrdienstwohnungsrechts keine Anwendung. Ihre Aufhebung zum Ablauf des 31. Dezember 1999 (für die Ev. Kirche im Rheinland) bzw. des 31. März 2000 (für die Ev. Kirche von Westfalen) ist vorgesehen.

4. Besoldungsdienstalter

§ 7

(1) Das Besoldungsdienstalter wird bei der erstmaligen Berufung zur Pfarrerin oder zum Pfarrer innerhalb des Geltungsbereiches dieser Ordnung nach deren Bestimmungen festgesetzt. Beim Wechsel des Dienstherrn innerhalb des Geltungsbereiches dieser Ordnung behält die Pfarrerin oder der Pfarrer das nach deren Bestimmungen vorschriftsmäßig festgesetzte Besoldungsdienstalter.

(2) Hat die Pfarrerin oder der Pfarrer bei der erstmaligen Berufung im Geltungsbereich dieser Ordnung das fünfunddreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet, kann von einer förmlichen Festsetzung des Besoldungsdienstalters abgesehen werden.

§ 8

(1) Das Besoldungsdienstalter beginnt am Ersten des Monats, in dem die Pfarrerin oder der Pfarrer das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

(2) Der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 1 wird um die Hälfte der Zeit nach Vollendung des fünfunddreißigsten Lebensjahres, in der kein Anspruch auf Besoldung bestand, hinausgeschoben. Die Zeit wird auf volle Monate abgerundet.

Zur Besoldung im Sinne des Satzes 1 gehören auch Vikars- und Anwärterbezüge. Der Besoldung im Sinne des Satzes 1 stehen gleich Bezüge aus einer hauptberuflichen Tätigkeit im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst oder im Dienst eines sonstigen Arbeitgebers, der die im öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind. § 5 Abs. 2 Satz 7 bis 9 gilt entsprechend.

(4) Absatz 2 gilt ferner nicht

1. für Zeiten eines Urlaubs, wenn schriftlich anerkannt worden ist, dass dieser kirchlichen Interessen dient,
2. für Zeiten eines hauptberuflichen Dienstes, zu dem die Pfarrerin oder der Pfarrer nach § 77 des Pfarrdienstgesetzes freigestellt worden ist oder nach § 21 des früheren Pfarrerdienstgesetzes in den Wartestand versetzt oder als Pastorin oder Pastor im Hilfsdienst beurlaubt war,
3. für Zeiten eines hauptberuflichen Dienstes nach § 90 Abs. 2 oder § 94 Abs. 4 des Pfarrdienstgesetzes,
4. für Zeiten der Wahrnehmung eines Mandats in einem Gesetzgebungsorgan, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer anstelle der Zahlung einer Versorgungsabfindung nach den staatlichen Abgeordnetengesetzen beantragt, diese Zeit als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts zu berücksichtigen.

(5) Für die Gleichstellung von Bezügen nach Absatz 2 Unterabs. 2 Satz 2 werden Zeiten, die aufgrund von § 30 des Bundesbesoldungsgesetzes für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen nicht berücksichtigungsfähig sind, nicht berücksichtigt.

5. Dienstwohnung

§ 9

(1) Die Pfarrerin oder der Pfarrer erhält von der Anstellungskörperschaft in der Regel eine Dienstwohnung.

Steht neben der Pfarrerin auch ihr Ehegatte oder neben dem Pfarrer auch seine Ehegattin in einem Dienstverhältnis als Pfarrer oder Pfarrerin oder als Prediger oder Predigerin nach

dem Kirchengesetz über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen, erhält nur einer der Eheleute eine Dienstwohnung. In besonderen Fällen kann mit Einwilligung des Landeskirchenamtes

1. beiden Eheleuten gemeinsam
oder
2. jedem der Eheleute

eine Dienstwohnung zugewiesen werden. In Fällen des Satzes 3 Nr. 1 gilt die Dienstwohnung als jedem der Eheleute zur Hälfte zugewiesen.

(2) Bei der Gewährung einer Dienstwohnung wird die Dienstwohnungsvergütung auf die Dienstbezüge angerechnet. Daneben kann bestimmt werden, dass von der Pfarrerin oder dem Pfarrer Nebenkosten, eine Vergütung für die Garage und ein Anteil an den Kosten für Schönheitsreparaturen zu tragen sind.

(3) Die Einziehung der Dienstwohnung oder von Teilen der Dienstwohnung ist mit Genehmigung des Landeskirchenamtes zulässig.

(4) Art und Umfang der von der Pfarrerin oder dem Pfarrer zu tragenden Kosten für die Nutzung der Dienstwohnung und die weiteren Dienstwohnungsregelungen bestimmt die Kirchenleitung durch Verordnung.

6. Familienzuschlag

§ 10

(1) Auf den Familienzuschlag finden die für vergleichbar besoldete Beamtinnen und Beamte des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen entsprechend Anwendung. Der Familienzuschlag wird nach Abschnitt II der Anlage 1 gewährt. Seine Höhe richtet sich nach der Stufe, die den Familienverhältnissen der Pfarrerin oder des Pfarrers entspricht.

(2) Bei Anwendung des § 40 Abs. 1 Nr. 4 Satz 4 des Bundesbesoldungsgesetzes erhält die Pfarrerin oder der Pfarrer die Stufe 1 des Familienzuschlages (Ehegattenanteil) in Höhe des Anteils, der sich aus der Zahl der Berechtigten im kirchlichen und sonstigen öffentlichen Dienst einschließlich ihm selbst ergibt.

(3) Stünde neben der Pfarrerin dem Ehegatten oder neben dem Pfarrer der Ehegattin, der oder die im kirchlichen Dienst steht oder aufgrund einer Tätigkeit im kirchlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, ebenfalls der Ehegattenanteil oder eine entsprechende Leistung in Höhe von mindestens der Hälfte des Ehegattenanteils der höchsten Tarifklasse zu, so findet § 40 Abs. 4 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend Anwendung.

(4) Stünde neben der Pfarrerin dem Ehegatten oder neben dem Pfarrer der Ehegattin, der oder die im sonstigen öffentlichen Dienst steht oder aufgrund einer Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, ebenfalls der Ehegattenanteil der höchsten Tarifklasse zu, so erhält die Pfarrerin oder der Pfarrer den Ehegattenanteil in Höhe des Anteils, um den die Arbeitszeit des Ehegatten oder der Ehegattin niedriger als die Arbeitszeit einer oder eines entsprechenden Vollbeschäftigten ist.

Wird die Pfarrerin oder der Pfarrer in einem eingeschränkten Dienst verwendet und ist der Ehegatte oder die Ehegattin mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt, erhält die Pfarrerin oder der Pfarrer abweichend von Satz 1 den Ehegattenanteil in Höhe des Anteils, der sich ergibt, wenn die Summe der Anteile, die ihr und ihrem Ehegatten

oder ihm und seiner Ehegattin bei gleichzeitiger Beschäftigung im kirchlichen Dienst zustehen würden, um den Anteil, den der Ehegatte oder die Ehegattin tatsächlich erhält, vermindert wird. Versorgungsberechtigte gelten im Sinne von Satz 1 als Vollbeschäftigte. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die Zeit, für die die Ehegattin Mutterschaftsgeld bezieht.

(5) Im Sinne der Absätze 2 bis 4 ist

1. kirchlicher Dienst die Tätigkeit im Dienst der in § 17 Abs. 2 aufgeführten Rechtsträger im Inland,
2. sonstiger öffentlicher Dienst die bei den Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen nach § 40 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes zu berücksichtigende Tätigkeit.

(6) Stünde neben der Pfarrerin oder dem Pfarrer einer anderen Person, die im kirchlichen Dienst steht oder aufgrund einer Tätigkeit im kirchlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, der Familienzuschlag nach Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen (Kinderanteil) zu, so findet § 40 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend Anwendung.

Dem Kinderanteil steht der Sozialzuschlag nach den Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes oder entsprechenden Arbeitsrechtsregelungen der Kirchen, eine sonstige entsprechende Leistung oder das Mutterschaftsgeld gleich.

(7) Stünde neben der Pfarrerin oder dem Pfarrer einer anderen Person, die im sonstigen öffentlichen Dienst steht oder aufgrund einer Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruheordnung versorgungsberechtigt ist, der Kinderanteil zu, so erhält die Pfarrerin oder der Pfarrer als Familienzuschlag den Kinderanteil in Höhe des Anteils, um den die Arbeitszeit der anderen Person niedriger als die Arbeitszeit einer oder eines entsprechenden Vollbeschäftigten ist. Wird die Pfarrerin oder der Pfarrer in einem eingeschränkten Dienst verwendet und ist die andere Person mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt, erhält die Pfarrerin, wenn ihr, oder der Pfarrer, wenn ihm das Kindergeld gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 4 des Bundeskindergeldgesetzes vorrangig gewährt würde, abweichend von Satz 1 als Familienzuschlag den Kinderanteil in Höhe des Anteils, der sich ergibt, wenn der Anteil ihres oder seines eingeschränkten Dienstes an einem uneingeschränkten Dienst um den Anteil der Teilbeschäftigung der anderen Person an einer Vollbeschäftigung vermindert wird. Absatz 4 Satz 2 und Absatz 6 Satz 2 gelten entsprechend.

(8) Absatz 7 gilt nicht

1. für ledige, geschiedene oder getrennt lebende Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie für Pfarrerrinnen und Pfarrer, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, wenn sie die Kinder nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und für sie das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz erhalten,
2. wenn eine Pfarrerin oder ein Pfarrer nach Nummer 1 heiratet und der Ehegatte oder die Ehegattin weder im sonstigen öffentlichen Dienst steht noch aufgrund einer Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruheordnung versorgungsberechtigt ist,
3. für Pfarrerrinnen und Pfarrer, die Stief-, Pflege- oder Enkelkinder nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben, sofern sie oder ihr Ehegatte oder ihre Ehegattin das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz

oder nach dem Bundeskindergeldgesetz erhalten und die Ehegattin oder der Ehegatte weder im sonstigen öffentlichen Dienst steht noch aufgrund einer Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruheordnung versorgungsberechtigt ist.

(9) Auf die Absätze 6 bis 8 findet Absatz 5 entsprechende Anwendung.

7. Jährliche Sonderzuwendung

§ 11

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer erhalten eine Sonderzuwendung in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen. Als Zeit eines Dienstverhältnisses im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Sonderzuwendungsgesetzes (SZG) gilt auch die Zeit eines Wartestandes.

(2) Bei Anwendung des § 6 Abs. 1 Satz 1 des Sonderzuwendungsgesetzes steht die Freistellung einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge gleich. § 4 Abs. 5 ist zu berücksichtigen.

(3) Auf den Sonderbetrag (§ 8 SZG) findet § 10 Abs. 6 entsprechend Anwendung.

Stünde neben der Pfarrerin oder dem Pfarrer einer anderen Person, die im sonstigen öffentlichen Dienst steht oder aufgrund einer Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruheordnung versorgungsberechtigt ist, der Sonderbetrag oder eine entsprechende Leistung zu, so erhält die Pfarrerin oder der Pfarrer als Sonderbetrag den Unterschiedsbetrag zwischen der Summe, die ihr oder ihm und der anderen Person bei gleichzeitiger Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst an Sonderbetrag und entsprechender Leistung zustehen würde, und dem Betrag, der der anderen Person zusteht. Diese Einschränkung gilt nicht in den Fällen des § 10 Abs. 8.

Der Sonderbetrag wird nicht gezahlt, soweit ihn Pfarrerrinnen oder Pfarrer aufgrund

1. ihrer derzeitigen oder früheren Verwendung oder
2. einer früheren Verwendung ihres Ehegatten oder ihrer Ehegattin

im sonstigen öffentlichen Dienst erhalten.

(4) Verlieren Pfarrerrinnen und Pfarrer, die aus dem sonstigen öffentlichen Dienst in den kirchlichen Dienst übernommen werden, einen Anspruch auf die Sonderzuwendung nach dem Recht des bisherigen Dienstherrn nur deshalb, weil der kirchliche Dienst nicht dem sonstigen öffentlichen Dienst gleichgestellt ist, wird ihnen insoweit die Sonderzuwendung aus kirchlichen Mitteln gewährt.

(5) Absatz 4 gilt entsprechend, wenn Pfarrerrinnen und Pfarrer in den sonstigen öffentlichen Dienst übertreten, soweit sie ausschließlich aus dem in Absatz 4 genannten Grund keinen Anspruch auf die Sonderzuwendung erwerben.

8. Vermögenswirksame Leistung

§ 12

Pfarrerrinnen und Pfarrer erhalten eine vermögenswirksame Leistung in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen.

9. Jährliches Urlaubsgeld

§ 13

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer erhalten ein Urlaubsgeld in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen. Als Zeit eines Dienstverhältnisses im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Urlaubsgeldgesetzes gilt auch die Zeit eines Wartestandes.

(2) § 11 Abs. 5 gilt entsprechend.

10. Besoldung während der Mutterschutzfristen und des Erziehungsurlaubs

§ 14

(1) Für die Bezüge während der Mutterschutzfristen und des Erziehungsurlaubs finden die für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten jeweils geltenden Bestimmungen entsprechend Anwendung. Die zugewiesene Dienstwohnung bleibt auch während dieser Zeiten belassen.

(2) Für die Zeit des Erziehungsurlaubs erhalten Pfarrerinnen und Pfarrer keine Dienstbezüge. Leisten sie während des Erziehungsurlaubs einen eingeschränkten pfarramtlichen Dienst, erhalten sie abweichend von Satz 1 Dienstbezüge gemäß § 4 Abs. 4. Der Anspruch auf die jährliche Sonderzuwendung und das jährliche Urlaubsgeld bleibt während des Erziehungsurlaubs und während des eingeschränkten Dienstes im Rahmen der für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen und unter Berücksichtigung des § 11 Abs. 5 bestehen.

11. Aufwands- und Vertretungsentschädigung

§ 15

(1) Entstehen aus dienstlicher Veranlassung Aufwendungen, deren Übernahme für die Pfarrerin oder den Pfarrer nicht zumutbar ist, kann ihr oder ihm eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrern kann für die Vertretung anderer Pfarrerinnen und Pfarrer, Predigerinnen und Prediger oder Gemeindemissionarinnen und Gemeindemissionare sowie für die Versorgung freier Pfarrstellen von der Stelle, die den Vertretungsdienst in Anspruch nimmt, eine Entschädigung gezahlt werden.

(3) Das Nähere zu Absatz 1 bis 2 regelt die Kirchenleitung.

12. Vikarsbezüge

§ 16

(1) Vikarinnen und Vikare erhalten Vikarsbezüge für die Zeit vom Tage ihrer Berufung zur Vikarin oder zum Vikar bis zum Ende des Dienstverhältnisses als Vikarin oder Vikar.

(2) Zu den Vikarsbezügen gehören

1. der Grundbetrag,
2. der Familienzuschlag,
3. folgende sonstige Bezüge:
 - a) jährliche Sonderzuwendung,
 - b) vermögenswirksame Leistung,
 - c) jährliches Urlaubsgeld.

(3) Vikarinnen und Vikare erhalten einen Grundbetrag entsprechend den Bestimmungen des Bundesbesoldungsgesetzes über die Anwärterbezüge in der für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen mit einem späteren Eingangsamt nach der Besoldungs-

gruppe A 13 mit Zulage geltenden Fassung. Der Grundbetrag wird monatlich im Voraus gezahlt. Seine Höhe ergibt sich aus der Anlage 2.

(4) Bestehen Vikarinnen oder Vikare die Zweite Theologische Prüfung nicht oder verzögert sich die Ausbildung aus einem von ihnen zu vertretenden Grund, kann der Grundbetrag bis auf 30 % des Anfangsgrundgehaltes der Besoldungsgruppe A 13 herabgesetzt werden. Von der Herabsetzung wird bei Verlängerung des Vorbereitungsdienstes infolge eines genehmigten Fernbleibens oder Rücktritts von der Prüfung und in besonderen Härtefällen abgesehen.

(5) Für den Familienzuschlag gilt § 10 entsprechend. Seine Höhe ergibt sich aus der Anlage 2.

(6) Vikarinnen und Vikare erhalten eine jährliche Sonderzuwendung, eine vermögenswirksame Leistung und ein jährliches Urlaubsgeld in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen. Ferner gilt für die Sonderzuwendung § 11 Abs. 3 bis 5, für das Urlaubsgeld § 11 Abs. 5 entsprechend.

(7) Vikarinnen erhalten während der Mutterschutzfristen Vikarsbezüge in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen.

Für die Zeit des Erziehungsurlaubs erhalten Vikarinnen und Vikare keine Vikarsbezüge. Der Anspruch auf die sonstigen Bezüge bleibt bestehen.

(8) Die Vikarsbezüge werden um die Einkünfte vermindert, die die Vikarinnen und Vikare aus einem Dienst nach § 14a Abs. 2 des Pfarrer-Ausbildungsgesetzes erhalten; insofern findet § 65 des Bundesbesoldungsgesetzes keine Anwendung.

(9) Für die Dauer des Urlaubs nach § 16 Abs. 2 des Pfarrer-Ausbildungsgesetzes besteht kein Anspruch auf Vikarsbezüge, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt wird.

13. Besondere Bestimmungen

§ 17

(1) Soweit nicht in dieser Ordnung oder durch sonstiges kirchliches Recht etwas anderes bestimmt ist, finden die für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Besoldungsbestimmungen entsprechend Anwendung. Soweit Änderungen der staatlichen Bestimmungen kirchlichen Belangen entgegenstehen, kann die Kirchenleitung bestimmen, dass sie vorläufig keine Anwendung finden; innerhalb eines Jahres seit Veröffentlichung der Änderungen ist endgültig zu entscheiden.

(2) Bei der Anwendung des staatlichen Rechts ist der kirchliche Dienst als Dienst bei öffentlich-rechtlichen Dienstherren oder als öffentlicher Dienst anzusehen.

Kirchlicher Dienst im Sinne dieser Ordnung ist die Tätigkeit bei

1. evangelisch-kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland,
2. dem Bund Evangelischer Kirchen, seinen Gliedkirchen und deren Untergliederungen und Zusammenschlüssen vor der Herstellung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland,
3. ausländischen evangelischen Kirchengemeinden, die der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen angeschlossen sind,
4. ausländischen evangelischen Kirchen,

5. evangelischen Kirchengemeinschaften im In- oder Ausland.

Dem kirchlichen Dienst nach Unterabsatz 2 steht gleich

1. die Tätigkeit bei evangelisch-missionarischen, evangelisch-diakonischen oder sonstigen evangelisch-kirchlichen Werken und Einrichtungen im In- oder Ausland ohne Rücksicht auf deren Rechtsform,
2. die Tätigkeit bei einer anderen christlichen Kirche im In- oder Ausland einschließlich ihrer diakonischen und missionarischen Werke und Einrichtungen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform.

Sonstiger öffentlicher Dienst im Sinne dieser Ordnung ist die Tätigkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen jeweils maßgeblichen Bestimmungen.

(3) Für die Festsetzungen und Bewilligungen sowie für die Entscheidungen aufgrund von Kann-Bestimmungen ist das Landeskirchenamt zuständig, soweit nicht in dieser Ordnung oder durch sonstiges kirchliches Recht etwas anderes bestimmt ist. Widersprüche und Klagen gegen Festsetzungen und Bewilligungen auf der Grundlage dieser Ordnung oder entsprechend anzuwendender staatlicher Bestimmungen haben keine aufschiebende Wirkung.

(4) Werden Pfarrerinnen oder Pfarrer oder Angehörige von ihnen körperlich verletzt oder getötet, so ist ein gesetzlicher Schadenersatzanspruch, der diesen Personen oder den Hinterbliebenen infolge der Körperverletzung oder der Tötung gegen einen Dritten zusteht, insoweit an die Landeskirche abzutreten, als diese während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder der Tötung zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist. Die Abtretung kann nicht zum Nachteil der Verletzten oder der Hinterbliebenen geltend gemacht werden.

Solange die Abtretung verweigert wird, können die Leistungen zurückbehalten werden.

(5) Pfarrerinnen und Pfarrer sind verpflichtet, dem Landeskirchenamt alle Ereignisse, die sich auf die Zahlung ihrer Bezüge auswirken könnten, unverzüglich anzuzeigen und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Dazu gehören insbesondere alle Änderungen des Familienstandes und der Verhältnisse, die die Zahlung des Familienzuschlages beeinflussen, sowie die Änderung von Wohnsitz und Konten.

(6) Die Absätze 4 und 5 gelten für Vikarinnen und Vikare entsprechend.

III. Versorgung

1. Allgemeines

§ 18

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer auf Lebenszeit und ihre Hinterbliebenen erhalten Versorgung in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (Beamtenversorgungsgesetz – BeamtVG) und des Gesetzes über die Gewährung eines Kindererziehungszuschlages (Kindererziehungszuschlagsgesetz KEZG) in der für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Fassung, soweit nicht in dieser Ordnung oder durch sonstiges kirchliches Recht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) sowie ihre Hinterbliebenen erhalten Versorgung in entsprechender Anwendung der für Pfarrerinnen und Pfarrer auf

Lebenszeit und deren Hinterbliebenen geltenden Bestimmungen, soweit nicht in dieser Ordnung oder durch sonstiges kirchliches Recht etwas anderes bestimmt ist. Die für Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand geltenden besonderen Bestimmungen dieser Ordnung finden für Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) keine Anwendung.

(3) Vikarinnen und Vikare sowie ihre Hinterbliebenen erhalten Unfallfürsorge, ihre Hinterbliebenen ferner Sterbegeld in entsprechender Anwendung der für die Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen, soweit nicht in dieser Ordnung oder durch sonstiges kirchliches Recht etwas anderes bestimmt ist.

(4) § 17 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 19

(1) Die Versorgungsbezüge trägt die Landeskirche. Dies gilt nicht für Bezüge, die Pfarrerinnen und Pfarrer auf Lebenszeit oder ihre Hinterbliebenen für den Sterbemonat und als Sterbegeld beim Tod während des aktiven Dienstes, als Unfallfürsorgeleistungen während des aktiven Dienstes sowie als Leistungen beim Ersatz von Sachschäden und als besondere Aufwendungen, die durch einen während des aktiven Dienstes eingetretenen Dienstudfall entstanden sind, erhalten; diese Zahlungen trägt die Anstellungskörperschaft im Sinne des § 24 Abs. 3 des Pfarrdienstgesetzes. § 17 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Die von der Landeskirche zu tragenden Versorgungsbezüge werden von der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte festgesetzt und gezahlt. Sind an Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) oder ihre Hinterbliebenen Bezüge im Sinne von Absatz 1 Satz 2 zu zahlen, so werden sie abweichend von Satz 1 vom Landeskirchenamt festgesetzt und gezahlt. Im Übrigen werden die nach dem Beamtenversorgungsgesetz der obersten Dienstbehörde zugewiesenen Befugnisse vom Landeskirchenamt wahrgenommen. § 17 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) § 107b des Beamtenversorgungsgesetzes wird entsprechend angewandt, soweit die Landeskirche und der andere Dienstherr entsprechende Erklärungen abgegeben oder eine entsprechende Vereinbarung getroffen haben.

§ 20

Zu den Versorgungsbezügen (§ 2 Abs. 1 BeamtVG) gehört auch das Wartegeld.

2. Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

§ 21

(1) Bei Anwendung des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes ist für Pfarrerinnen und Pfarrer, die aus einer Freistellung oder aus einer Beurlaubung ohne Besoldung oder einem Wartestand ohne Wartegeld in den Ruhestand treten oder versetzt werden, das Grundgehalt maßgebend, das sie nach ihrem Besoldungsdienstalter erhalten würden, wenn sie an dem Tage, an dem der Ruhestand beginnt, erneut Anspruch auf Besoldung hätten.

(2) Tritt der Versorgungsfall nicht in unmittelbarem Anschluss an die Wahrnehmung des Superintendentenamtes oder der besonders herausgehobenen Funktion ein, gehören die Zulagen nach § 6 Abs. 2 und 3 für jedes volle Jahr, für das sie der Pfarrerin oder dem Pfarrer gezahlt worden sind, mit einem Achtel bis zu ihrem vollen Betrag zu den Ruhegehaltfähigen

Dienstbezügen (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BeamtVG). Hat die Pfarrerin oder der Pfarrer mehrere solcher Zulagen erhalten, ist maximal der volle Betrag der höchsten Zulage ruhegehaltfähig.

Wird eine Zulage in entsprechender Anwendung des staatlichen Besoldungsrechts (§ 6 Abs. 3 Nr. 3) gezahlt und enthält dieses eine besondere Regelung der Ruhegehaltfähigkeit dieser Zulage, findet statt des Satzes 1 diese Regelung entsprechend Anwendung.

(3) Haben Pfarrerrinnen oder Pfarrer früher als Militär-, Gefängnis- oder Krankenhauspfarrerin oder pfarrer im sonstigen öffentlichen Dienst Dienstbezüge mit einem Grundgehalt mindestens nach der Besoldungsgruppe A 15 erhalten, so gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend für den Unterschiedsbetrag zwischen den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, die ihrem Ruhegehalt aus dem Pfarramt zugrunde zu legen sind, und den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, die ihrem Ruhegehalt aus dem früheren Amt als Beamtin oder Beamter im sonstigen öffentlichen Dienst zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles zugrunde zu legen wären.

(4) Haben Pfarrerrinnen oder Pfarrer vor ihrer Berufung in das Pfarramt als Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte oder aus einem Dienst nach § 43 höhere Dienstbezüge als aus dem Pfarramt erhalten, so gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend für den Unterschiedsbetrag zwischen den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, die ihrem Ruhegehalt aus dem Pfarramt zugrunde zu legen sind, und den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, die ihrem Ruhegehalt aus dem früheren Amt als Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte oder aus dem Dienst nach § 43 zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles zugrunde zu legen wären.

(5) Bei Anwendung des § 5 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes ist für wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzte oder im Amt verstorbene Pfarrerrinnen oder Pfarrer, die bei Eintritt des Versorgungsfalles ein Grundgehalt entsprechend der Besoldungsgruppe A 13 erhalten haben, diese Besoldungsgruppe maßgebend.

3. Ruhegehaltfähige Dienstzeiten

§ 22

(1) Bei Anwendung des § 6 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes steht der ersten Berufung in das Beamtenverhältnis die erste Berufung in das Dienstverhältnis als Vikarin oder Vikar, als Pfarrerin oder Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst), als Pfarrerin oder Pfarrer auf Lebenszeit, als Predigerin oder Prediger nach dem Kirchengesetz über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen oder in eine diesen Dienstverhältnissen entsprechende Tätigkeit gleich.

(2) Bei Anwendung des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes stehen die Freistellung ohne Besoldung nach dem Pfarrdienstgesetz und der Wartestand ohne Wartegeld nach dem früheren Pfarrerdienstgesetz einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge gleich. Die Zeiten einer Freistellung oder einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge werden jedoch unter entsprechender Anwendung des § 6 Abs. 1 Satz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, wenn eine der Voraussetzungen des § 8 Abs. 4 Nr. 1 bis 4 erfüllt ist.

(3) Nicht ruhegehaltfähige Dienstzeiten (§ 6 Abs. 2 BeamtVG) sind ferner

1. Dienstzeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, das durch Disziplinarurteil, durch gerichtliches Urteil oder durch Entlassung auf Antrag der Pfarrerin oder des Pfarrers beendet worden ist, weil ihr oder ihm zur Zeit der

Antragstellung ein Lehrbeanstandungsverfahren, ein Verfahren mit der Folge des Verlustes der Rechte aus dem Dienstverhältnis oder der Entfernung aus dem Dienst drohte,

2. Dienstzeiten in einem Dienstverhältnis als Beamtin oder Beamter auf Probe oder auf Widerruf oder als Vikarin oder Vikar, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer im Hinblick auf ein Dienstvergehen entlassen worden ist, auch wenn sie oder er die Entlassung selbst beantragt hatte, um den drohenden Widerruf des Beamtenverhältnisses oder die Entlassung durch den Dienstherrn zu vermeiden,
3. Dienstzeiten in einem Dienstverhältnis als Pfarrerin oder Pfarrer, als Pastorin oder Pastor im Hilfsdienst, als Predigerin oder Prediger oder als Kirchenbeamtin oder Kirchenbeamter, das durch Ausscheiden aus dem Dienst beendet worden ist,
4. Dienstzeiten in einem Kirchenbeamtenverhältnis, das infolge Kirchenaustritts oder Beitritts zu einer anderen Religionsgemeinschaft durch Entlassung beendet worden ist,
5. Dienstzeiten, die aufgrund von § 30 des Bundesbesoldungsgesetzes für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen nicht berücksichtigungsfähig sind.

§ 23

(1) Die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht sich über die Regelungen in § 7 des Beamtenversorgungsgesetzes hinaus

1. um die Zeit eines Dienstes nach § 94 Abs. 4 des Pfarrdienstgesetzes, der die Arbeitskraft der Pfarrerin oder des Pfarrers voll beansprucht hat,
2. um die Zeit des Wartestandes, für die der Pfarrerin oder dem Pfarrer Wartegeld zustand oder ohne Berücksichtigung der Bestimmungen über das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit anderen Einkünften zugestanden hätte.

(2) Nicht angerechnet wird die Zeit eines Wartestandes infolge Amtsenthebung nach § 30 des Disziplinalgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland, es sei denn, dass die Pfarrerin oder der Pfarrer einen hauptberuflichen Dienst nach § 90 Abs. 2 des Pfarrdienstgesetzes wahrgenommen hat. Die Zeit dieses Dienstes ist zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der tatsächlichen zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

§ 24

(1) Bei Anwendung des § 12 des Beamtenversorgungsgesetzes können bei Verzögerung des Hochschulstudiums durch abzulegende Sprachprüfungen für jede erfolgreich abgelegte Sprachprüfung bis zu sechs Monate berücksichtigt werden.

(2) Andere Ausbildungszeiten, die bei der Berufung zur Pfarrerin oder zum Pfarrer als Ersatz für die vorgeschriebene Hochschulausbildung anerkannt worden sind, können ganz oder teilweise als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden.

§ 25

Abweichend von § 12b des Beamtenversorgungsgesetzes wird die im kirchlichen Dienst verbrachte Zeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt.

4. Ruhegehalt, Wartegeld

§ 26

(1) Für Pfarrerrinnen und Pfarrer im Wartestand und ihre Hinterbliebenen finden die für Pfarrerrinnen und Pfarrer im Ruhe-

stand und deren Hinterbliebene geltenden Bestimmungen entsprechend Anwendung, soweit nicht in dieser Ordnung oder durch sonstiges kirchliches Recht etwas anderes bestimmt ist. Dabei tritt das Wartegeld an die Stelle des Ruhegehaltes; dies gilt nicht für die Bemessung des Witwen- und Waisengeldes und für die Berechnung der Höchstgrenze nach § 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 55 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes.

(2) Treten Pfarrerrinnen oder Pfarrer nach Beendigung einer Freistellung nach § 82 Satz 3 des Pfarrdienstgesetzes in den Wartestand, so ist für die Festsetzung der dem Wartegeld zugrunde zu legenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge das Grundgehalt maßgebend, das sie nach ihrem Besoldungsdienstalter erhalten würden, wenn sie an dem Tage, von dem an sie Wartegeld erhalten, erneut Anspruch auf Besoldung hätten. Auf das Wartegeld werden ein Übergangsgeld und eine Altersentschädigung, die die Pfarrerrinnen oder Pfarrer aus einem während der Freistellung wahrgenommenen Dienst oder aus ihrer Mitgliedschaft in einem Gesetzgebungsorgan erhalten, angerechnet.

(3) Das Wartegeld beträgt 75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

Bei Pfarrerrinnen und Pfarrern, die unmittelbar aus einem unbefristeten eingeschränkten Dienst in den Wartestand mit Wartegeld versetzt werden, tritt an die Stelle des Prozentsatzes nach Satz 1 der Prozentsatz, der dem Anteil des eingeschränkten Dienstes an einem uneingeschränkten Dienst entspricht. Dies gilt nicht, wenn der Anteil des eingeschränkten Dienstes mindestens 75 % beträgt.

Bei Pfarrerrinnen und Pfarrern, die unmittelbar aus einem befristeten eingeschränkten Dienst in den Wartestand mit Wartegeld versetzt werden, gilt Unterabsatz 2 bis zum Ablauf dieser Befristung entsprechend.

(4) Für das Wartegeld nach Beendigung eines Dienstes gemäß § 90 des Pfarrdienstgesetzes wird das Besoldungsdienstalter zugrunde gelegt, das für die während des Dienstes nach § 39 gezahlten Bezüge maßgebend war.

(5) Die Zahlung des Wartegeldes ruht, solange der Pfarrerrin oder dem Pfarrer im Wartestand eine pfarramtliche Tätigkeit übertragen ist, deren Umfang auf eigenen Antrag 75 % eines uneingeschränkten Dienstes nicht übersteigt.

§ 27

§ 14 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:

(1) Minderung des Ruhegehaltes, wenn das Dienstverhältnis, aus dem die Pfarrerrin oder der Pfarrer in den Ruhestand tritt, oder ein unmittelbar vorangehendes anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bereits am 31. Dezember 1991 bestand:

Bei Erreichen der Altersgrenze nach § 92 Abs. 2 des Pfarrdienstgesetzes oder bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit		beträgt der Prozentsatz der Minderung für jedes Jahr
vor dem	1. 1. 2002	0,0 %
nach dem	31. 12. 2001	0,6 %
nach dem	31. 12. 2002	1,2 %
nach dem	31. 12. 2003	1,8 %
nach dem	31. 12. 2004	2,4 %
nach dem	31. 12. 2005	3,0 %
nach dem	31. 12. 2006	3,6 %

(2) Für am 1. Januar 2001 vorhandene Schwerbehinderte, die ihre Versetzung in den Ruhestand nach § 92 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Pfarrdienstgesetzes beantragen, gilt Folgendes:

1. § 14 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung, wenn sie
 - a) vor dem 1. Januar 1942 geboren sind,
 - b) nach dem 31. Dezember 1941 und vor dem 1. Januar 1945 geboren und am 1. April 2000 schwer behindert sind,
 - c) bis zum 31. Dezember 2001 eine Freistellung nach §§ 78 und 79 des Pfarrdienstgesetzes angetreten haben, die sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstreckt.
2. Für Schwerbehinderte, die nach dem 31. Dezember 1941 und vor dem 1. Januar 1945 geboren und am 1. April 2000 nicht schwerbehindert sind, findet § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes ab 1. Januar 2002 Anwendung; die Anwendung erfolgt mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Vollendung des 63. Lebensjahres
 - a) die Vollendung des 61. Lebensjahres tritt, wenn sie vor dem 1. Januar 1943 geboren sind,
 - b) die Vollendung des 62. Lebensjahres tritt, wenn sie vor dem 1. Januar 1944 geboren sind.
3. Ist für Schwerbehinderte die Anwendung des § 14 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes nicht ausgeschlossen, so ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden, auch wenn das Dienstverhältnis, aus dem sie in den Ruhestand treten, am 31. Dezember 1991 noch nicht bestanden hat.

(3) Für am 1. Januar 2001 vorhandene Pfarrerrinnen und Pfarrer, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden, auch wenn das Dienstverhältnis, aus dem sie in den Ruhestand treten, am 31. Dezember 1991 noch nicht bestanden hat. Die Minderung des Ruhegehaltes darf

1. 3,6 % nicht übersteigen, wenn die Pfarrerrin oder der Pfarrer vor dem 1. Januar 2003 in den Ruhestand versetzt wird,
2. 7,2 % nicht übersteigen, wenn die Pfarrerrin oder der Pfarrer vor dem 1. Januar 2004 in den Ruhestand versetzt wird.

Für Pfarrerrinnen und Pfarrer, die vor dem 1. Januar 2002 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, findet § 14 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes keine Anwendung. § 13 Abs. 1 Satz 1 und § 36 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes finden in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung Anwendung.

(4) § 14 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung für Pfarrerrinnen und Pfarrer, die Altersteildienst geleistet haben. Voraussetzung ist, dass der Altersteildienst spätestens mit Vollendung des 59. Lebensjahres begonnen hat und zugleich mit dem Antrag auf Bewilligung des Altersteildienstes unter Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze nach § 92 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Pfarrdienstgesetzes die Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf des Monats, in dem das 63. Lebensjahr vollendet wird, beantragt wurde.

(5) § 14 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet ferner keine Anwendung, wenn ein für mindestens vier Jahre bewilligter Altersteildienst wegen Versetzung in den Ruhestand infolge einer Dienstunfähigkeit oder durch Tod vorzeitig endet.

5. Sterbegeld

§ 28

(1) Bei Anwendung des § 18 des Beamtenversorgungsgesetzes sind dem Sterbegeld beim Tode von während des aktiven Dienstes verstorbenen Pfarrerinnen und Pfarrern die Dienstbezüge nach § 4 Abs. 2 Nr. 1, die ihnen für den Sterbemonat zugestanden haben, sowie der Familienzuschlag nach § 10, der ihnen für den Sterbemonat zustand, zugrunde zu legen.

(2) Sind mehrere Personen zum Bezug des Sterbegeldes gleichberechtigt (§ 18 BeamtVG), bestimmt beim Tode von Pfarrerinnen und Pfarrern während des aktiven Dienstes das Landeskirchenamt, im Übrigen die Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte, an wen das Sterbegeld zu zahlen oder wie es unter den Berechtigten aufzuteilen ist.

6. Unfallfürsorge

§ 29

(1) Unfallfürsorge nach § 31 Abs. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes kann auch Pfarrerinnen und Pfarrern gewährt werden, die nach § 77 des Pfarrdienstgesetzes zu einer Dienstleistung freigestellt worden sind.

(2) Der Unfallausgleich nach § 35 des Beamtenversorgungsgesetzes wird auch während einer Freistellung oder eines Wartestandes gewährt.

(3) Die Unfallmeldung nach § 45 des Beamtenversorgungsgesetzes ist innerhalb der Ausschlussfrist von zwei Jahren an das Landeskirchenamt zu richten. Dieses untersucht den Unfall und trifft die notwendigen Entscheidungen.

(4) Beim Wechsel des Dienstherrn innerhalb des Geltungsbereiches dieser Ordnung finden die Bestimmungen über den Übergang des Unfallfürsorgeanspruchs (§ 46 Abs. 1 BeamtVG) entsprechend Anwendung.

(5) Neben den Unfallfürsorgebestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes findet § 91 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend Anwendung.

7. Übergangsgeld, Unterhaltsbeitrag

§ 30

(1) Das Übergangsgeld nach § 47 des Beamtenversorgungsgesetzes erhalten aufgrund des § 20 Abs. 3, § 21 Abs. 2 Nr. 1 oder 3 oder § 21 Abs. 3 des Pfarrdienstgesetzes entlassene Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst). Dies gilt ferner für aufgrund des § 21 Abs. 4 des Pfarrdienstgesetzes in Verbindung mit § 3 des rheinischen Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz entlassene Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst).

(2) Für die Berechnung des Übergangsgeldes sind als Beschäftigungszeit die ununterbrochenen Zeiten eines hauptberuflichen Dienstes als Vikarin oder Vikar, als Pfarrerin oder Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst) oder auf Lebenszeit, als Gemeindemissionarin oder Gemeindemissionar, als Predigerin oder Prediger nach dem Kirchengesetz über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen und als Pastorin oder Pastor im Sonderdienst nach dem Sonderdienstgesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland sowie in einer diesen Dienstverhältnissen entsprechenden Tätigkeit zu berücksichtigen.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrern im Probendienst (Entsendungsdienst) kann statt des Übergangsgeldes ein widerruflicher Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehaltes, das sie bis

zum Zeitpunkt der Entlassung erdient hatten, bewilligt werden. Dies gilt für nach § 21 Abs. 2 des Pfarrdienstgesetzes entlassene Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst) nur, wenn das Dienstverhältnis als Pfarrerin oder Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst) länger als zehn Jahre gedauert hat. Der Unterhaltsbeitrag darf in seiner Gesamthöhe nicht geringer sein als das Übergangsgeld. Die §§ 17 und 18 des Beamtenversorgungsgesetzes finden entsprechend Anwendung.

(4) Den Witwern oder Witwen, den geschiedenen Ehemännern oder Ehefrauen, den früheren Ehemännern oder Ehefrauen und den Kindern früherer Pastorinnen und Pastoren im Hilfsdienst oder früherer Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst), denen im Zeitpunkt des Todes ein Unterhaltsbeitrag nach Absatz 3 bewilligt worden ist oder hätte bewilligt werden können, kann als widerruflicher Unterhaltsbeitrag die in den §§ 19, 20 und 22 bis 25 des Beamtenversorgungsgesetzes vorgesehene Versorgung bis zu der dort bezeichneten Höhe bewilligt werden. Das dem Unterhaltsbeitrag zugrunde zu legende Ruhegehalt darf den Unterhaltsbeitrag nach Absatz 3 nicht übersteigen; Unterhaltsbeiträge für mehrere Hinterbliebene dürfen ebenfalls diese Höchstgrenze nicht übersteigen. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend. Ferner finden die §§ 18 und 21 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend Anwendung.

(5) Bei Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages bestimmt das Landeskirchenamt die Zahlungsempfängerin oder den Zahlungsempfänger.

§ 31

(1) Scheiden Pfarrerinnen oder Pfarrer aufgrund von § 98 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Pfarrdienstgesetzes aus dem Dienst der Kirche aus, kann ihnen das Landeskirchenamt einen widerruflichen Unterhaltsbeitrag oder stattdessen Übergangsgeld in entsprechender Anwendung des § 47 des Beamtenversorgungsgesetzes bewilligen. Dies gilt hinsichtlich des Unterhaltsbeitrages für Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand entsprechend.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrern, die aus dem Dienst entfernt oder der zur Vermeidung oder zur Erledigung eines Disziplinarverfahrens auf ihren Antrag aus dem Dienst entlassen werden, kann das Landeskirchenamt einen widerruflichen Unterhaltsbeitrag bewilligen, soweit sie dessen bedürftig und nicht unwürdig erscheinen. Dies gilt entsprechend für Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand, die den Anspruch auf Ruhegehalt infolge disziplinarischer Entscheidung oder infolge Entlassung auf ihren Antrag zur Vermeidung oder zur Erledigung eines Disziplinarverfahrens verlieren.

(3) Der Unterhaltsbeitrag nach Absatz 1 und 2 darf für längstens fünf Jahre höchstens 75 % und über diesen Zeitraum hinaus höchstens 50 % des Ruhegehaltes betragen, das die Pfarrerin oder der Pfarrer im Zeitpunkt des Ausscheidens oder der Entlassung erdient hatte.

Für die Berechnung eines nach Absatz 1 bewilligten Übergangsgeldes gilt § 30 Abs. 2 entsprechend.

(4) Den Witwern oder Witwen und den Kindern früherer Pfarrerinnen und Pfarrer, denen im Zeitpunkt des Todes ein Unterhaltsbeitrag nach Absatz 1 oder 2 bewilligt worden ist oder hätte bewilligt werden können, kann das Landeskirchenamt als widerruflichen Unterhaltsbeitrag die in den §§ 19, 20 und 23 bis 25 des Beamtenversorgungsgesetzes vorgesehene Versorgung bis zu der dort bezeichneten Höhe bewilligen. Das dem Unterhaltsbeitrag zugrunde zu legende Ruhegehalt darf den Unterhaltsbeitrag nach Absatz 3 nicht übersteigen; Unterhaltsbeiträge für mehrere Hinterbliebene dürfen ebenfalls diese Höchstgrenze nicht übersteigen.

(5) In den Fällen der Absätze 1 und 2 finden die §§ 17 und 18 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend Anwendung. In den Fällen des Absatzes 4 findet § 18 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend Anwendung.

(6) § 30 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 32

Pfarrerinnen und Pfarrern auf Lebenszeit und ordinierten Pfarrerinnen und Pfarrern im Probedienst (Entsendungsdienst), die sich zur Wahl in ein Gesetzgebungsorgan stellen, kann vom Landeskirchenamt für die Dauer der Beurlaubung in den letzten zwei Monaten bis zum Ablauf des Wahltages aus besonderen Gründen ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Wartegeldes gewährt werden.

§ 33

Die besonderen Bestimmungen über die Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages oder einer Unterhaltsbeihilfe nach den Bestimmungen des Disziplinar- und Lehrbeanstandungsrechts bleiben unberührt.

8. Familienzuschlag, Unterschiedsbetrag

§ 34

(1) Auf den Familienzuschlag (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 50 Abs. 1 BeamtVG) und die Bemessung des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes findet § 10 entsprechend Anwendung.

(2) Hat der Ehegatte der Pfarrerin oder die Ehegattin des Pfarrers im Ruhestand im Ruhestand eine Dienstwohnung, so ist den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen nur der halbe Ehegattenanteil des Familienzuschlages zugrunde zu legen. Dies gilt nicht für die Zeit, für die von dem Ehegatten oder der Ehegattin eine Dienstwohnungsvergütung zu entrichten ist. *

9. Jährliche Sonderzuwendung

§ 35

Für die Gewährung der Sonderzuwendung (§ 50 Abs. 4 BeamtVG) gelten die §§ 11 und 37 entsprechend.

10. Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit anderen Einkünften

§ 36

(1) Bei Anwendung des § 53 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt für Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand als Höchstgrenze das Wartegeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes. Die Höchstgrenze nach Satz 1 erhöht sich für die Kalendermonate, für die der Pfarrerin oder dem Pfarrer das jährliche Urlaubsgeld und die jährliche Sonderzuwendung oder eine entsprechende Leistung gezahlt wird, um den jeweiligen Betrag dieser Zahlungen.

Hat die Pfarrerin oder der Pfarrer im Wartestand mit Wartegeld für die Zeit vor dem 1. Januar 1990 aus einer Verwendung im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst ein Einkommen bezogen, so gelten abweichend von Satz 1 als Höchstgrenze die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, aus denen sich das Wartegeld berechnet, zuzüglich des Unterschiedsbe-

trages nach § 50 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes. Dies gilt, solange die Pfarrerin oder der Pfarrer im Wartestand ununterbrochen über den 31. Dezember 1989 hinaus im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst verwendet wird.

(2) Erhält die Pfarrerin oder der Pfarrer im Wartestand oder im Ruhestand im Rahmen einer Beschäftigung nach § 90 Abs. 2 oder § 94 Abs. 4 des Pfarrdienstgesetzes eine Dienstwohnung, so ist als Verwendungseinkommen die Besoldung ohne die Verminderung nach § 9 Abs. 2 zu berücksichtigen.

§ 37

(1) Haben Pfarrerinnen oder Pfarrer im Wart- oder im Ruhestand neben ihrem Anspruch auf kirchliche Versorgungsbezüge Anspruch auf weitere Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach den für Abgeordnete geltenden Bestimmungen und wendet die für die Zahlung der weiteren Versorgungsbezüge zuständige Stelle die Bestimmungen über das Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge nicht an, so sind den Pfarrerinnen oder Pfarrern die kirchlichen Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen des Betrages, den sie als Ruhestandsbeamtinnen oder Ruhestandsbeamte des Landes Nordrhein-Westfalen insgesamt an Versorgungsbezügen erhalten würden, zu zahlen.

(2) Absatz 1 gilt für die Hinterbliebenen der Pfarrerinnen oder Pfarrer entsprechend.

§ 38

Bei Anwendung des § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 2 § 2 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes beruht die Versorgung auch dann auf einem vor dem 1. Januar 1966 begründeten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, wenn dem Dienstverhältnis als Pfarrerin oder Pfarrer auf Lebenszeit oder im Probedienst (Entsendungsdienst), aus dem der Eintritt oder die Versetzung in den Ruhestand erfolgt, ein vor dem 1. Januar 1966 begründetes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang vorausgegangen ist. Diese Voraussetzung ist auch dann erfüllt, wenn zwischen dem vor dem 1. Januar 1966 begründeten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und dem Dienstverhältnis als Pfarrerin oder Pfarrer auf Lebenszeit oder im Probedienst (Entsendungsdienst), aus dem der Eintritt oder die Versetzung in den Ruhestand erfolgt, öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse in unmittelbarem Anschluss und ohne zeitliche Unterbrechung bestanden haben. Einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und des § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches gleich.

§ 39

Wird Pfarrerinnen oder Pfarrern im Wartestand oder im Ruhestand ein Dienst nach § 90 Abs. 2 oder § 94 Abs. 4 des Pfarrdienstgesetzes übertragen, so erhalten sie dafür ohne Rücksicht auf die Versorgungsbezüge die gleiche Besoldung, die ihnen bei einem Dienst gleichen Umfangs als Inhaberin oder Inhaber einer Pfarrstelle zustehen würde.

§ 40

(1) Erfüllen Pfarrerinnen oder Pfarrer die Voraussetzungen zum Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienstes, so sind sie verpflichtet, die Zahlung dieser Rente zu beantragen, wenn diese Rente angerechnet werden könnte. Dies gilt entsprechend für die Hinterbliebenen

* § 34 Abs. 2 findet infolge der Neuordnung des Pfarrdienstwohnungsrechts keine Anwendung. Seine Aufhebung zum Ablauf des 31. Dezember 1999 (für die Ev. Kirche im Rheinland) bzw. des 31. März 2000 (für die Ev. Kirche in Westfalen) ist vorgesehen.

einer Pfarrerin oder eines Pfarrers, die die Voraussetzungen zum Bezug einer solchen Rente aus der Tätigkeit der Pfarrerin oder des Pfarrers erfüllen.

(2) Wird die Rente nach Absatz 1 nicht beantragt, können die Versorgungsbezüge insoweit gekürzt werden, wie sie bei Gewährung der Rente vermutlich gekürzt würden.

11. Verlust des Anspruchs auf Versorgungsbezüge, Weitergewährung des Waisengeldes

§ 41

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand verlieren Ihren Anspruch auf Wartegeld

1. mit dem Zeitpunkt, zu dem ihnen Besoldung aus einer erneuten Berufung in ein aktives Dienstverhältnis als Pfarrerin oder Pfarrer zusteht,
2. solange sie die Übernahme eines ihnen vom Landeskirchenamt übertragenen Dienstes ohne hinreichenden Grund verweigern (§ 90 Abs. 2 und 3 des Pfarrdienstgesetzes),
3. mit dem Beginn des Ruhestandes,
4. mit der Beendigung des Dienstverhältnisses.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand verlieren ihren Anspruch auf Ruhegehalt

1. mit dem Zeitpunkt, zu dem ihnen Besoldung aus einer erneuten Berufung in ein aktives Dienstverhältnis als Pfarrerin oder Pfarrer zusteht,
2. solange sie der Aufforderung der Kirchenleitung zur Übernahme einer Pfarrstelle ohne hinreichenden Grund nicht nachkommen (§ 94 des Pfarrdienstgesetzes),
3. mit der Beendigung des Dienstverhältnisses.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und des Absatzes 2 Nr. 2 stellt das Landeskirchenamt den Verlust des Anspruchs auf die Versorgungsbezüge fest und teilt dies der Pfarrerin oder dem Pfarrer mit. § 61 Abs. 2 des Pfarrdienstgesetzes findet entsprechend Anwendung.

(4) Das Landeskirchenamt kann der Witwe oder dem Witwer und den Waisen die Versorgungsbezüge ganz oder teilweise entziehen, wenn die Voraussetzung des § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes erfüllt ist und der Entzug im kirchlichen Interesse geboten erscheint.

§ 42

Das Waisengeld wird nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 61 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes von Amts wegen gewährt.

12. Zusicherung von Versorgung in besonderen Fällen

§ 43

(1) Einer Pfarrerin oder einem Pfarrer im Dienst von missionarischen, diakonischen oder sonstigen kirchlichen Werken und Einrichtungen innerhalb der Landeskirche kann die Landeskirche Versorgung nach dieser Ordnung zusichern, soweit sie nach § 19 von ihr zu tragen ist. Voraussetzung ist, dass zwischen der Landeskirche und dem Anstellungsträger, in dessen Dienst die Pfarrerin oder der Pfarrer tritt, eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen wird, nach der die Landeskirche die Stelle der Pfarrerin oder des Pfarrers bei der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte anschließt und der Anstellungsträger sich verpflichtet, die Bezüge entsprechend dem Besoldungsrecht der Pfarrer nach

dieser Ordnung zu regeln und die an die Versorgungskasse zu entrichtenden Stellenbeiträge zu tragen.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt für Pfarrerinnen oder Pfarrer einer Anstaltskirchengemeinde, denen Leitungsaufgaben der Anstalt übertragen sind, hinsichtlich der über die Dienstbezüge als Anstaltskirchengemeindepfarrerinnen oder pfarrer hinausgehenden Bezüge entsprechend, wenn die Anstalt sich verpflichtet, die Stellenbeiträge für die höheren Bezüge zu tragen.

(3) Absatz 1 kann in Ausnahmefällen auch für Pfarrerinnen und Pfarrer anderer kirchlicher Werke und Einrichtungen angewendet werden, wenn dies im kirchlichen Interesse liegt.

13. Anzeigepflicht, Gleichstellung, nicht anzuwendende Vorschriften

§ 44

Die Anzeigepflicht nach § 62 des Beamtenversorgungsgesetzes besteht gegenüber der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte. Die Anzeigepflicht erstreckt sich auch auf die in § 17 Abs. 5 aufgeführten Ereignisse.

§ 45

Für die Anwendung des Abschnitts VII des Beamtenversorgungsgesetzes steht ein Unterhaltsbeitrag nach den §§ 30 bis 32 dem Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld gleich.

§ 46

(1) § 42a des Bundesbesoldungsgesetzes sowie § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 3 bis 5, § 6 Abs. 1 Satz 4, § 12 Abs. 5, § 13 Abs. 1 Satz 3, § 15, § 59, § 61 Abs. 1 Satz 2 bis 4 und § 64 des Beamtenversorgungsgesetzes finden keine Anwendung.

(2) Auf Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand finden § 53 Abs. 5 und § 57 des Beamtenversorgungsgesetzes keine Anwendung.

(3) Soweit Änderungen des Beamtenversorgungsgesetzes kirchlichen Belangen entgegenstehen, kann die Kirchenleitung bestimmen, dass sie vorläufig keine Anwendung finden. Innerhalb eines Jahres seit Veröffentlichung der Änderungen des Beamtenversorgungsgesetzes ist endgültig zu entscheiden.

14. Anwendung bisherigen Rechts

§ 47

Soweit nach den §§ 69 bis 91 des Beamtenversorgungsgesetzes für die am 1. Januar 1977 und die am 1. Januar 1992 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie für die am 31. Dezember 1991 vorhandenen Beamtinnen und Beamten Bestimmungen des bisherigen Rechts weiterhin anzuwenden sind, finden diese für die unter diese Ordnung fallenden vergleichbaren Personen mit der Maßgabe Anwendung, dass auch die zu diesen Bestimmungen ergangenen Vorschriften dieser Ordnung in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung anzuwenden sind. Soweit in den Übergangsbestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes auf die Dauer eines über den 31. Dezember 1998 oder den 1. Januar 1999 hinaus bestehenden Beschäftigungsverhältnisses abgestellt wird, tritt an die Stelle dieses Datums der 31. März 1999 oder der 1. April 1999.

IV. Übergangs- und Schlußbestimmungen**§ 48**

(1) § 14a des Bundesbesoldungsgesetzes findet entsprechend Anwendung. Der jährliche Unterschiedsbetrag, der sich durch die Verminderung der Besoldungsanpassungen des laufenden Jahres und der Vorjahre ergibt, darf nur zur Finanzierung künftiger Versorgungsausgaben verwendet werden. Jährlicher Unterschiedsbetrag ist der Betrag, der sich ergibt, wenn die Ist-Ausgaben für die Besoldung für das jeweilige Vorjahr auf den Betrag hochgerechnet werden, der sich ergeben hätte, wenn die Verminderung der Besoldungsanpassungen unterblieben wäre. Die Verminderung beträgt für das Jahr 1999 0,2 %. In den Folgejahren von 2000 bis einschließlich 2013 erhöht sich dieser Prozentsatz jeweils um 0,2 gegenüber dem Vorjahr.

(2) Das Landeskirchenamt führt den jährlichen Unterschiedsbetrag, der sich aus der Verminderung der Besoldungsanpassung ergibt, für die der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte angeschlossenen Pfarrstellen jeweils zum 1. Juli des Folgejahres der Versorgungskasse zu.

§ 49

Die Evangelische Kirche im Rheinland und die Evangelische Kirche von Westfalen können jeweils für ihren Bereich im Benehmen mit der anderen Landeskirche für einen befristeten Zeitraum durch Kirchengesetz, Notverordnung oder gesetzesvertretende Verordnung von einzelnen Bestimmungen dieser Ordnung abweichen.

§ 50

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, durch Beschluss die Anlagen zu dieser Ordnung den Änderungen der Bezüge für die vergleichbaren Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen anzupassen.

§ 51

Die zur Ausführung dieser Ordnung erforderlichen Bestimmungen erlässt das Landeskirchenamt.

§ 52

Diese Ordnung tritt am 1. April 1957 in Kraft¹. Zu dem gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen besoldungs- und versorgungsrechtlichen Vorschriften für den Pfarrerstand der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen außer Kraft,²

¹ Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Pfarrbesoldungsordnung vom 15./27. März 1957 (KABl. R. 1957 S. 51/KABl. W. 1957 S. 27). Das In-Kraft-Treten der späteren Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung und aus den ihr vorangegangenen Bekanntmachungen aufgeführten Vorschriften.

² Von einem Abdruck der im Weiteren einzeln benannten aufgehobenen früheren Vorschriften wird abgesehen (vgl. dazu § 82 Abs. 2 PfbVO vom 15./27. März 1957 – KABl. R. 1957 S. 51/KABl. W. 1957 S. 27).

Anlage 1**zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung
– Pfarrbesoldung –**

(gültig ab 1. Juni 1999)

I. Grundgehalt (§§ 4, 5 PfbVO)

Das Grundgehalt beträgt monatlich in der

Stufe	Besoldungsgruppe	
	A 13 DM	A 14 DM
3	5.184,74	5.396,12
4	5.439,88	5.726,96
5	5.695,00	6.057,80
6	5.950,13	6.388,64
7	6.205,26	6.719,47
8	6.375,34	6.940,04
9	6.545,43	7.160,61
10	6.715,52	7.381,17
11	6.885,60	7.601,73
12	7.055,69	7.822,29

II. Familienzuschlag, Unterschiedsbetrag

(§§ 4, 10, 34 PfbVO)

- Der Familienzuschlag beträgt monatlich in der Stufe 1 189,42 DM
- Der Familienzuschlag erhöht sich
 - für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je 162,06 DM
 - für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende Stufen) um je 214,96 DM

III. Zulagen (§§ 4, 6, 21 PfbVO)

- Die Zulage nach § 6 Abs. 1 PfbVO beträgt monatlich 128,15 DM

IV. Ephoralzulage (§§ 4, 6, 21 PfbVO)

- Evangelische Kirche im Rheinland:
Die Ephoralzulage beträgt monatlich 1.090,00 DM
- Evangelische Kirche von Westfalen:
Die Ephoralzulage wird in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem jeweiligen Pfarrgehalt der Superintendentin oder des Superintendenten und den Dienstbezügen, die sie in der Besoldungsgruppe A 16 erhalten würden, vermindert um den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehaltssätzen der Stufen 10 und 12 der Besoldungsgruppe A 14, gezahlt.

V. Dienstwohnungsbetrag (§ 9 Abs. 2 PfbVO)

- gültig in der Evangelische Kirche im Rheinland bis 31. Dezember 1999, in der Evangelischen Kirche von Westfalen bis 31. März 2000 –
- Der Dienstwohnungsbetrag beträgt monatlich 1.001,56 DM
 - Der Dienstwohnungsbetrag nach Nr. 1 erhöht sich um den Betrag, den der Pfarrer als Ehegattenanteil des Familienzuschlages gemäß § 10 Abs. 2 bis 4 PfbVO erhält.

VI. Bezüge der westfälischen Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst)

Abweichend von Abschnitt 1 und V betragen für die westfälischen Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) gemäß Artikel 2 § 2 VMAßnG (KABl. W. 1997 S. 181) i.V.m. §§ 4, 5 und 9 Abs. 2 PfBVO monatlich

1. das Grundgehalt

Stufe	Besoldungsgruppe A 12 DM
3	4.606,26
4	4.842,53
5	5.078,78
6	5.315,04
7	5.551,32
8	5.708,82
9	5.866,33
10	6.023,83
11	6.181,35
12	6.338,85

2. der Dienstwohnungsbetrag 890,10 DM.
Abschnitt V Nr. 2 gilt entsprechend.

Anlage 2

zur Pfarrbesoldungs- und versorgungsordnung – Vikarsbezüge –

(gültig ab 1. März 1999)

A. für Vikarinnen und Vikare, deren Vorbereitungsdiens vor dem 1. März 1999 begonnen hat

I. Grundbetrag (§ 16 Abs. 2 und 3 PfBVO a.F.)

Der Grundbetrag beträgt monatlich

- | | |
|---|-------------|
| 1. vor Vollendung des 26. Lebensjahres | 1.964,00 DM |
| 2. nach Vollendung des 26. Lebensjahres | 2.198,00 DM |

II. Verheiratenzuschlag (§ 16 Abs. 2 und 3 PfBVO a.F.)

Der Verheiratenzuschlag beträgt monatlich:

- | | |
|--|-----------|
| 1. in Anwendung von § 62 Abs. 1 BBesG a.F. | 522,00 DM |
| 2. in Anwendung von § 62 Abs. 2 BBesG a.F. | 116,00 DM |

B. für Vikarinnen und Vikare, deren Vorbereitungsdiens nach dem 28. Februar 1999 begonnen hat

I. Grundbetrag (§ 16 Abs. 2 und 3 PfBVO n.F.)

Grundbetrag beträgt monatlich 1.893,36 DM

II. Familienzuschlag (§ 16 Abs. 2 und 5 PfBVO n.F.)

Der Familienzuschlag richtet sich nach Abschnitt A Teil II.

Bekanntmachung der Neufassung der Kirchenbeamtenbesoldungs- und versorgungsordnung

Vom 5. Dezember 2000

Aufgrund von Artikel 3 § 1 der Notverordnung / Gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 31. März /

13. April 2000 (KABl. R. 2000 S. 102 / KABl. W. 2000 S. 65) wird nachstehend der Wortlaut der Kirchenbeamtenbesoldungs- und Versorgungsordnung in der ab 1. Januar 2001 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1992 (KABl. R. 1992 S. 109 / KABl. W. 1992 S. 91),
2. § 2 der Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer, Pastoren im Hilfsdienst, Vikare und Kirchenbeamten vom 17. / 25. September 1992 (KABl. R. 1992 S. 233 / KABl. W. 1992 S. 229),
3. § 2 der Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer, Pastoren im Hilfsdienst und Kirchenbeamten vom 23. Februar 1995 (KABl. R. 1995 S. 53 / KABl. W. 1995 S. 50),
4. § 2 der Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer und Kirchenbeamten vom 5. / 12. Dezember 1996 (KABl. R. 1996 S. 340 / KABl. W. 1996 S. 293),
5. Artikel 1 § 2 der Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer und Kirchenbeamten vom 28. / 29. Mai 1998 (KABl. R. 1998 S. 183 / KABl. W. 1996 S. 89),
6. Artikel 1 § 2 der Ordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer und Kirchenbeamten vom 18. / 19. Februar 1999 (KABl. R. 1999 S. 69 / KABl. W. 1999 S. 77),
7. Artikel 1 § 2 der Notverordnung / Gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 31. März / 13. April 2000 (KABl. R. 2000 S. 102 / KABl. W. 2000 S. 65),
8. Artikel 2 § 2 der Notverordnung / Gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 12. / 18. Mai 2000 (KABl. R. 2000 S. 151 / KABl. W. 2000 S. 71).

Bielefeld / Düsseldorf, den 5. Dezember 2000

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Ordnung über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten (Kirchenbeamtenbesoldungs- und versorgungsordnung – KBVO)

I. Allgemeines

§ 1

(1) Für die Besoldung, Versorgung und sonstigen dienstlichen Bezüge der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten gilt das jeweilige Recht der Landesbeamtinnen und Landesbeamten in Nordrhein-Westfalen sinngemäß, soweit das kirchliche Recht nichts anderes bestimmt. Insbesondere sind hiernach

die für die Landesbeamten geltenden Bestimmungen des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) und des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) sowie des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) und des Kindererziehungszuschlagsgesetzes (KEZG) anzuwenden. Soweit Änderungen der staatlichen Bestimmungen kirchlichen Belangen entgegenstehen, kann die Kirchenleitung bestimmen, dass sie vorläufig keine Anwendung finden; innerhalb eines Jahres seit Veröffentlichung der Änderungen ist endgültig zu entscheiden.

(2) Die Besoldung (§ 1 Abs. 2 BBesG) und die Versorgung (§ 2 BeamtVG) der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten als Lehrkräfte, deren Besoldung und Versorgung im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung refinanziert wird, richten sich nach den Bestimmungen für die vergleichbaren Lehrkräfte des Landes, in dem die kirchliche Schule liegt.

(3) Bei Anwendung des staatlichen Rechts ist der kirchliche Dienst als Dienst bei öffentlich-rechtlichen Dienstherrn oder als öffentlicher Dienst anzusehen. Kirchlicher Dienst im Sinne des Satzes 1 ist die Tätigkeit bei

1. evangelisch-kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland,
 2. dem Bund Evangelischer Kirchen, seinen Gliedkirchen und deren Untergliederungen und Zusammenschlüssen vor der Herstellung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland,
 3. ausländischen evangelischen Kirchengemeinden, die der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen angeschlossen sind,
 4. ausländischen evangelischen Kirchen,
 5. evangelischen Kirchengemeinschaften im In- oder Ausland.
- (4) Dem kirchlichen Dienst (Absatz 3) steht gleich
1. die Tätigkeit bei evangelisch-missionarischen, evangelisch-diakonischen oder sonstigen evangelisch-kirchlichen Werken und Einrichtungen im In- oder Ausland ohne Rücksicht auf deren Rechtsform,
 2. die Tätigkeit bei einer anderen christlichen Kirche im In- oder Ausland einschließlich ihrer diakonischen und missionarischen Werke und Einrichtungen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform.

§ 2

(1) Den Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten stehen die Ansprüche auf Besoldung und Versorgung im gleichen Umfang zu wie den Landesbeamtinnen und Landesbeamten entsprechender Stellung, soweit nicht das kirchliche Recht etwas anderes bestimmt. Die Kirchenleitung kann für die Einordnung der Ämter der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen, die Amtsbezeichnungen und die Zahlung von Amts- und Stellenzulagen von den Bestimmungen des Landes- und des Bundesbesoldungsgesetzes abweichende und ergänzende Regelungen treffen, soweit dies der kirchliche Dienst erforderlich macht.

(2) Besteht neben dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit eines hauptamtlichen Mitgliedes der Kirchenleitung ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit, so ruht der Anspruch auf Besoldung und Versorgung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

II. Besoldung

§ 3

(1) Das Grundgehalt wird, soweit die Besoldungsordnungen

nicht feste Gehälter vorsehen, nach Stufen bemessen. Das Aufsteigen in den Stufen bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter. Es wird mindestens das Anfangsgrundgehalt der jeweiligen Besoldungsgruppe gezahlt.

(2) § 28 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt außer für die in § 28 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes genannten Zeiten nicht

1. für die Zeit einer hauptberuflichen (mindestens die Hälfte einer vergleichbaren Vollbeschäftigung umfassenden) Beschäftigung nach § 56 des Kirchenbeamtengesetzes,
2. für die Zeit der Wahrnehmung eines Mandats in einem Gesetzgebungsorgan, wenn die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte anstelle der Zahlung einer Versorgungsabfindung nach den staatlichen Abgeordnetengesetzen beantragt, diese Zeit als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts zu berücksichtigen.

(3) Der Anspruch der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten auf das Aufsteigen in den Stufen ihrer Besoldungsgruppe ruht, solange sie im Zusammenhang mit der Einleitung oder Durchführung eines Disziplinarverfahrens beurlaubt oder vorläufig des Dienstes enthoben sind. Dies gilt entsprechend, solange ordinierte Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in einem Lehrbeanstandungsverfahren beurlaubt sind. Die Zeit des Ruhens wird für das Aufsteigen in den Stufen nicht berücksichtigt, wenn

1. das Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst führt,
2. das Dienstverhältnis zur Vermeidung oder Erledigung des Disziplinar- oder Lehrbeanstandungsverfahrens durch Entlassung endet,
3. das Dienstverhältnis infolge des Lehrbeanstandungsverfahrens durch Ausscheiden endet.

(4) Haben Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamten bei ihrer erstmaligen Berufung in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe, auf Lebenszeit oder auf Zeit im Geltungsbereich dieser Ordnung das einunddreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet, kann von einer förmlichen Festsetzung des Besoldungsdienstalters abgesehen werden. Bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in Laufbahnen mit einem Eingangsamts mindestens der Besoldungsgruppe A 13 tritt an die Stelle des einunddreißigsten das fünfunddreißigste Lebensjahr.

(5) § 27 Abs. 3 bis 5 des Bundesbesoldungsgesetzes und aufgrund von § 42a des Bundesbesoldungsgesetzes erlassene Regelungen finden keine Anwendung.

§ 4

(1) Bei der Anwendung des § 40 Abs. 1 Nr. 4 Satz 4 des Bundesbesoldungsgesetzes erhalten Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten die Stufe 1 des für sie maßgebenden Familienzuschlages (Ehegattenbestandteil) in Höhe des Anteils der sich aus der Zahl der Berechtigten im kirchlichen und sonstigen öffentlichen Dienst einschließlich ihnen selbst ergibt.

(2) Stünde neben der Kirchenbeamtin dem Ehegatten oder neben dem Kirchenbeamten der Ehegattin, der oder die im sonstigen öffentlichen Dienst im Sinne des § 40 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes steht oder aufgrund einer Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, ebenfalls der Ehegattenbestandteil oder eine entsprechende Leistung mindestens in Höhe des Ehegattenbestandteils des Familienzuschlages der höchsten Tarifklasse zu, so erhält die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte den Ehegattenbestandteil des für sie oder ihn maßgeblichen Familienzuschlages in Höhe des Anteils, um den die Arbeitszeit des Ehegatten oder der Ehe-

gattin niedriger als die Arbeitszeit einer oder eines entsprechenden Vollbeschäftigten ist. Versorgungsberechtigte gelten im Sinne von Satz 1 als Vollbeschäftigte. Sind die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte teilbeschäftigt und der Ehegatte oder die Ehegattin mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt, erhält die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte abweichend von Satz 1 den Ehegattenbestandteil des für sie oder ihn maßgeblichen Familienzuschlages in Höhe des Anteils, der sich ergibt, wenn die Summe der Anteile, die ihr und ihrem Ehegatten oder ihm und seiner Ehegattin bei gleichzeitiger Beschäftigung im kirchlichen Dienst zustehen würden, um den Anteil, den der Ehegatte oder die Ehegattin tatsächlich erhält, vermindert wird. Die Sätze 1 und 3 gelten auch für die Zeit, für die die Ehegattin Mutterschaftsgeld bezieht.

(3) Stünde neben der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten einer anderen Person, die im sonstigen öffentlichen Dienst steht oder aufgrund einer Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und einer der folgenden Stufen des Familienzuschlages (Kinderanteil) zu, so erhält die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte den Kinderanteil in Höhe des Anteils, um den die Arbeitszeit der anderen Person niedriger als die Arbeitszeit einer oder eines entsprechenden Vollbeschäftigten ist; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Ist die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte teilbeschäftigt und die andere Person mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt, erhält die Kirchenbeamtin, wenn ihr, oder der Kirchenbeamte, wenn ihm das Kindergeld gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 65 des Einkommensteuergesetzes oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes vorrangig gewährt würde, abweichend von Satz 1 den Kinderanteil in Höhe des Anteils, der sich ergibt, wenn der Anteil der Teilbeschäftigung an einer Vollbeschäftigung um den Anteil der Teilbeschäftigung der anderen Person an einer Vollbeschäftigung vermindert wird. Dem Kinderanteil steht der Sozialzuschlag nach den Tarifverträgen für Arbeiterinnen und Arbeiter des sonstigen öffentlichen Dienstes, eine sonstige entsprechende Leistung oder das Mutterschaftsgeld gleich.

Unterabsatz 1 gilt jedoch nicht

1. für ledige, geschiedene oder getrennt lebende Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sowie für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, wenn sie die Kinder nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und für sie das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz erhalten,
2. wenn eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter nach Nummer 1 heiratet und der Ehegatte oder die Ehegattin weder im sonstigen öffentlichen Dienst steht noch auf Grund einer Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist,
3. für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die Stief-, Pflege- oder Enkelkinder nicht nur vorübergehend in seine Wohnung aufgenommen haben, sofern sie oder ihr Ehegatte oder ihre Ehegattin das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz erhält und der Ehegatte oder die Ehegattin weder im sonstigen öffentlichen Dienst steht noch aufgrund einer Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist.

(4) Für die Berechnung des Ehegattenbestandteils steht die Gewährung einer Dienstwohnung nach den Bestimmungen der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung oder des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen der Zahlung des halben Ehegattenbestandteils gleich. Dies gilt nicht für die Zeit, für die eine Dienstwohnungsvergütung nach § 9 Abs. 2 oder § 19 Abs. 2 Unterabs. 2 der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung zu entrichten ist. *

§ 5

Die Kirchenleitung kann eine Regelung darüber treffen, welche Leistungen Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte für die Benutzung und Unterhaltung ihrer Dienstwohnung zu erbringen haben.

III. Versorgung

§ 6

Hat die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte vor der Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis als Pfarrerin oder Pfarrer eine ruhegehaltfähige Zulage nach § 6 Abs. 2 oder 3 der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung erhalten, findet § 21 Abs. 2 der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung entsprechend Anwendung, soweit die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten hinter den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, die zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles einem Ruhegehalt als Pfarrerin oder Pfarrer zugrunde zu legen wären, zurückbleiben.

§ 7

(1) Für die Festsetzung des Ruhegehaltes erhöht sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit um die Zeit des Wartestandes. Nicht ruhegehaltfähig ist die Zeit eines Wartestandes infolge Amtsenthebung nach § 30 des Disziplinalgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland, es sei denn, dass die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte einen hauptberuflichen Dienst nach § 56 des Kirchenbeamtenengesetzes wahrgenommen hat; die Zeit dieses Dienstes wird zu dem Teil berücksichtigt, der dem Verhältnis der tatsächlichen zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

(2) Wird für die Berufung einer Kirchenbeamtin oder eines Kirchenbeamten eine theologische Ausbildung vorausgesetzt, so werden bei der Festsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit die gleichen Ausbildungszeiten wie bei einer Pfarrerin oder einem Pfarrer nach der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung berücksichtigt.

(3) Bei der Festsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit werden neben den im staatlichen Versorgungsrecht ausgenommenen Zeiten nicht berücksichtigt

1. Dienstzeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, das zur Vermeidung, Erledigung oder infolge eines Lehrbeanstandungsverfahrens durch Entlassung oder Ausscheiden beendet worden ist,
2. Dienstzeiten in einem Kirchenbeamtenverhältnis, das infolge Kirchaustritts oder Übertritts zu einer nicht der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossenen Kirche oder Religionsgemeinschaft durch Entlassung beendet worden ist,
3. Dienstzeiten in einem Dienstverhältnis als Pfarrerin oder Pfarrer auf Lebenszeit oder im Probendienst (Entsendungs-

* § 4 Abs. 4 findet infolge der Neuordnung des Pfarrdienstwohnungsrechts keine Anwendung Seine Aufhebung zum Ablauf des 31. Dezember 1999 (für die Evangelischen Kirche im Rheinland) bzw. des 31. März 2000 (für die Evangelischen Kirche von Westfalen) ist vorgesehen.

dienst) oder als Predigerin oder Prediger, das durch Ausscheiden beendet worden ist.

(4) Bei Anwendung des § 6 Abs. 1 Nr. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes stehen die Freistellung der Kirchenbeamtin als frühere Pfarrerin oder des Kirchenbeamten als früherer Pfarrer ohne Besoldung nach dem Pfarrdienstgesetz und der Wartestand der Kirchenbeamtin als frühere Pfarrerin oder des Kirchenbeamten als früherer Pfarrer ohne Wartegeld nach dem früheren Pfarrerdienstgesetz einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge gleich.

(5) Bei der Anwendung des § 6 Abs. 1, § 12 Abs. 5 und § 13 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes wird § 6 Abs. 1 Satz 4 des Beamtenversorgungsgesetzes für Zeiten, die die Kirchenbeamtin als Pfarrerin oder als Pastorin im Hilfsdienst oder der Kirchenbeamte als Pfarrer oder Pastor im Hilfsdienst verbracht hat, nicht angewendet.

(6) Bei der Anwendung des § 12b des Beamtenversorgungsgesetzes werden die im kirchlichen Dienst verbrachten Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeiten berücksichtigt.

§ 8

(1) Für die Versorgung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Wartestand finden die für die im einstweiligen Ruhestand befindlichen Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden versorgungsrechtlichen Bestimmungen entsprechend Anwendung. Dabei tritt das Wartegeld an die Stelle des Ruhegehaltes; dies gilt nicht für die Bemessung des Witwen- und Waisengeldes und für die Berechnung der Höchstgrenze nach § 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 55 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes. § 49 des Kirchenbeamtenengesetzes bleibt unberührt.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 beträgt das Wartegeld 75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

Bei unmittelbar vor der Versetzung in den Wartestand teilbeschäftigten Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten tritt an die Stelle des Prozentsatzes nach Unterabsatz 1 Satz 1 der Prozentsatz, der dem Anteil der Teilbeschäftigung an der vollen Beschäftigung entspricht. Dies gilt nicht, wenn der Anteil der Teilbeschäftigung mindestens 75 % beträgt.

(3) Die Zahlung des Wartegeldes ruht, solange dem Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin im Wartestand dienstliche Aufgaben übertragen sind, deren Umfang auf eigenen Antrag 75 % einer vollen Beschäftigung nicht übersteigt.

§ 9

Sind mehrere Personen zum Bezug des Sterbegeldes gleichberechtigt, bestimmt beim Tode einer Kirchenbeamtin oder eines Kirchenbeamten im aktiven Dienst der Dienstvorsetzte, im Übrigen die für die Zahlung der Versorgungsbezüge zuständige Stelle, an wen das Sterbegeld zu zahlen oder wie es unter den Berechtigten aufzuteilen ist.

§ 10

(1) Der Unfallausgleich nach § 35 des Beamtenversorgungsgesetzes wird auch während des Wartestandes gewährt.

(2) Die Unfallmeldung nach § 45 des Beamtenversorgungsgesetzes ist innerhalb der Ausschlussfrist von zwei Jahren an das Landeskirchenamt zu richten. Dieses untersucht den Unfall und trifft die notwendigen Entscheidungen.

(3) Bei der Versetzung oder Überleitung einer Kirchenbeamtin oder eines Kirchenbeamten in den Dienst eines anderen Dienstherrn innerhalb des Geltungsbereichs dieser Ordnung finden die Bestimmungen über den Übergang des Unfallfür-

sorgeanspruchs (§ 46 Abs. 1 BeamtVG) entsprechend Anwendung.

§ 11

(1) Das Übergangsgeld nach § 47 des Beamtenversorgungsgesetzes erhalten nur aufgrund von § 4 Abs. 5 oder § 72 Abs. 1 Nr. 2, 3 oder 4 des Kirchenbeamtenengesetzes oder von § 5 Abs. 3 Satz 1 des Sonderdienstgesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland entlassene Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen. Für die Berechnung des Übergangsgeldes ist als Beschäftigungszeit die Zeit ununterbrochener hauptberuflicher Tätigkeit im kirchlichen Dienst zu berücksichtigen. Begründen Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte während der Zeit, für die ihnen das Übergangsgeld zusteht, ein neues hauptberufliches öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis oder ein hauptberufliches privatrechtliches Arbeitsverhältnis im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst, erlischt der Anspruch auf das Übergangsgeld vom Wirksamwerden des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses an. Wird das neue Dienst- oder Arbeitsverhältnis während der Zeit, für die das Übergangsgeld berechnet war, wieder beendet, lebt der Anspruch auf das Übergangsgeld für den Rest der berechneten Zeit wieder auf.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten kann statt des Übergangsgeldes ein widerruflicher Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehaltes, das sie bis zum Zeitpunkt der Entlassung verdient hatten, bewilligt werden. Der Unterhaltsbeitrag darf in seiner Gesamthöhe nicht geringer sein als das Übergangsgeld. Die §§ 17 und 18 des Beamtenversorgungsgesetzes finden entsprechend Anwendung.

(3) Den Witvern oder Witwen, den geschiedenen Ehemännern oder Ehefrauen, den früheren Ehemännern oder Ehefrauen und den Kindern von früheren Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, denen im Zeitpunkt ihres Todes ein Unterhaltsbeitrag nach Absatz 2 bewilligt worden ist oder hätte bewilligt werden können, kann das Landeskirchenamt als widerruflichen Unterhaltsbeitrag die in den §§ 19, 20 und 22 bis 25 des Beamtenversorgungsgesetzes vorgesehene Versorgung bis zu der dort bezeichneten Höhe bewilligen. Das dem Unterhaltsbeitrag zugrunde zu legende Ruhegehalt darf den Unterhaltsbeitrag nach Absatz 2 nicht übersteigen; Unterhaltsbeiträge für mehrere Hinterbliebene dürfen ebenfalls diese Höchstgrenze nicht übersteigen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Ferner finden die §§ 18 und 21 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechende Anwendung.

(4) Bei Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages bestimmt das Landeskirchenamt die Zahlungsempfängerin oder den Zahlungsempfänger.

§ 12

(1) Sind Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte aufgrund von § 70 Abs. 1 Nr. 1 des Kirchenbeamtenengesetzes entlassen, kann ihnen das Landeskirchenamt einen widerruflichen Unterhaltsbeitrag oder statt dessen Übergangsgeld in entsprechender Anwendung des § 47 des Beamtenversorgungsgesetzes bewilligen. Das gilt hinsichtlich des Unterhaltsbeitrages für Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte im Ruhestand entsprechend.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, die aus dem Dienst entfernt oder zur Vermeidung oder zur Erledigung eines Disziplinarverfahrens auf eigenen Antrag aus dem Dienst entlassen werden, kann das Landeskirchenamt einen widerruflichen Unterhaltsbeitrag bewilligen, soweit sie dessen bedürftig und nicht unwürdig erscheinen. Das gilt entsprechend für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Ruhestand, die den Anspruch auf Ruhegehalt infolge disziplinarischer Entscheidung oder infolge Entlassung auf eigenen

Antrag zur Vermeidung oder zur Erledigung eines Disziplinarverfahrens verlieren.

(3) Der Unterhaltsbeitrag darf für längstens fünf Jahre höchstens 75 % und über diesen Zeitraum hinaus höchstens 50 % des Ruhegehaltes betragen, das die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte im Zeitpunkt der Entlassung verdient hatte.

Für die Berechnung eines nach Absatz 1 bewilligten Übergangsgeldes gilt § 11 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

(4) Den Witvern oder Witwen und den Kindern von früheren Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamten, denen im Zeitpunkt ihres Todes ein Unterhaltsbeitrag nach Absatz 1 oder 2 bewilligt worden ist oder hätte bewilligt werden können, kann das Landeskirchenamt als widerruflichen Unterhaltsbeitrag die in den §§ 19, 20 und 23 bis 25 des Beamtenversorgungsgesetzes vorgesehene Versorgung bis zu der dort bezeichneten Höhe bewilligen. Das dem Unterhaltsbeitrag zugrunde zu legende Ruhegehalt darf den Unterhaltsbeitrag nach Absatz 3 nicht übersteigen; Unterhaltsbeiträge für mehrere Hinterbliebene dürfen ebenfalls diese Höchstgrenze nicht übersteigen.

(5) In den Fällen des Absatzes 1 und 2 finden die §§ 17 und 18 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend Anwendung. In den Fällen des Absatzes 4 findet § 18 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend Anwendung.

(6) § 11 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 13

(1) Ordinierten Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, die sich zur Wahl in ein Gesetzgebungsorgan stellen, kann vom Landeskirchenamt für die Dauer der Beurlaubung in den letzten zwei Monaten bis zum Ablauf des Wahltages aus besonderen Gründen ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Wartegeldes gewährt werden.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Wartestand, die nach dem Abgeordnetengesetz in den Wartestand getreten sind, erhalten vom Tage nach Beendigung der Wahrnehmung des Mandats an Wartegeld, soweit ihnen nicht ein Übergangsgeld oder eine Altersentschädigung aus ihrer Mitgliedschaft in einem Gesetzgebungsorgan gewährt wird.

§ 14

Bei Anwendung des § 53 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Wartestand als Höchstgrenze das Wartegeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes. Die Höchstgrenze nach Satz 1 erhöht sich für die Kalendermonate, für die den Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten das jährliche Urlaubsgeld und die jährliche Sonderzuwendung oder eine entsprechende Leistung gezahlt wird, um den jeweiligen Betrag dieser Zahlungen.

Hat der die Kirchenbeamtin oder Kirchenbeamte im Wartestand mit Wartegeld für die Zeit vor dem 1. Januar 1990 aus einer Verwendung im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst ein Einkommen bezogen, so gelten abweichend von Satz 1 als Höchstgrenze die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, aus denen sich das Wartegeld berechnet, zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes. Dies gilt, solange der die Kirchenbeamtin oder Kirchenbeamte im Wartestand ununterbrochen über den 31. Dezember 1989 hinaus im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst verwendet wird.

§ 15

(1) Haben Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte im Ruhestand oder im Wartestand neben ihrem Anspruch auf kirchliche Versorgungsbezüge Anspruch auf weitere Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach den für Abgeordnete geltenden Bestimmungen und wendet die für die Zahlung der weiteren Versorgungsbezüge zuständige Stelle die Bestimmungen über das Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge nicht an, so sind die kirchlichen Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen des Betrages, den die Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamten als Ruhestandsbeamtinnen oder Ruhestandsbeamte des Landes Nordrhein-Westfalen insgesamt an Versorgungsbezügen erhalten würden, zu zahlen.

(2) Absatz 1 gilt für die Hinterbliebenen der Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamten entsprechend.

§ 16

(1) Wird Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamten im Wartestand ein Dienst nach § 56 Abs. 1 des Kirchenbeamtengesetzes übertragen, so erhalten sie dafür ohne Rücksicht auf die Versorgungsbezüge die gleiche Besoldung, die ihnen bei einem Dienst gleichen Umfangs unter Zugrundelegung der Besoldungsgruppe, nach der das Wartegeld festgesetzt ist, zustehen würde.

(2) Für das Wartegeld nach Beendigung eines Dienstes gemäß § 56 des Kirchenbeamtengesetzes wird das Besoldungsdienstalter zugrunde gelegt, das für die während des Dienstes nach § 56 des Kirchenbeamtengesetzes gezahlten Bezüge maßgebend war.

§ 17

Bei Anwendung des § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 2 § 2 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes beruht die Versorgung auch dann auf einem vor dem 1. Januar 1966 begründeten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, wenn dem Kirchenbeamtenverhältnis, aus dem der Eintritt oder die Versetzung in den Ruhestand erfolgt, ein vor dem 1. Januar 1966 begründetes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang vorausgegangen ist. Diese Voraussetzung ist auch dann erfüllt, wenn zwischen dem vor dem 1. Januar 1966 begründeten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und dem Kirchenbeamtenverhältnis, aus dem der Eintritt oder die Versetzung in den Ruhestand erfolgt, öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse in unmittelbarem Anschluss und ohne zeitliche Unterbrechung bestanden haben. Einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und des § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Sechstens Buches des Sozialgesetzbuches gleich.

§ 18

§ 14 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:

(1) Minderung des Ruhegehaltes, wenn das Dienstverhältnis, aus dem die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte in den Ruhestand tritt, oder ein unmittelbar vorangehendes anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bereits am 31. Dezember 1991 bestand:

Bei Erreichen der Altersgrenze nach § 61 Abs. 1 des Kirchenbeamtenengesetzes oder bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit		beträgt der Prozentsatz der Minderung für jedes Jahr
vor dem	1. 1. 2002	0,0 %
nach dem	31. 12. 2001	0,6 %
nach dem	31. 12. 2002	1,2 %
nach dem	31. 12. 2003	1,8 %
nach dem	31. 12. 2004	2,4 %
nach dem	31. 12. 2005	3,0 %
nach dem	31. 12. 2006	3,6 %

(2) Für am 1. Januar 2001 vorhandene Schwerbehinderte, die ihre Versetzung in den Ruhestand nach § 61 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kirchenbeamtenengesetzes beantragen, gilt Folgendes:

1. § 14 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung, wenn sie
 - a) vor dem 1. Januar 1942 geboren sind,
 - b) nach dem 31. Dezember 1941 und vor dem 1. Januar 1945 geboren und am 1. April 2000 schwerbehindert sind,
 - c) bis zum 31. Dezember 2001 eine Freistellung nach §§ 46 und 47 des Kirchenbeamtenengesetzes angetreten haben, die sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstreckt.
 2. Für Schwerbehinderte, die nach dem 31. Dezember 1941 und vor dem 1. Januar 1945 geboren sind, und die am 1. April 2000 nicht schwerbehindert sind findet § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes ab 1. Januar 2002 Anwendung; die Anwendung erfolgt mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Vollendung des 63. Lebensjahres
 - a) die Vollendung des 61. Lebensjahres tritt, wenn sie vor dem 1. Januar 1943 geboren sind,
 - b) die Vollendung des 62. Lebensjahres tritt, wenn sie vor dem 1. Januar 1944 geboren sind.
 3. Ist für Schwerbehinderte die Anwendung des § 14 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes nicht ausgeschlossen, so ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden, auch wenn das Dienstverhältnis, aus dem sie in den Ruhestand treten, am 31. Dezember 1991 noch nicht bestanden hat.
- (3) Für am 1. Januar 2001 vorhandene Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden, auch wenn das Dienstverhältnis, aus dem sie in den Ruhestand treten, am 31. Dezember 1991 noch nicht bestanden hat. Die Minderung des Ruhegehalts darf
1. 3,6 % nicht übersteigen, wenn die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte vor dem 1. Januar 2003 in den Ruhestand versetzt wird,
 2. 7,2 % nicht übersteigen, wenn die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte vor dem 1. Januar 2004 in den Ruhestand versetzt wird.

Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die vor dem 1. Januar 2002 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, findet § 14 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes keine Anwendung. § 13 Abs. 1 Satz 1 und § 36 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes finden in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung Anwendung.

(4) § 14 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die Altersteildienst geleistet haben. Voraussetzung ist, dass der Altersteildienst spätestens mit Vollendung des 59. Lebensjahres begonnen hat und zugleich mit dem Antrag auf Bewilligung des Altersteildienstes unter Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze nach § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Kirchenbeamtenengesetzes die Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf des Monats, in dem das 63. Lebensjahr vollendet wird, beantragt wurde.

(5) § 14 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet ferner keine Anwendung, wenn ein für mindestens vier Jahre bewilligter Altersteildienst wegen Versetzung in den Ruhestand infolge einer Dienstunfähigkeit oder durch Tod vorzeitig endet.

§ 19

(1) Erfüllen Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte die Voraussetzungen zum Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienstes, so sind sie verpflichtet, die Zahlung dieser Rente zu beantragen, wenn diese Rente angerechnet werden könnte. Dies gilt entsprechend für die Hinterbliebenen einer Kirchenbeamtin oder eines Kirchenbeamten, die die Voraussetzungen zum Bezug einer solchen Rente aus der Tätigkeit der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten erfüllen.

(2) Wird die Rente nach Absatz 1 nicht beantragt, können die Versorgungsbezüge insoweit gekürzt werden, wie sie bei Gewährung der Rente vermutlich gekürzt würden.

§ 20

(1) Das Waisengeld wird nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 61 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes von Amts wegen gewährt.

(2) Das Landeskirchenamt kann der Witwe und den Waisen die Versorgungsbezüge ganz oder teilweise entziehen, wenn die Voraussetzung des § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes erfüllt ist und der Entzug im kirchlichen Interesse geboten erscheint.

§ 21

(1) Für die Anwendung des Abschnitts VII des Beamtenversorgungsgesetzes steht der Unterhaltsbeitrag nach den §§ 11 bis 13 dem Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld gleich.

(2) § 4 Abs. 1, § 59 und § 61 Abs. 1 Satz 2 bis 4 des Beamtenversorgungsgesetzes finden keine Anwendung.

(3) Auf Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Wartestand finden § 53 Abs. 5 und 10 sowie § 57 des Beamtenversorgungsgesetzes keine Anwendung.

§ 22

Soweit nach den §§ 69 bis 91 des Beamtenversorgungsgesetzes für die am 1. Januar 1977 und die am 1. Januar 1992 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie für die am 31. Dezember 1991 vorhandenen Beamtinnen und Beamten Bestimmungen des bisherigen Rechts weiterhin anzuwenden sind, finden diese für die unter diese Ordnung fallenden vergleichbaren Personen mit der Maßgabe Anwendung, dass auch die zu diesen Bestimmungen ergangenen Vorschriften dieser Ordnung in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung anzuwenden sind.

Soweit in den Übergangsbestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes auf die Dauer eines über den 31. Dezember 1998 oder den 1. Januar 1999 hinaus bestehenden Beschäftigungsverhältnisses abgestellt wird, tritt an die Stelle dieses Datums der 31. März 1999 oder der 1. April 1999.

IV. Jährliche Sonderzuwendung, Urlaubsgeld

§ 23

(1) Stünde neben der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten einer anderen Person, die im sonstigen öffentlichen Dienst steht oder aufgrund einer Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, der Sonderbetrag für Kinder nach dem Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung oder eine entsprechende Leistung zu, so erhält die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte als Sonderbetrag den Unterschiedsbetrag zwischen der Summe, die ihm oder ihr und der anderen Person bei gleichzeitiger Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst an Sonderbetrag und entsprechender Leistung zustehen würde, und dem Betrag, der der anderen Person zusteht. Diese Einschränkung gilt nicht in Fällen des § 4 Abs. 3 Unterabs. 2.

Der Sonderbetrag wird nicht gezahlt, soweit ihn Kirchenbeamte oder Kirchenbeamtinnen aufgrund

1. ihrer derzeitigen oder früheren Verwendung oder
 2. einer früheren Verwendung seines Ehegatten
- im sonstigen öffentlichen Dienst erhalten.

(2) Verlieren Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte, die aus dem sonstigen öffentlichen Dienst in den kirchlichen Dienst übernommen werden, einen Anspruch auf die Sonderzuwendung nach dem Recht des bisherigen Dienstherrn nur deshalb, weil der kirchliche Dienst nicht dem sonstigen öffentlichen Dienst gleichgestellt ist, wird ihnen die Sonderzuwendung insoweit aus kirchlichen Mitteln gewährt.

(3) Soweit Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte, die in den sonstigen öffentlichen Dienst übertreten, einen Anspruch auf die Sonderzuwendung oder das Urlaubsgeld ausschließlich aus dem im Absatz 2 genannten Grund nicht erwerben, wird ihnen eine entsprechende Leistung aus kirchlichen Mitteln gewährt.

(4) Als Zeit eines Dienstverhältnisses im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Sonderzuwendungsgesetzes und von § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Urlaubsgeldgesetzes gilt auch die Zeit eines Wartestandes.

(5) Für die Gewährung der Sonderzuwendung an Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Ruhestand oder im Wartestand und ihre Hinterbliebenen gilt § 15 entsprechend.

V. Besondere Bestimmungen

§ 24

(1) Die Anstellungskörperschaft gewährt Besoldung, Versorgung und sonstige dienstliche Bezüge, soweit nicht in Absatz 2 oder sonstigen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

(2) Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, deren Stellen der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte angeschlossen sind, trägt die Landeskirche die Versorgungsbezüge mit Ausnahme der Bezüge für den Sterbemonat und das Sterbegeld beim Tod im aktiven Dienst sowie der Unfallfürsorgeleistungen während des aktiven Dienstes und der Leistungen beim Ersatz von Sachschäden und besonderen Aufwendungen, die durch einen während des aktiven Dienstes eingetretenen Dienstunfall entstanden sind. Die nach Satz 1 von der Landeskirche zu tragenden Versor-

gungsbezüge werden von der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte festgesetzt und gezahlt.

(3) Werden Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte oder Versorgungsberechtigte oder Angehörige von ihnen körperlich verletzt oder getötet, so ist ein gesetzlicher Schadenersatzanspruch, der diesen Personen oder den Hinterbliebenen infolge der Körperverletzung oder der Tötung gegen einen Dritten zusteht, insoweit an die Anstellungskörperschaft oder an die Landeskirche abzutreten, als diese während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder der Tötung zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist. Die Abtretung kann nicht zum Nachteil des Verletzten oder der Hinterbliebenen geltend gemacht werden.

Solange die Abtretung verweigert wird, können die Leistungen zurückbehalten werden.

(4) Scheiden Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte, deren Stelle der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte angeschlossen ist, aus dem Dienst aus, ohne dass für sie Ruhegehalt oder eine sonstige Versorgung auf Grund des Kirchenbeamtenverhältnisses gezahlt wird, so übernimmt die Landeskirche die zur gesetzlichen Rentenversicherung nachzuentrichtenden Beiträge.

(5) § 107b des Beamtenversorgungsgesetzes wird entsprechend angewandt, wenn die Landeskirche und der andere Dienstherr entsprechende Erklärungen abgegeben oder eine entsprechende Vereinbarung getroffen haben.

§ 25

(1) Für die Festsetzungen und Bewilligungen sowie für die Entscheidungen über Kann-Bestimmungen ist die Anstellungskörperschaft zuständig, soweit nicht in dieser Ordnung oder durch sonstiges kirchliches Recht etwas anderes bestimmt ist. Soweit diese Maßnahmen Mitglieder des Landeskirchenamtes betreffen, ist die Kirchenleitung zuständig. Soweit sie andere Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte der Landeskirche betreffen, ist das Landeskirchenamt zuständig. Im Übrigen werden die nach dem staatlichen Besoldungs- und Versorgungsrecht der obersten Dienstbehörde zugewiesenen Befugnisse vom Landeskirchenamt wahrgenommen. § 24 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) In Angelegenheiten der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Kirchenkreise, Kirchengemeinden und aus solchen Körperschaften gebildeten Verbände ist in folgenden Fällen die Genehmigung des Landeskirchenamtes erforderlich, sofern die Entscheidung nicht von diesem selbst getroffen wird:

1. rückwirkende Einweisung in eine Planstelle,
2. Festsetzung des Besoldungsdienstalters,
3. Bewilligung von Zulagen, sofern sie nicht in den Besoldungsordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes geregelt sind.

Genehmigungsvorbehalte aufgrund anderer Vorschriften bleiben unberührt.

(3) Widersprüche und Klagen gegen Festsetzungen und Bewilligungen auf der Grundlage dieser Ordnung oder entsprechend anzuwendender staatlicher Bestimmungen haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 26

§ 14a des Bundesbesoldungsgesetzes findet entsprechend Anwendung. Der jährliche Unterschiedsbetrag, der sich durch die Verminderung der Besoldungsanpassungen des laufenden Jahres und der Vorjahre ergibt, darf nur zur Finanzierung

künftiger Versorgungsausgaben verwendet werden. Jährlicher Unterschiedsbetrag ist der Betrag, der sich ergibt, wenn die Ist-Ausgaben für das jeweilige Vorjahr auf den Betrag hochgerechnet werden, der sich ergeben hätte, wenn die Verminderung der Besoldungsanpassungen unterblieben wäre. Die Verminderung beträgt für das Jahr 1999 0,2 %. In den Folgejahren von 2000 bis einschließlich 2013 erhöht sich dieser Prozentsatz jeweils um 0,2 gegenüber dem Vorjahr.

(2) Die Anstellungskörperschaft führt den jährlichen Unterschiedsbetrag, der sich aus der Verminderung der Besoldungsanpassung ergibt, für die der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte angeschlossenen Kirchenbeamtenstellen jeweils zum 1. Juli des Folgejahres der Versorgungskasse zu.

§ 27

Die Evangelische Kirche im Rheinland und die Evangelische Kirche von Westfalen können jeweils für ihren Bereich im Benehmen mit der anderen Landeskirche für einen befristeten Zeitraum durch Kirchengesetz, Notverordnung oder gesetzvertretende Verordnung von einzelnen Bestimmungen dieser Ordnung abweichen.

VI. Inkrafttreten

§ 28

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 1963 in Kraft.¹

(2) ...²

Änderung der Bezüge der Pfarrerinnen und Pfarrer, Pastorinnen und Pastoren, Vikarinnen und Vikare, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

Nr. 36259 Az. 14-5-1 Düsseldorf, 15. Dezember 2000

A

Die Kirchenleitung hat am 15. Dezember 2000 folgenden Beschluss gefasst:

„Den Pfarrerinnen und Pfarrern, Vikarinnen und Vikaren, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie den Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern werden die in dem von der Bundesregierung am 1. November 2000 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2000 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2000) vorgesehenen allgemeinen Bezugserhöhungen und die vorgesehene einmalige Zahlung ab den dafür festgelegten Zeitpunkten unter dem Vorbehalt der späteren gesetzlichen Regelung als Abschlag gezahlt.“

Das Landeskirchenamt hat für die Pfarrerinnen und Pfarrer, Pastorinnen und Pastoren, Vikarinnen und Vikare sowie für

1. Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Kirchenbeamten-Besoldungsordnung vom 17. Juli / 19. September 1963 (KABl. R. 1963 S. 219 / KABl. W. 1963 S. 145). Das In-Kraft-Treten der späteren Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung und den ihr vorangegangenen Bekanntmachungen aufgeführten Vorschriften.
2. Von einem Abdruck der im Weiteren einzeln benannten aufgehobenen früheren Vorschriften wird abgesehen (vgl. dazu § 10 Abs. 2 KBesO vom 17. Juli / 19. September 1963 – KABl. R. 1963 S. 219/KABl. W. 1963 S. 145).

die Landeskirchenbeamtinnen und -beamten die Berechnung und Auszahlung der Erhöhungen und der einmaligen Zahlung veranlasst. Unter Hinweis auf § 1 der Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung bitten wir die Dienstgeber entsprechend zu verfahren.

Die Zahlungsempfänger weisen wir besonders darauf hin, dass die Abschlagszahlungen unter dem Vorbehalt der späteren gesetzlichen Regelungen stehen.

Der Familienzuschlag für dritte und weitere Kinder wird mit Wirkung vom 1. Januar 1999 unter dem Vorbehalt der verfassungsgerichtlichen Überprüfung gezahlt, soweit er die Umsetzung des Beschlusses des BVerfG vom 24. November 1998 betrifft.

Im Anschluss an diese Veröffentlichung geben wir den Wortlaut des Entwurfs des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2000 bekannt, soweit er für die Abschlagszahlungen von Bedeutung ist.

B

1. Die Anlage 1 zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung erhält folgende Fassung:

Vorläufige Anlage 1

zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung – Pfarrbesoldung –

(gültig ab 1. Januar 2001)

I. Grundgehalt (§§ 4, 5 PFBVO)

Das Grundgehalt beträgt monatlich

Stufe	Besoldungsgruppe	
	A 13 DM	A 14 DM
3	5.278,07	5.493,25
4	5.537,80	5.830,05
5	5.797,51	6.166,84
6	6.057,23	6.503,64
7	6.316,95	6.840,42
8	6.490,10	7.064,96
9	6.663,25	7.289,50
10	6.836,40	7.514,03
11	7.009,54	7.738,56
12	7.182,69	7.963,09

II. Familienzuschlag, Unterschiedsbetrag (§§ 4, 15, 38 PFBVO)

1. Der Familienzuschlag beträgt monatlich in der Stufe 1 189,42 DM
2. Der Familienzuschlag erhöht sich
 - a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je 164,98 DM
 - b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende Stufen) um je 422,43 DM

III. Zulagen (§§ 4, 6, 26 PFBVO)

Die Zulage nach § 6 Abs. 1 PFBVO beträgt monatlich 130,46 DM

IV. Ephoralzulage (§§ 4, 6, 26 PFBVO)

1. Evangelische Kirche im Rheinland
Die Ephoralzulage beträgt monatlich 1.110,00 DM
2. Die Anlage 2 zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung erhält folgende Fassung:

**Vorläufige Anlage 2
zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung
– Vikarsbezüge –
(gültig ab 1. Januar 2001)**

A. für Vikare, deren Vorbereitungsdienst vor dem 1. März 1999 begonnen hat

I. Grundbetrag (§ 21 Abs. 2 und 3 PfBVO a. F.)

- Der Grundbetrag beträgt monatlich
- 1. vor Vollendung des 26. Lebensjahres 1.964,00 DM
 - 2. nach Vollendung des 26. Lebensjahres 2.198,00 DM

II. Verheiratetenzuschlag (§ 21 Abs. 2 und 3 PfbVO a. F.)

- Der Verheiratetenzuschlag beträgt monatlich:
- 1. in Anwendung von § 62 Abs. 1 BBesG a. F. 522,00 DM
 - 2. in Anwendung von § 62 Abs. 2 BBesG a. F. 116,00 DM

B. für Vikare, deren Vorbereitungsdienst nach dem 28. Februar 1999 begonnen hat

I. Grundbetrag (§ 21 Abs. 2 und 3 PfbVO n. F.)

Grundbetrag beträgt monatlich 1.927,44 DM

II. Familienzuschlag (§ 21 Abs. 2 und 5 PfbVO n. F.)

- 1. Der Familienzuschlag beträgt monatlich in der Stufe 1 189,42 DM
- 2. Der Familienzuschlag erhöht sich
 - a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je 164,98 DM
 - b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufen 4 und folgende Stufen) um je 422,43 DM
- 3. Die Anlage zu § 5 Absatz 6 des Sonderdienstgesetzes erhält auf Grund des KL-Beschlusses vom 15. Dezember 2000 folgende Fassung:

**Anlage
zu § 5 Absatz 6 des Sonderdienstgesetzes
(gültig ab 1. Januar 2001)**

I. Grundgehalt

Das Grundgehalt beträgt monatlich in der

Stufe	Grundgehalt DM
3	4.159,81
4	4.367,59
5	4.575,36
6	4.783,14
7	4.990,91
8	5.129,43
9	5.267,95
10	5.406,47
11	5.544,98
12	5.683,50

II. Familienzuschlag

- 1. Der Familienzuschlag beträgt monatlich in der Stufe 1 151,54 DM
- 2. Der Familienzuschlag erhöht sich
 - a) in den Stufen 2 und 3 für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind um je 131,98 DM
 - b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufen 4 und folgende Stufen) um je 337,94 DM

III. Urlaubsgeld

Das Urlaubsgeld beträgt 400,00 DM

4. Nachstehend veröffentlichen wir die Tabellen aus dem Entwurf des BBVAnPF 2000, die für die Dienstbezüge der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten von Bedeutung sind, sowie die Übersicht über die Amtszulagen, nach der Zulagenverordnung vom 30. Mai 1997 (KABl. 1997 S. 169):

1. Bundesbesoldungsordnung A

Grundgehaltssätze

(Anlage IV des BBesG)

(Monatsbeträge in DM) gültig ab 1. Januar 2001

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1	2560,84	2.626,59	2.692,35	2.758,10	2.823,86	2.889,61	2.955,36					
A 2	2.701,51	2.766,76	2.831,99	2.897,25	2.962,49	3.027,76	3.093,00					
A 3	2.814,19	2.883,62	2.953,04	3.022,47	3.091,90	3.161,33	3.230,76					
A 4	2.878,12	2.959,87	3.041,59	3.123,34	3.205,08	3.286,81	3.368,55					
A 5	2.901,37	3.006,02	3.087,35	3.168,66	3.249,98	3.331,29	3.412,61	3.493,93				
A 6	2.970,06	3.059,35	3.148,64	3.237,92	3.327,21	3.416,50	3.505,80	3.595,08	3.684,37			
A 7	3.100,60	3.180,85	3.293,20	3.405,56	3.517,89	3.630,25	3.742,59	3.822,83	3.903,08	3.983,35		
A 8		3.294,85	3.390,84	3.534,82	3.678,80	3.822,77	3.966,76	4.062,75	4.158,73	4.254,73	4.350,71	
A 9		3.510,39	3.604,83	3.758,48	3.912,15	4.065,81	4.219,48	4.325,12	4.430,75	4.536,39	4.642,03	
A 10		3.782,45	3.913,71	4.110,58	4.307,46	4.504,33	4.701,21	4.832,47	4.963,72	5.094,96	5.226,21	
A 11			4.360,18	4.561,91	4.763,64	4.965,38	5.167,11	5.301,60	5.436,09	5.570,59	5.705,09	5.839,56
A 12			4.689,17	4.929,70	5.170,20	5.410,71	5.651,24	5.811,58	5.971,92	6.132,26	6.292,61	6.452,95
A 13			5.278,07	5.537,80	5.797,51	6.057,23	6.316,95	6.490,10	6.663,25	6.836,40	7.009,54	7.182,69
A 14			5.493,25	5.830,05	6.166,84	6.503,64	6.840,42	7.064,96	7.289,50	7.514,03	7.738,56	7.963,09
A 15						7.151,90	7.522,20	7.818,43	8.114,66	8.410,90	8.707,13	9.003,37
A 16						7.899,05	8.327,31	8.669,91	9.012,54	9.355,13	9.697,75	10.040,36

3. Bundesbesoldungsordnung C**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in DM) gültig ab 1. Januar 2001

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	4.931,77	5.104,92	5.278,07	5.451,22	5.624,37	5.797,51	5.970,65	6.143,81	6.316,95	6.490,10	6.663,25	6.836,40	7.009,54	7.182,69	
C 2	4.942,56	5.218,51	5.494,46	5.770,40	6.046,34	6.322,28	6.598,23	6.874,17	7.150,11	7.426,06	7.701,98	7.977,92	8.253,86	8.529,81	8.805,75
C 3	5.442,61	5.755,06	6.067,49	6.379,94	6.692,38	7.004,83	7.317,27	7.629,72	7.942,16	8.254,61	8.567,04	8.879,48	9.191,93	9.504,38	9.816,82
C 4	6.913,56	7.227,64	7.541,72	7.855,80	8.169,89	8.483,96	8.798,04	9.112,12	9.426,20	9.740,27	10.054,37	10.368,44	10.682,53	10.996,60	11.310,69

(Anlage V des BBesG)

Familienzuschlag(Monatsbeträge in DM)
Gültig ab 1. Januar 2001

	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1)	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2)
Besoldungsgruppen A1 bis A8	180,36	345,34
übrige Besoldungsgruppen	189,42	354,40

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 164,98 DM, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 422,43 DM

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 1 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 5 um je 10 DM, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 3 um je 50 DM, in Besoldungsgruppe A 4 um je 40 DM und in Besoldungsgruppe A 5 um je 30 DM.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1

– in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 8: 167,70 DM
– in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 178,02 DM

(Anlage VIII des BBesG)

Anwärtergrundbetrag(Monatsbeträge in DM)
Gültig ab 1. Januar 2001

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 1 bis A 4	1.298,93
A 5 bis A 8	1.497,96
A 9 bis A 11	1.587,00
A 12	1.817,46
A 13	1.869,83
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe c der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungs- ordnungen A und B) oder R 1	1.927,44

Anmerkung:

Für Anwärter, die vor dem 1. Januar 1999 berufen wurden, gilt die Übergangsregelung nach § 82 des Bundesbesoldungsgesetzes.

Zulagen

(Monatsbeträge in DM)

– in der Reihenfolge der Gesetzesstellen –
gültig ab 1. Januar 2001

- Allgemeine Stellenzulage nach Nr. 27 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B

für Beamte
des mittleren Dienstes
in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 30,00 DM
des mittleren Dienstes
in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 10 117,41 DM
des gehobenen Dienstes
in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 130,46 DM
des höheren Dienstes
in der Besoldungsgruppe A 13 130,46 DM
- Amtszulage nach Fußnote Nr. 3 zur Besoldungsgruppe A 9 (mittlerer Dienst)
für Beamte der
Besoldungsgruppe A 9
(mittlerer Dienst) 417,27 DM
- Allgemeine Stellenzulage nach Nr. 2 b der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung C
für Beamte
in der Besoldungsgruppe C 1 130,46 DM

Sätze der Mehrarbeitsvergütungnach dem Entwurf des Bundesbesoldungs- und
-versorgungsanpassungsgesetzes ab 1. Januar 2001

100 v. H.

Mehrarbeitsvergütung

- § 4 Abs. 1 MVergV
A 1 bis A 4 18,26 DM
A 5 bis A 8 21,57 DM
A 9 bis A 12 29,61 DM
A 13 bis A 16 40,81 DM
- § 4 Abs. 3 MVergV
Nummer 1 27,56 DM
Nummer 2 34,14 DM
Nummer 3 40,54 DM
Nummern 4 und 5 47,35 DM

**Amtszulagen
nach der Verordnung
über Zulagen an Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen
im Verwaltungsdienst**

**Vom 30. Mai 1998
(KABl. 1997 S. 169)**

Gültig ab 1. Januar 2001

Stufe	Zulagen in A 10 + Stellen DM	Zulagen in A 11 + Stellen DM	Zulagen in A 12 + Stellen DM	Zulagen in A 13 + Stellen DM	Zulagen in A 14 + Stellen DM	Zulagen in A 13 + § 4, 4 DM
3	178,59	115,15	147,23			
4	180,53	128,73	152,03			
5	182,47	142,30	156,83			
6	184,42	155,87	161,63			
7	186,36	169,45	166,43	130,87		
8	187,65	178,49	169,63	143,72	376,74	
9	188,95	187,54	172,83	156,56	412,58	
10	190,25	196,58	176,04	169,41	448,44	
11	191,55	205,63	179,23	182,26	484,29	
12		214,69	182,44	195,10	520,14	
13						338,00
14						376,52

C

Die Abschlagszahlungen für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger werden von der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte in Dortmund festgesetzt.

Das Landeskirchenamt

**Entwurf eines Gesetzes
über die Anpassung von Dienst- und
Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2000
(Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungs-
gesetz 2000 – BBVAnpG 2000)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

TEIL 1

Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen

Artikel 1

Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge

(1) Die in den Anlagen IV, V und IX des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 22. November 1999 (BGBl. I S. 2207) ausgewiesenen Beträge

1. der Grundgehaltssätze (Anlage IV),
2. der kinderbezogenen Anteile des Familienzuschlags mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge (Anlage V),
3. der Amtszulagen sowie der allgemeinen Stellenzulagen nach Vorbemerkung Nummer 27 der Bundesbesoldungsordnungen A und B und nach Vorbemerkung Nummer 2b der Bundesbesoldungsordnung C

werden erhöht

um 1,8 vom Hundert ab 1. Januar 2001 und auf dieser Grundlage

um 2,2 vom Hundert ab 1. Januar 2002.

(2) Bei Versorgungsempfängern gilt die Erhöhung nach Absatz 1 entsprechend für die in Artikel 2 § 2 Abs. 1 bis 5 des Bun-

desbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1995 vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942) genannten Bezügebestandteile sowie für die in Absatz 1 Nr. 3 aufgeführten Stellenzulagen.

(3) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, werden ab 1. Januar 2001 um 1,7 vom Hundert und ab 1. Januar 2002 um 2,1 vom Hundert erhöht, wenn der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1997 eingetreten ist. Satz 1 gilt entsprechend für Hinterbliebene eines vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen Versorgungsempfängers. Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, wie auch der Betrag nach Artikel 13 § 2 Abs. 4 des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967), werden ebenfalls ab 1. Januar 2001 um 1,7 vom Hundert und ab 1. Januar 2002 um 2,1 vom Hundert erhöht.

(4) Die Erhöhungssätze nach den Absätzen 1 bis 3 sind gemäß § 14a des Bundesbesoldungsgesetzes um jeweils 0,2 vom Hundert vermindert.

**Artikel 2
Sonstige Bezüge**

(1) Die Erhöhung nach Artikel 1 gilt entsprechend für

1. die in Artikel 2 § 1 (fortgeltende landesrechtliche Vorschriften) des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1995 vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942) genannten Bezüge, die zuletzt durch Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1999 vom 19. November 1999 (BGBl. I S. 2198) angepasst worden sind,
2. die Beträge der Erschwerniszulagen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und § 17 der Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497), die zuletzt durch geändert worden ist,
3. die Beträge der Mehrarbeitsvergütung nach § 4 Abs. 1 und 3 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494), die zuletzt durch geändert worden ist,
4. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderen Bezüge nach Artikel 14 § 4 Abs. 1 und § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322); Artikel 2 Abs. 4 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1998 vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2026) bleibt unberührt,
5. die Anrechnungsbeträge nach Artikel 14 § 4 Abs. 2 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322),
6. die Beträge der Amtszulagen nach der Anlage 2 der Verordnung zur Überleitung in die im Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern geregelten Ämter und über die künftig wegfallenden Ämter vom 1. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2608), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 590) geändert worden ist.

(2) Die Beträge in den Anlagen VIa bis VII des Bundesbesoldungsgesetzes in der in Artikel 1 Abs. 1 bezeichneten Fassung werden um 1,53 vom Hundert ab 1. Januar 2001 und auf dieser Grundlage um 1,87 vom Hundert ab 1. Januar 2002 erhöht.

(3) Die Anwärtergrundbeträge in der Anlage VIII des Bundesbesoldungsgesetzes in der in Artikel 1 Abs. 1 bezeichneten Fassung werden um 1,8 vom Hundert ab 1. Januar 2001 und auf dieser Grundlage um 2,2 vom Hundert ab 1. Januar 2002 erhöht.

(4) Die Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497) wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird der Betrag „4,82“ durch „5,40“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Beträge „20,00“ durch „22,40“, „24,25“ durch „27,16“, „30,13“ durch „33,75“, „38,81“ durch „43,47“ ersetzt.
2. In § 23 Abs. 1 wird der Betrag „1 024,13“ durch „1 147,03“ ersetzt.

(5) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezüge ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 oder ein Grundgehalt nach Zwischenbesoldungsgruppen zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. Januar 2001 um 87,42 Deutsche Mark und auf dieser Grundlage ab 1. Januar 2002 um 89,34 Deutsche Mark, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe a oder b zu den Besoldungsordnungen A und B (Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes) bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.

Artikel 3 Einmalzahlung

(1) Beamte und Soldaten in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 9 sowie in entsprechenden fortgeltenden Landesbesoldungsgruppen erhalten für die Monate September bis Dezember 2000 eine einmalige Zahlung in Höhe von 400 Deutsche Mark; sie vermindert sich um 100 Deutsche Mark für jeden dieser Kalendermonate, für den kein Anspruch auf Dienstbezüge besteht oder bereits aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 40 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes) eine einmalige Zahlung gewährt worden ist.

(2) Werden Dienstbezüge anteilig gewährt, gilt dies entsprechend für die einmalige Zahlung. Die §§ 7 und 54 des Bundesbesoldungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

(3) Maßgebend für die Bestimmung des anspruchsberechtigten Personenkreises nach Absatz 1 und für Absatz 2 sind die Verhältnisse am 1. September 2000. Soweit an diesem Tag kein Anspruch auf Dienstbezüge bestanden hat, ist maßgebend der erste Tag mit Anspruch auf Dienstbezüge im Zeitraum nach Absatz 1. Der Anspruch auf die einmalige Zahlung richtet sich gegen den Dienstherrn, der die Dienstbezüge an dem Stichtag zu zahlen hat.

(4) Treten nach der Zahlung Umstände ein, die zu einer Verminderung nach Absatz 1 führen, ist der nicht zustehende Teilbetrag zurückzuzahlen. Die einmalige Zahlung steht nicht zu, wenn der Empfänger von Dienstbezügen vor dem 1. Dezember 2000 auf Antrag oder aus seinem Verschulden innerhalb des Zeitraums nach Absatz 1 aus dem öffentlichen Dienst (§ 40 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes) ausscheidet.

(5) Die einmalige Zahlung wird jedem Berechtigten nur einmal gewährt. Sie bleibt bei sonstigen Besoldungsleistungen unberücksichtigt. Bei mehreren Dienstverhältnissen gilt § 5 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend.

(6) Im Sinne des Absatzes 5 stehen der einmaligen Zahlung entsprechende Leistungen aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 40 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes) nach diesen Vorschriften gleich, auch wenn die Regelungen im Einzelnen nicht übereinstimmen. Dem öffentlichen Dienst im Sinne des Satzes 1 steht der Dienst bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden gleich.

Artikel 4 Berechnungs- und Anpassungsvorschriften

(1) Bei der Berechnung der Erhöhungen nach den Artikeln 1 und 2 sowie den Berechnungen nach Artikel 3 sind sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 abzurunden und Bruchteile von 0,5 und mehr aufzurunden. Abweichend von Satz 1 sind bei den Erhöhungen nach Artikel 2 Abs. 2 sich ergebende Bruchteile einer Deutschen Mark entsprechend auf volle Deutsche Mark auf- oder abzurunden.

(2) Für die Umstellung der Deutschen Mark auf die Währungseinheit Euro am 1. Januar 2002 gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Die Beträge der Stufe 1 des Familienzuschlages oder der diesem Bezügebestandteil entsprechende Betrag sind auf den nächsten Cent aufzurunden, soweit der ermittelte Betrag nicht durch zwei teilbar ist.

(3) Das Bundesministerium des Innern macht die sich nach Artikel 1 und Artikel 2 Abs. 2 und 3 ergebenden Anlagen des Bundesbesoldungsgesetzes im Bundesgesetzblatt bekannt.

TEIL 2 Änderung sonstiger Vorschriften

. . .

Artikel 14 Inkrafttreten

(4) Im Übrigen tritt dieses Gesetz mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Nr. 35855 Az. II/13-2-2-1 Düsseldorf, 6./13. Dezember 2000 und Nr. 36573

Die Arbeitsrechtliche Schiedskommission für Rheinland, Westfalen und Lippe hat nachstehende Arbeitsrechtsregelung getroffen, die hiermit gemäß § 16 Absatz 3 ARRg bekannt gemacht wird. Sie ist gemäß § 3 Absatz 1 i. V. m. § 16 ARRg verbindlich.

Das Landeskirchenamt

Arbeitsrechtsregelung für die Bezüge 2000 der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (BezARR 2000) Vom 1. Dezember 2000

Artikel 1

Abschnitt 1

Ordnung für die Vergütung der kirchlichen Angestellten 2000 (AngVergO 2000)

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke, die unter den Geltungsbereich des BAT-KF fallen.

§ 2

Einmalzahlung

(1) Die Angestellten erhalten für die Monate April bis Juli 2000 eine Einmalzahlung in Höhe von 400 DM.

Die Einmalzahlung vermindert sich um 100 DM für jeden Kalendermonat, für den die oder der Angestellte

- a) keinen Anspruch auf Bezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) gegen einen kirchlichen Arbeitgeber nach § 20 Abs. 2 BAT-KF oder einen unter den BAT/BAT-O/BAT-Ostdeutsche Sparkassen fallenden Arbeitgeber hat; dies gilt nicht für Kalendermonate, in denen nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers ein Krankengeldzuschuss nicht gezahlt wird,
- b) bereits aus einem anderen Rechtsverhältnis zu einem kirchlichen Arbeitgeber nach § 20 Abs. 2 BAT-KF oder im öffentlichen Dienst (§ 29 Abschn. B Abs. 7 BAT-KF) eine Einmalzahlung nach einer dieser Ordnung dem Grunde nach vergleichbaren Regelung erhalten hat.

(2) Für die Einmalzahlung gilt § 34 Abs. 1 BAT-KF entsprechend. Maßgebend sind die Verhältnisse am 1. April 2000. Ist das Arbeitsverhältnis nach dem 1. April 2000 begründet worden, ist der erste Tag des Arbeitsverhältnisses maßgebend.

(3) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 3

Grundvergütungen, Gesamtvergütungen *

(1) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis I (§ 26 Abs. 3, § 26 a BAT-KF) sind für die Zeit vom 1. August 2000 bis 31. August 2001 in der Anlage 1a, für die Zeit vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001 in der Anlage 1b und für die Zeit ab 1. Januar 2002 in der Anlage 1c festgelegt.

(2) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis VIb, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT-KF), ergeben sich für die Zeit vom 1. August 2000 bis 31. August 2001 aus der Anlage 2a, für die Zeit vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001 aus der Anlage 2b und für die Zeit ab 1. Januar 2002 aus der Anlage 2c.

(3) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. XIII (§ 26 Abs. 3 BAT-KF) sind für die Zeit vom 1. August 2000 bis 31. August 2001 in der Anlage 3a, für die Zeit vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001 in der Anlage 3b und für die Zeit ab 1. Januar 2002 in der Anlage 3c festgelegt.

(4) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. III, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT-KF), ergeben sich für die Zeit vom 1. August 2000 bis 31. August 2001 aus der Anlage 4a, für die Zeit vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001 aus der Anlage 4b und für die Zeit ab 1. Januar 2002 aus der Anlage 4c.

§ 4

Ortszuschlag

(1) Die Beträge des Ortszuschlages (§ 26 Abs. 3 BAT-KF) sind für die Zeit vom 1. August 2000 bis 31. August 2001 in der Anlage 5a, für die Zeit vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001 in der Anlage 5b und für die Zeit ab 1. Januar 2002 in der Anlage 5c festgelegt.

(2) Der Ortszuschlag erhöht sich für Angestellte

mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind		für jedes weitere zu berücksichtigende Kind	
	bis 31.12.2001 um	ab 1.1.2002 um	bis 31.12.2001 um	ab 1.1.2002 um
X, IX und Kr. I	10 DM	5,11 €	50 DM	25,56 €
IXa und Kr. II	10 DM	5,11 €	40 DM	20,45 €
VIII	10 DM	5,11 €	30 DM	15,34 €

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKGG bemessen wird; für die Anwendung des Unterabsatzes 1 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Erhält die oder der Angestellte Vergütung aus einer höheren Vergütungsgruppe und wird dadurch der Erhöhungsbetrag geringer oder fällt er weg, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der jeweiligen Summe aus der Grundvergütung, dem Ortszuschlag, der allgemeinen Zulage, gegebenenfalls dem Erhöhungsbetrag und einer Vergütungsgruppenzulage sowie den entsprechenden Bezügen, die am Tage vorher zugestanden haben, als Teil des Ortszuschlages zusätzlich gezahlt.

§ 5

Stundenvergütungen

Die Stundenvergütungen (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT-KF) betragen:

in Vergütungsgruppe	für die Zeit vom 1.8.2000 bis 31.8.2001	für die Zeit vom 1.9.2001 bis 31.12.2001	für die Zeit ab 1.1.2002
	DM	DM	€
X	17,57	17,99	9,20
IX	18,51	18,95	9,69
IXa	18,86	19,31	9,87
VIII	19,58	20,05	10,25
VII	20,85	21,35	10,91
VIb	22,21	22,75	11,63
Vc	23,93	24,51	12,53
Vb	26,21	26,84	13,72
IVb	28,36	29,04	14,85
IVa	30,80	31,54	16,13
III	33,48	34,28	17,53
II/IIa	37,07	37,96	19,41
Ib	40,49	41,46	21,20
Ia	44,01	45,06	23,04
I	48,01	49,16	25,14
Kr. I	19,45	19,92	10,18
Kr. II	20,38	20,87	10,67
Kr. III	21,41	21,93	11,21
Kr. IV	22,58	23,12	11,82
Kr. V	23,78	24,35	12,45
Kr. Va	24,43	25,02	12,79
Kr. VI	25,37	25,98	13,28
Kr. VII	27,24	27,89	14,26
Kr. VIII	28,87	29,57	15,12
Kr. IX	30,65	31,39	16,05
Kr. X	32,58	33,36	17,06
Kr. XI	34,66	35,49	18,15
Kr. XII	36,73	37,61	19,23
Kr. XIII	39,86	40,82	20,87

* Für Angestellten als Lehrkräfte, die unter die SR 2 I I BAT-KF fallen, richten sich die Grundvergütungen nach dem für den Bereich von Bund und Ländern geltenden Vergütungstarifvertrag Nr. 34 zum BAT.

§ 6

Durchschnittliche Erhöhung, Zuschläge

(1) Der durchschnittliche Prozentsatz der allgemeinen Vergütungserhöhung beträgt für die Zeit vom 1. August 2000 bis 31. August 2001 2,0 %, für die Zeit ab 1. September 2001 2,4 %.

(2) Aus dem Erhöhungssatz nach Absatz 1 ergibt sich für den Aufschlag gemäß § 47 Abs. 2 Unterabs. 5 BAT-KF ein Erhöhungssatz für die Zeit vom 1. August 2000 bis 31. August 2001 von 1,6 %, für die Zeit ab 1. September 2001 von 1,92 %.

(3) Der Einsatzzuschlag nach § 3 Abs. 2 Unterabs. 2 SR 2c BAT-KF beträgt für die Zeit vom 1. August 2000 bis

31. August 2001 28,17 DM, für die Zeit vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001 28,85 DM und für die Zeit ab 1. Januar 2002 14,75 €.

§ 7

Außer-Kraft-Treten

Die Ordnung für die Vergütung der kirchlichen Angestellten 1999 (AngVergO 99) vom 23. Juni 1999 tritt mit Ablauf des 31. Juli 2000, für die nach Abschnitt 9 vom Geltungsbereich dieser Ordnung ausgenommenen Angestellten mit Ablauf des 30. November 2000 außer Kraft.

Anlage 1a
zur AngVergO 2000

**Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis I nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres**
(zu § 27 Abschn. A BAT-KF)
– monatlich in DM –
gültig vom 1. August 2000 bis 31. August 2001

Vergütungs- gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
I	5357,43	5932,05	6506,62	6808,07	7109,49	7410,81	7712,24	8013,65	8315,00	8616,43	8917,81	9193,80
Ia	4870,14	5413,91	5861,64	6137,68	6413,73	6689,74	6965,84	7241,83	7517,94	7793,92	8069,96	8193,88
Ib	4427,94	4853,24	5278,60	5548,97	5819,43	6089,82	6360,20	6630,62	6901,01	7171,45	7284,08	
II	4025,15	4388,50	4751,83	4977,15	5202,51	5427,90	5653,22	5878,58	6103,88	6329,21	6472,93	
III	3658,95	3971,59	4284,26	4489,93	4695,52	4901,15	5106,73	5312,37	5518,02	5723,64	5754,63	
IVa	3326,59	3594,13	3861,76	4042,03	4222,31	4402,56	4582,81	4763,15	4943,39	5115,22		
IVb	3025,16	3250,51	3475,85	3633,60	3791,32	3949,05	4106,81	4264,55	4422,31	4546,21		
Vb	2757,50	2940,69	3132,24	3273,06	3408,27	3543,49	3678,67	3813,86	3949,05	4039,20		
Vc	2542,39	2684,67	2831,83	2954,77	3084,33	3213,90	3343,48	3473,04	3588,52			
Vlb	2346,58	2465,01	2583,47	2666,89	2753,12	2839,43	2929,45	3025,16	3120,99	3191,37		
VII	2170,14	2269,28	2368,37	2438,44	2508,53	2578,60	2649,10	2722,67	2796,32	2842,01		
VIII	2008,24	2090,42	2172,62	2225,79	2274,10	2322,44	2370,76	2419,12	2467,42	2515,78	2561,67	
IXa	1933,28	1995,28	2057,27	2105,42	2153,58	2201,80	2250,00	2298,19	2346,33			
IX	1860,82	1928,49	1996,17	2046,95	2092,83	2138,77	2184,68	2230,61				
X	1727,89	1783,49	1839,08	1889,85	1935,75	1981,66	2027,57	2073,52	2104,95			

Anlage 2a
zur AngVergO 2000

**Tabelle der Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis VIb
unter 18 Jahren**
(zu § 30 BAT-KF)
– monatlich in DM –
gültig vom 1. August 2000 bis 31. August 2001

Gesamtvergütung in Vergütungsgruppe					
VIb	VII	VIII	IXa	IX	X
2730,06	2580,08	2442,47	2378,75	2317,16	2204,17

Anlage 3a
zur AngVergO 2000

**Tabelle der Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. XIII
nach Vollendung des 20. Lebensjahres**

(zu § 27 Abschn. B BAT-KF)

– monatlich in DM –

gültig vom 1. August 2000 bis 31. August 2001

Vergütungs- gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr. XIII	4871,44	5077,32	5283,21	5443,34	5603,45	5763,61	5923,74	6083,88	6244,01
Kr. XII	4502,24	4693,98	4885,69	5034,80	5183,94	5333,05	5482,15	5631,29	5780,43
Kr. XI	4176,48	4360,51	4544,51	4687,65	4830,76	4973,89	5116,99	5260,13	5403,27
Kr. X	3864,95	4035,66	4206,39	4339,16	4471,95	4604,71	4737,49	4870,25	5003,03
Kr. IX	3579,01	3736,87	3894,77	4017,57	4140,35	4263,17	4385,99	4508,78	4631,58
Kr. VIII	3313,29	3459,55	3605,83	3719,63	3833,42	3947,20	4060,97	4174,74	4288,50
Kr. VII	3070,38	3205,52	3340,63	3445,73	3550,82	3655,92	3761,02	3866,11	3971,20
Kr. VI	2851,14	2974,98	3098,81	3195,12	3291,44	3387,74	3484,04	3580,34	3676,70
Kr. Va	2716,77	2832,55	2948,32	3038,37	3128,40	3218,46	3308,50	3398,55	3488,56
Kr. V	2624,53	2734,07	2843,61	2928,80	3014,00	3099,18	3184,36	3269,56	3354,76
Kr. IV	2457,77	2555,13	2652,50	2728,22	2803,95	2879,68	2955,41	3031,13	3106,84
Kr. III	2303,10	2385,82	2468,56	2532,92	2597,27	2661,62	2725,96	2790,30	2854,64
Kr. II	2158,10	2230,61	2303,13	2359,54	2415,92	2472,33	2528,72	2585,13	2641,53
Kr. I	2025,19	2089,74	2154,26	2204,44	2254,64	2304,83	2355,01	2405,20	2455,38

Anlage 4a
zur AngVergO 2000

**Tabelle der Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. III
unter 18 Jahren**

(zu § 30 BAT-KF)

– monatlich in DM –

gültig vom 1. August 2000 bis 31. August 2000

Kr. III	Kr. II	Kr. I
2693,10	2569,85	2456,87

Anlage 5a
zur AngVergO 2000

Ortszuschlagstabelle

(zu § 29 BAT-KF)

– monatlich in DM –

gültig vom 1. August 2000 bis 31. August 2001

Tarifklasse	Zu der Tarifkl. gehörende Verg.-Gr.	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
Ib	II bis I Kr. XIII	1033,58	1229,04	1394,65
Ic	Vb bis III Kr. VII bis Kr. XII	918,57	1114,03	1279,64
II	X bis Vc Kr. I bis Kr. VI	865,25	1051,45	1217,06

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 165,61 DM.

Gemäß § 4 Abs. 2 AngVergO 2000 erhöht sich der Ortszuschlag für Angestellte

mit Vergütung nach den
Vergütungsgruppen

für das erste zu be-
rücksichtigende Kind um

für jedes weitere zu be-
rücksichtigende Kind um

X, IX und Kr. I

10 DM

50 DM

IXa und Kr. II

10 DM

40 DM

VIII

10 DM

30 DM.

Dies gilt nicht für Kinder, die das Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKGg bemessen wird; diese Kinder sind bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Anlage 1b
zur AngVergO 2000

**Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis I nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres**
(zu § 27 Abschn. A BAT-KF)
– monatlich in DM –

gültig vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001

Vergütungs- gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
I	5486,01	6074,42	6662,78	6971,46	7280,12	7588,67	7897,33	8205,98	8514,56	8823,22	9131,84	9414,45
Ia	4987,02	5494,69	6002,32	6284,98	6567,66	6850,29	7133,02	7415,63	7698,37	7980,97	8263,64	8390,53
Ib	4534,21	4969,72	5405,29	5682,15	5959,10	6235,98	6512,84	6789,75	7066,63	7343,56	7458,90	
II	4121,75	4493,82	4865,87	5096,60	5327,37	5558,17	5788,90	6019,67	6250,37	6481,11	6628,28	
III	3746,76	4066,91	4387,08	4597,69	4808,21	5018,78	5229,29	5439,87	5650,45	5861,01	5892,74	
IVa	3406,43	3680,39	3954,44	4139,04	4323,65	4508,22	4692,80	4877,47	5062,03	5237,99		
IVb	3097,76	3328,52	3559,27	3720,81	3882,31	4043,83	4205,37	4366,90	4528,45	4655,32		
Vb	2823,68	3011,27	3207,41	3351,61	3490,07	3628,53	3766,96	3905,39	4043,83	4136,14		
Vc	2603,41	2749,10	2899,79	3025,68	3158,35	3291,03	3423,72	3556,39	3674,64			
VIb	2402,90	2524,17	2645,47	2730,90	2819,19	2907,58	2999,76	3097,76	3195,89	3267,96		
VII	2222,22	2323,74	2425,21	2496,96	2568,73	2640,49	2712,68	2788,01	2863,43	2910,22		
VIII	2056,44	2140,59	2224,76	2279,21	2328,68	2378,18	2427,66	2477,18	2526,64	2576,16	2623,15	
IXa	1979,68	2043,17	2106,64	2155,95	2205,27	2254,64	2304,00	2353,35	2402,64			
IX	1905,48	1974,77	2044,08	2096,08	2143,06	2190,10	2237,11	2284,14				
X	1769,36	1826,29	1883,22	1935,21	1982,21	2029,22	2076,23	2123,28	2155,47			

Anlage 2b
zur AngVergO 2000

**Tabelle der Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis VIb
unter 18 Jahren**
(zu § 30 BAT-KF)
– monatlich in DM –

gültig vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001

Gesamtvergütung in Vergütungsgruppe					
VIb	VII	VIII	IXa	IX	X
2795,58	2642,00	2501,09	2435,85	2372,78	2257,07

Anlage 3b
zur AngVergO 2000

**Tabelle der Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. XIII
nach Vollendung des 20. Lebensjahres**
(zu § 27 Abschn. B BAT-KF)
– monatlich in DM –

gültig vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001

Vergütungs- gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr. XIII	4988,35	5199,18	5410,01	5573,98	5737,93	5901,94	6065,91	6229,89	6393,87
Kr. XII	4610,29	4806,64	5002,95	5155,64	5308,35	5461,04	5613,72	5766,44	5919,16
Kr. XI	4276,72	4465,16	4653,58	4800,15	4946,70	5093,26	5239,80	5386,37	5532,95
Kr. X	3957,71	4132,52	4307,34	4443,30	4579,28	4715,22	4851,19	4987,14	5123,10
Kr. IX	3664,91	3826,55	3988,24	4113,99	4239,72	4365,49	4491,25	4616,99	4742,74
Kr. VIII	3392,81	3542,58	3692,37	3808,90	3925,42	4041,93	4158,43	4274,93	4391,42
Kr. VII	3144,07	3282,45	3420,81	3528,43	3636,04	3743,66	3851,28	3958,90	4066,51
Kr. VI	2919,57	3046,38	3173,18	3271,80	3370,43	3469,05	3567,66	3666,27	3764,94
Kr. Va	2781,97	2900,53	3019,08	3111,29	3203,48	3295,70	3387,90	3480,12	3572,29
Kr. V	2687,52	2799,69	2911,86	2999,09	3086,34	3173,56	3260,78	3348,03	3435,27
Kr. IV	2516,76	2616,45	2716,16	2793,70	2871,24	2948,79	3026,34	3103,88	3181,40
Kr. III	2358,37	2443,08	2527,81	2593,71	2659,60	2725,50	2791,38	2857,27	2923,15
Kr. II	2209,89	2284,14	2358,41	2416,17	2473,90	2531,67	2589,41	2647,17	2704,93
Kr. I	2073,79	2139,89	2205,96	2257,35	2308,75	2360,15	2411,53	2462,92	2514,31

Anlage 4b
zur AngVergO 2000

**Tabelle der Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. III
unter 18 Jahren**
(zu § 30 BAT-KF)
– monatlich in DM –
gültig vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001

Kr. III	Kr. II	Kr. I
2757,73	2631,52	2515,84

Anlage 5b
zur AngVergO 2000

Ortszuschlagstabelle
(zu § 29 BAT-KF)
– monatlich in DM –
gültig vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001

Tarifklasse	Zu der Tarifkl. gehörende Verg.-Gr.	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
Ib	II bis I Kr. XIII	1058,39	1258,55	1428,13
Ic	Vb bis III Kr. VII bis Kr. XII	940,62	1140,78	1310,36
II	X bis Vc Kr. I bis Kr. VI	886,02	1076,68	1246,26

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 169,58 DM.
Gemäß § 4 Abs. 2 AngVergO 2000 erhöht sich der Ortszuschlag für Angestellte

mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu be- rücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu be- rücksichtigende Kind um
X, IX und Kr. I	10 DM	50 DM
IXa und Kr. II	10 DM	40 DM
VIII	10 DM	30 DM.

Dies gilt nicht für Kinder, die das Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKGg bemessen wird; diese Kinder sind bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Anlage 1c
zur AngVergO 2000

**Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis I nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres**
(zu § 27 Abschn. A BAT-KF)
– monatlich in Euro –
gültig 1. Januar 2002

Vergütungs- gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
I	2804,95	3105,80	3406,63	3564,45	3722,27	3880,03	4037,84	4195,65	4353,43	4511,24	4669,04	4813,53
Ia	2549,82	2809,39	3068,94	3213,46	3357,99	3502,50	3647,06	3791,55	3936,11	4080,61	4225,13	4290,01
Ib	2318,30	2540,98	2763,68	2905,24	3046,84	3188,41	3329,96	3471,54	3613,11	3754,70	3813,68	
II	2107,42	2297,65	2487,88	2605,85	2723,84	2841,85	2959,82	3077,81	3195,76	3313,74	3388,99	
III	1915,69	2079,38	2243,08	2350,76	2458,40	2566,06	2673,69	2781,36	2889,03	2996,69	3012,91	
IVa	1741,68	1881,75	2021,87	2116,26	2210,65	2305,02	2399,39	2493,81	2588,17	2678,14		
IVb	1583,86	1701,85	1819,83	1902,42	1984,99	2067,58	2150,17	2232,76	2315,36	2380,23		
Vb	1443,72	1539,64	1639,92	1713,65	1784,44	1855,24	1926,02	1996,79	2067,58	2114,77		
Vc	1331,10	1405,59	1482,64	1547,01	1614,84	1682,68	1750,52	1818,35	1878,82			
VIb	1228,58	1290,59	1352,61	1396,29	1441,43	1486,62	1533,75	1583,86	1634,03	1670,88		
VII	1136,20	1188,11	1239,99	1276,68	1313,37	1350,06	1386,97	1425,49	1464,05	1487,97		
VIII	1051,44	1094,47	1137,50	1165,34	1190,64	1215,94	1241,24	1266,56	1291,85	1317,17	1341,20	
IXa	1012,19	1044,66	1077,11	1102,32	1127,54	1152,78	1178,02	1203,25	1228,45			
IX	974,26	1009,68	1045,12	1071,71	1095,73	1119,78	1143,82	1167,86				
X	904,66	933,77	962,88	989,46	1013,49	1037,52	1061,56	1085,62	1102,07			

Anlage 2c
zur AngVergO 2000

Tabelle der Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis Vlb unter 18 Jahren
(zu § 30 BAT-KF)
– monatlich in Euro –
gültig ab 1. Januar 2002

Gesamtvergütung in Vergütungsgruppe					
Vlb	VII	VIII	IXa	IX	X
1429,35	1350,83	1278,79	1245,42	1213,18	1154,02

Anlage 3c
zur AngVergO 2000

Tabelle der Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. XIII nach Vollendung des 20. Lebensjahres
(zu § 27 Abschn. B BAT-KF)
– monatlich in Euro –
gültig ab 1. Januar 2002

Vergütungs- gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr. XIII	2550,50	2658,30	2766,09	2849,93	2933,76	3017,61	3101,45	3185,29	3269,13
Kr. XII	2357,20	2457,60	2557,97	2636,04	2714,12	2792,19	2870,25	2948,33	3026,42
Kr. XI	2186,65	2283,00	2379,34	2454,28	2529,21	2604,14	2679,07	2754,01	2828,95
Kr. X	2023,54	2112,92	2202,31	2271,82	2341,35	2410,85	2480,37	2549,88	2619,40
Kr. IX	1873,84	1956,48	2039,15	2103,45	2167,73	2232,04	2296,34	2360,63	2424,92
Kr. VIII	1734,72	1811,29	1887,88	1947,46	2007,04	2066,61	2126,17	2185,74	2245,30
Kr. VII	1607,54	1678,29	1749,03	1804,06	1859,08	1914,10	1969,13	2024,15	2079,17
Kr. VI	1492,75	1557,59	1622,42	1672,84	1723,27	1773,70	1824,12	1874,53	1924,98
Kr. Va	1422,40	1483,02	1543,63	1590,78	1637,91	1685,06	1732,21	1779,36	1826,48
Kr. V	1374,11	1431,46	1488,81	1533,41	1578,02	1622,62	1667,21	1711,82	1756,43
Kr. IV	1286,80	1337,77	1388,75	1428,40	1468,04	1507,69	1547,34	1586,99	1626,62
Kr. III	1205,82	1249,13	1292,45	1326,14	1359,83	1393,53	1427,21	1460,90	1494,58
Kr. II	1129,90	1167,86	1205,84	1235,37	1264,88	1294,42	1323,94	1353,48	1383,01
Kr. I	1060,31	1094,11	1127,89	1154,16	1180,45	1206,73	1233,00	1259,27	1285,55

Anlage 4c
zur AngVergO 2000

Tabelle der Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. III unter 18 Jahren
(zu § 30 BAT-KF)
– monatlich in Euro –
gültig ab 1. Januar 2002

Kr. III	Kr. II	Kr. I
1410,01	1345,47	1286,32

Anlage 5c
zur AngVergO 2000

Ortszuschlagstabelle
(zu § 29 BAT-KF)
– monatlich in Euro –
gültig ab 1. Januar 2002

Tarifklasse	Zu der Tarifkl.gehörende Verg.-Gr.	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
Ib	II bis I Kr. XIII	541,15	643,49	730,19
Ic	Vb bis III Kr. VII bis Kr. XII	480,93	583,27	669,97
II	X bis Vc Kr. I bis Kr. VI	453,01	550,49	637,19

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 86,70 €.
Gemäß § 4 Abs. 2 AngVergO 2000 erhöht sich der Ortszuschlag für Angestellte

mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
X, IX und Kr. I	5,11 €	25,56 €
IXa und Kr. II	5,11 €	20,45 €
VIII	5,11 €	15,34 €

Dies gilt nicht für Kinder, die das Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKGG bemessen wird; diese Kinder sind bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Abschnitt 2

**Ordnung für den Lohn
der kirchlichen Arbeiterinnen und Arbeiter 2000
(ArbLohnO 2000)**

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Arbeiterinnen und Arbeiter im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke, die unter den Geltungsbereich des MTArb-KF fallen.

§ 2

Einmalzahlung

(1) Die Arbeiterinnen und Arbeiter erhalten für die Monate April bis Juli 2000 eine Einmalzahlung in Höhe von 400 DM.

Die Einmalzahlung vermindert sich um 100 DM für jeden Kalendermonat, für den die Arbeiterin oder der Arbeiter

- a) keinen Anspruch auf Bezüge (Lohn, Urlaubslohn oder Krankenbezüge) gegen einen kirchlichen Arbeitgeber nach § 20 Abs. 2 BAT-KF oder einen unter den MTArb/MTArb-O/MTArb-Ostdeutsche Sparkassen fallenden Arbeitgeber hat; dies gilt nicht für Kalendermonate, in denen nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers ein Krankengeldzuschuss nicht gezahlt wird,
- b) bereits aus einem anderen Rechtsverhältnis zu einem kirchlichen Arbeitgeber nach § 20 Abs. 2 BAT-KF oder im öffentlichen Dienst (§ 29 Abschn. B Abs. 7 BAT-KF) eine Einmalzahlung nach einer dieser Ordnung dem Grunde nach vergleichbaren Regelung erhalten hat.

(2) Für die Einmalzahlung gilt § 30 Abs. 2 Unterabs. 1 MTArb-KF entsprechend. In den Fällen des § 25 Abs. 1 Satz 1 MTArb-KF steht von der Einmalzahlung der jeweils geltende Prozentsatz zu. Maßgebend für die Anwendung der Sätze 1 und 2 sind die Verhältnisse am 1. April 2000. Ist das Arbeitsverhältnis nach dem 1. April 2000 begründet worden, ist der erste Tag des Arbeitsverhältnisses maßgebend.

(3) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 3

Monatstabellennöhne

Die Monatstabellennöhne (§ 21 Abs. 3 MTArb-KF) sind für die Zeit vom 1. August 2000 bis 31. August 2001 in der Anlage 1a, für die Zeit vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001 in der Anlage 1b und für die Zeit ab 1. Januar 2002 in der Anlage 1c festgelegt.

§ 4

Sozialzuschlag

§ 4 Abs. 2 Unterabs. 1 und 2 der Angestelltenvergütungsordnung 2000 ist entsprechend anzuwenden. Dabei stehen gleich

die Arbeiter und Arbeiterinnen mit Entlohnung nach

den Angestellten mit Vergütung nach

den Lohngruppen
1, 1a und 2

den Vergütungsgruppen
X, IX und Kr. I,

den Lohngruppen
2a, 3 und 3a

den Vergütungsgruppen
IXa und Kr. II,

der Lohngruppe
4

der Vergütungsgruppe
VIII.

Arbeiterinnen und Arbeiter, die für den vollen Kalendermonat

- a) in Vertretungsfällen den Monatstabellenlohn einer höheren Lohngruppe erhalten,
- b) durch die Summe aus dem Monatstabellenlohn, einer Vorarbeiterzulage, einer Vertretungszulage (eines Vertretungszuschlages) und einer sonstigen Funktionszulage den Monatstabellenlohn einer höheren Lohngruppe ihrer Stufe erreichen,

werden für die Anwendung des Unterabsatzes 1 Satz 2 der höheren Lohngruppe zugeordnet.

Erhält die Arbeiterin oder der Arbeiter den Monatstabellenlohn aus einer höheren Lohngruppe und wird dadurch der Erhöhungsbetrag geringer oder fällt er weg, wird – wenn sich dadurch die Bezüge insgesamt verringern – der Unterschiedsbetrag zwischen der jeweiligen Summe aus dem Sozialzuschlag und gegebenenfalls dem Erhöhungsbetrag aus der höheren Lohngruppe sowie den entsprechenden Bezügen, die am Tage vorher zugestanden haben, als Teil des Sozialzuschlages zusätzlich gezahlt; dies gilt entsprechend in den Fällen des Satzes 3.

§ 5

Durchschnittliche Erhöhung, Zeitzuschläge

(1) Der durchschnittliche Prozentsatz der allgemeinen Lohn-erhöhung beträgt für die Zeit vom 1. August 2000 bis 31. August 2001 2,0 %, für die Zeit ab 1. September 2001 2,4 %.

(2) Aus dem Erhöhungssatz nach Absatz 1 ergibt sich für den Zuschlag gemäß § 48 Abs. 3 Unterabs. 3 MTArb-KF ein Erhöhungssatz für die Zeit vom 1. August 2000 bis 31. August 2001 von 1,6 %, für die Zeit ab 1. September 2001 von 1,92 % und für die Erhöhung nach § 48 Abs. 5 Satz 3 MTArb-KF ein Erhöhungssatz von 2,0 %.

§ 6

Außer-Kraft-Treten

Die Ordnung für den Lohn der kirchlichen Arbeiter 1999 (ArbLohnO 99) vom 23. Juni 1999 tritt mit Ablauf des 31. Juli 2000, für die nach Abschnitt 9 vom Geltungsbereich ausgenommenen Arbeiterinnen und Arbeiter mit Ablauf des 30. November 2000 außer Kraft.

Monatstabellenlöhne
(zu § 21 Abs. 3 MTArb-KF)
– monatlich in DM –
gültig vom 1. August 2000 bis 31. August 2001

Anlage 1a
zur ArbLohnO 2000

Lohngruppe	Monatstabellenlöhne in Stufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
9	4149,12	4215,51	4282,93	4351,45	4421,10	4491,81	4563,67	4636,72
8a	4059,79	4124,74	4190,72	4257,77	4325,90	4395,11	4465,44	4536,89
8	3970,45	4033,96	4098,51	4164,07	4230,71	4298,41	4367,18	4437,06
7a	3884,98	3947,12	4010,28	4074,42	4139,61	4205,84	4273,15	4341,52
7	3799,46	3860,25	3922,00	3984,76	4048,51	4113,29	4179,09	4245,98
6a	3717,66	3777,14	3837,58	3898,96	3961,36	4024,74	4089,11	4154,56
6	3635,85	3694,01	3753,12	3813,18	3874,17	3936,17	3999,14	4063,16
5a	3557,56	3614,48	3672,32	3731,09	3790,78	3851,44	3913,04	3975,66
5	3479,27	3534,94	3591,50	3648,98	3707,35	3766,69	3826,95	3888,17
4a	3404,38	3458,85	3514,18	3570,41	3627,53	3685,56	3744,52	3804,46
4	3329,45	3382,73	3436,85	3491,84	3547,71	3604,48	3662,13	3720,73
3a	3257,78	3309,88	3362,86	3416,64	3471,33	3526,85	3583,31	3640,61
3	3186,09	3237,06	3288,85	3341,47	3394,96	3449,25	3504,45	3560,50
2a	3117,50	3167,36	3218,05	3269,52	3321,83	3374,99	3428,99	3483,86
2	3048,89	3097,64	3147,22	3197,59	3248,74	3300,72	3353,55	3407,19
1a	2983,23	3030,96	3079,47	3128,74	3178,81	3229,67	3281,33	3333,83
1	2917,60	2964,27	3011,70	3059,88	3108,83	3158,59	3209,12	3260,47

Monatstabellenlöhne
(zu § 21 Abs. 3 MTArb-KF)
– monatlich in DM –
gültig vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001

Anlage 1b
zur ArbLohnO 2000

Lohngruppe	Monatstabellenlöhne in Stufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
9	4248,70	4316,68	4385,72	4455,88	4527,21	4599,61	4673,20	4748,00
8a	4157,22	4223,73	4291,30	4359,96	4429,72	4500,59	4572,61	4645,78
8	4065,74	4130,78	4196,87	4264,01	4332,25	4401,57	4471,99	4543,55
7a	3978,22	4041,85	4106,53	4172,21	4238,96	4306,78	4375,71	4445,72
7	3890,65	3952,90	4016,13	4080,39	4145,67	4212,01	4279,39	4347,88
6a	3806,88	3867,79	3929,68	3992,54	4056,43	4121,33	4187,25	4254,27
6	3723,11	3782,67	3843,19	3904,70	3967,15	4030,64	4095,12	4160,68
5a	3642,94	3701,23	3760,46	3820,64	3881,76	3943,87	4006,95	4071,08
5	3562,77	3619,78	3677,70	3736,56	3796,33	3857,09	3918,80	3981,49
4a	3486,09	3541,86	3598,52	3656,10	3714,59	3774,01	3834,39	3895,77
4	3409,36	3463,92	3519,33	3575,64	3632,86	3690,99	3750,02	3810,03
3a	3335,97	3389,32	3443,57	3498,64	3554,64	3611,49	3669,31	3727,98
3	3262,56	3314,75	3367,78	3421,67	3476,44	3532,03	3588,56	3645,95
2a	3192,32	3243,38	3295,28	3347,99	3401,55	3455,99	3511,29	3567,47
2	3122,06	3171,98	3222,75	3274,33	3326,71	3379,94	3434,04	3488,96
1a	3054,83	3103,70	3153,38	3203,83	3255,10	3307,18	3360,08	3413,84
1	2987,62	3035,41	3083,98	3133,32	3183,44	3234,40	3286,14	3338,72

Monatstabellenlöhne
(zu § 21 Abs. 3 MTArb-KF)
– monatlich in Euro –
gültig 1. Januar 2002

Anlage 1c
zur ArbLohnO 2000

Lohngruppe	Monatstabellenlöhne in Stufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
9	2172,33	2207,08	2242,38	2278,26	2314,73	2351,74	2389,37	2427,61
8a	2125,55	2159,56	2194,11	2229,21	2264,88	2301,12	2337,94	2375,35
8	2078,78	2112,03	2145,83	2180,15	2215,04	2250,49	2286,49	2323,08
7a	2034,03	2066,57	2099,64	2133,22	2167,35	2202,02	2237,26	2273,06
7	1989,26	2021,09	2053,41	2086,27	2119,65	2153,57	2188,02	2223,04
6a	1946,43	1977,57	2009,21	2041,35	2074,02	2107,20	2140,91	2175,17
6	1903,60	1934,05	1964,99	1996,44	2028,37	2060,83	2093,80	2127,32
5a	1862,61	1892,41	1922,69	1953,46	1984,71	2016,47	2048,72	2081,51
5	1821,62	1850,76	1880,38	1910,47	1941,03	1972,10	2003,65	2035,70
4a	1782,41	1810,92	1839,89	1869,33	1899,24	1929,62	1960,49	1991,88
4	1743,18	1771,07	1799,40	1828,20	1857,45	1887,17	1917,35	1948,04
3a	1705,65	1732,93	1760,67	1788,83	1817,46	1846,53	1876,09	1906,09
3	1668,12	1694,80	1721,92	1749,47	1777,48	1805,90	1834,80	1864,14
2a	1632,21	1658,31	1684,85	1711,80	1739,18	1767,02	1795,29	1824,02
2	1596,28	1621,81	1647,77	1674,14	1700,92	1728,14	1755,80	1783,88
1a	1561,91	1586,90	1612,30	1638,09	1664,31	1690,93	1717,98	1745,47
1	1527,55	1551,98	1576,81	1602,04	1627,67	1653,72	1680,18	1707,06

Abschnitt 3
Ordnung für die Vergütung der kirchlichen
Auszubildenden 2000
(AzubiVergO 2000)

§ 1
Ausbildungsvergütung

(1) Die Ausbildungsvergütung gemäß § 8 Abs. 1 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO) beträgt monatlich

	für die Zeit vom 1.4.2000 bis 31.8.2001 DM	für die Zeit vom 1.9.2001 bis 31.12.2001 DM	für die Zeit ab 1.1.2002 €
im ersten Ausbildungsjahr	1128,80	1155,89	591,00
im zweiten Ausbildungsjahr	1218,02	1247,25	637,71
im dritten Ausbildungsjahr	1299,91	1331,11	680,59
im vierten Ausbildungsjahr	1413,54	1447,46	740,07

(2) Für die Feststellung des nach Absatz 1 und nach § 2 Abs. 2 maßgebenden Ausbildungsjahres gelten bei einer Stufenausbildung (§ 26 des Berufsbildungsgesetzes, § 26 der Handwerksordnung) die einzelnen Stufen als Bestandteile eines einheitlichen Berufsausbildungsverhältnisses, und zwar auch dann, wenn sich die Ausbildung der weiteren Stufe nicht unmittelbar an die der vorhergehenden angeschlossen hat.

Hat das Berufsausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält der Auszubildende die nach Absatz 1 zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr geendet hat. Satz 1 dieses Unterabsatzes gilt in den Fällen des § 2 Abs. 2 entsprechend.

§ 2
Zulagen, Zuschläge

(1) Den angestelltenrentenversicherungspflichtigen Auszubildenden (§ 1 Abs. 1 Buchst. a AzubiO) können bei Vorliegen

der geforderten Voraussetzungen 50 % der Zulagen gezahlt werden, die Angestellten gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c in Verbindung mit Absatz 6 BAT-KF jeweils zustehen.

(2) Den arbeiterrentenversicherungspflichtigen Auszubildenden (§ 1 Abs. 1 Buchst. b AzubiO), die im Rahmen ihrer Ausbildung in erheblichem Umfang mit Arbeiten gemäß § 29 MTArb-KF beschäftigt werden, kann im zweiten bis vierten Ausbildungsjahr ein monatlicher Pauschalzuschlag von 20 DM, ab 1. Januar 2002 von 10,23 € gezahlt werden.

§ 3
Unterkunft und Verpflegung

(1) Gewährt der Ausbildende Unterkunft und Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung in der Zeit vom 1. April 2000 bis 31. August 2001 monatlich um 251,54 DM, in der Zeit vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2002 monatlich um 257,58 DM und für die Zeit ab 1. Januar 2002 um monatlich 131,70 € gekürzt.

(2) Gewährt der Ausbildende nur Unterkunft, wird die Ausbildungsvergütung in der Zeit vom 1. April 2000 bis 31. August 2001 monatlich um 64,57 DM, in der Zeit vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001 monatlich um 66,12 DM und für die Zeit ab 1. Januar 2002 monatlich um 33,81 € gekürzt. Gewährt der Ausbildende nur Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung in der Zeit vom 1. April 2000 bis 31. August 2001 monatlich um 186,97 DM, in der Zeit vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001 monatlich um 191,46 DM und für die Zeit ab 1. Januar 2002 monatlich um 97,89 € gekürzt.

§ 4
Außer-Kraft-Treten

Die Ordnung für die Vergütung der kirchlichen Auszubildenden 1999 (AzubiVergO 99) vom 23. Juni 1999 tritt mit Ablauf des 31. März 2000, für die nach Abschnitt 9 vom Geltungsbereich ausgenommenen Auszubildenden mit Ablauf des 30. November 2000 außer Kraft.

Abschnitt 4
Änderung der Praktikantenordnung

Einziger Paragraph
Änderung der Praktikantenordnung

für die Praktikantin/ den Praktikanten	für die Zeit vom 1.4.2000 bis 31.8.2001		für die Zeit vom 1.9.2001 bis 31.12.2001		für die Zeit ab 1.1.2002	
	Entgelt DM	Verheirateten- zuschlag DM	Entgelt DM	Verheirateten- zuschlag DM	Entgelt €	Verheirateten- zuschlag €
des Sozialarbeiters, Sozialpädagogen, Heil- pädagogen, Gemeindepädagogen in der Ev. Kirche im Rheinland	2547,36	123,62	2608,50	126,58	1333,70	64,72
der pharm.-techn. Assistentin, der Erzieherin, des Gemeindehelfers, des Jugendsekretärs, der Altenpflegerin, der Familienpflegerin	2165,07	117,78	2217,03	120,60	1133,55	61,66
der Kinderpflegerin, des Masseurs und medizinischen Bademeisters	2068,46	117,78	2118,10	120,60	1082,97	61,66

Die Ordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (PraktO) wird wie folgt geändert: § 2 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Entgelt und der Verheiratetenzuschlag betragen monatlich:

(2) Für die Zahlung des Verheiratetenzuschlages gilt § 29 Abschn. B Abs. 5 Satz 2 BAT-KF entsprechend.“

Abschnitt 5

Ordnung für die Ausbildungsvergütungen der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Hebammengesetz 2000 (KrSchVergO 2000)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Schülerinnen und Schüler im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke, die unter den Geltungsbereich der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Hebammengesetz (KrSchO) fallen.

§ 2 Ausbildungsvergütung

(1) Die monatliche Ausbildungsvergütung gemäß § 10 Abs. 1 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Hebammengesetz beträgt

	für die Zeit vom 1.4.2000 bis 31.8.2001 DM	für die Zeit vom 1.9.2001 bis 31.12.2001 DM	für die Zeit ab 1.1.2002 €
a) für die Schülerin in der Krankenpflege und in der Kinderkrankenpflege sowie die Hebammenschülerin und den Schüler in der Entbindungspflege			
im ersten Ausbildungsjahr	1333,06	1365,05	697,94
im zweiten Ausbildungsjahr	1441,87	1476,47	754,91
im dritten Ausbildungsjahr	1617,17	1655,98	846,69
b) für die Schülerin und den Schüler in der Krankenpflegehilfe	1212,16	1241,25	634,64

(2) Wird die Ausbildungszeit der Schülerin oder des Schülers gemäß § 7 des Krankenpflegegesetzes verkürzt oder wird eine andere Ausbildung gemäß § 8 Satz 2 des Hebammengesetzes auf die Ausbildungszeit angerechnet, gilt für die Anwendung des Absatzes 1 die angerechnete Zeit als zurückgelegte Ausbildungszeit.

Verlängert sich die Ausbildungszeit gemäß § 23 Abs. 1 Unterabs. 2 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Hebammengesetz, erhält die Schülerin bzw. der Schüler während der verlängerten Ausbildungszeit die zuletzt bezogene Ausbildungsvergütung.

Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält die Schülerin bzw. der Schüler die nach Absatz 1 zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr endet.

§ 3

Außer-Kraft-Treten

Die Ordnung für die Ausbildungsvergütung der Schülerinnen und Schüler nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Hebammengesetz 1999 (KrSchVergO 99) vom 23. Juni 1999 tritt mit Ablauf des 31. März 2000, für die nach Abschnitt 9 vom Geltungsbereich ausgenommenen Schülerinnen und Schüler mit Ablauf des 30. November 2000 außer Kraft.

Abschnitt 6

Ordnung für das Entgelt der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum 2000 (ÄiPEntgO 2000)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Ärzte und Ärztinnen im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke, die unter den Geltungsbereich der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum (ÄiPO) fallen.

§ 2 Entgelt

(1) Das monatliche Entgelt gemäß § 9 Abs. 1 ÄiPO beträgt

	für die Zeit vom 1.4.2000 bis 31.8.2001 DM	für die Zeit vom 1.9.2001 bis 31.12.2001 DM	für die Zeit ab 1.1.2002 €
im ersten Jahr der Tätigkeit als Arzt oder Ärztin im Praktikum	2167,26	2219,27	1134,69
im zweiten Jahr der Tätigkeit als Arzt oder Ärztin im Praktikum	2469,48	2528,75	1292,93

(2) Bei Anwendung des Absatzes 1 sind Zeiten der Tätigkeit als Arzt oder Ärztin im Praktikum, die in Teilzeitbeschäftigung abgeleistet worden sind, anteilig zu berücksichtigen.

Bei anderen Trägern der Ausbildung zurückgelegte Zeiten der Tätigkeit als Arzt oder Ärztin im Praktikum sind anzurechnen.

Endet das erste Jahr der Tätigkeit als Arzt oder Ärztin im Praktikum im Laufe eines Kalendermonats, erhalten der Arzt und die Ärztin im Praktikum das nach Absatz 1 für das zweite Jahr zustehende höhere Entgelt vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das erste Jahr endet.

(3) Neben dem Entgelt nach Absatz 1 erhalten der Arzt und die Ärztin im Praktikum einen monatlichen Verheiratetenzuschlag, für den § 29 Abschn. B Abs. 5 Satz 2 BAT-KF entsprechend gilt.

Der Verheiratetenzuschlag beträgt für die Zeit vom 1. April 2000 bis 31. August 2001 115,36 DM, für die Zeit vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001 118,13 DM und für die Zeit ab 1. Januar 2002 60,40 €.

§ 3

Außer-Kraft-Treten

Die Ordnung für das Entgelt der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum 1999 (ÄiPEntgO 99) vom 23. Juli 1999 tritt mit Ablauf des 31. März 2000, für die nach Abschnitt 9 vom Geltungsbereich ausgenommenen Ärzte und Ärztinnen mit Ablauf des 30. November 2000 außer Kraft.

Abschnitt 7

Änderung der Zulagen-Ordnung

Einziger Paragraph

Änderung der Zulagen-Ordnung

Die Ordnung über Zulagen an kirchliche Angestellte (Zulagen-Ordnung – ZuLO) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Diese Ordnung gilt für die Angestellten, deren Vergütung sich nach der jeweiligen Ordnung für die Vergütung der kirchlichen Angestellten (AngVergO) richtet.“

2. In § 2 Absatz 1 werden ersetzt

der DM-Betrag	für die Zeit vom 1.4.2000 bis 31.8.2001 durch den DM-Betrag	für die Zeit vom 1.9.2001 bis 31.12.2001 durch den DM-Betrag	für die Zeit ab 1.1.2002 durch den €-Betrag
163,08	166,34	170,33	87,09
192,61	196,46	201,18	102,86
205,45	209,56	214,59	109,72
77,03	78,57	80,46	41,14

3. In § 2 Absatz 2 wird der Betrag „77,03 DM“ für die Zeit vom 1. August 2000 bis 31. August 2001 durch den Betrag „78,57 DM“, für die Zeit vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001 durch den Betrag „80,46 DM“ und für die Zeit ab 1. Januar 2002 durch den Betrag „41,14 €“ ersetzt.
4. In § Absatz 3 wird der Betrag „192,63 DM“ für die Zeit vom 1. August 2000 bis 31. August 2001 durch den Betrag „196,46 DM“, für die Zeit vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001 durch den Betrag „201,18 DM“ und für die Zeit ab 1. Januar 2002 durch den Betrag „102,86 €“ ersetzt.

Abschnitt 8

Änderung der Zuwendungsordnungen

Einziger Paragraph

Änderung der Zuwendungsordnungen

(1) Die Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte und die Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter werden wie folgt geändert:

Im jeweiligen § 3 Abs. 1 Unterabs. 4 werden ersetzt

1. in Satz 2 der Prozentsatz „89,62 v.H.“ für die Zeit vom 1. August 2000 bis 31. August 2001 durch den Prozentsatz „87,86 v.H.“, für die Zeit ab 1. September 2001 durch den Prozentsatz „85,8 v.H.“,
2. in Satz 3 die Jahreszahl „2000“ durch die Jahreszahl „2002“.
- (2) Die Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Mitarbeiter in der Ausbildung wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 Unterabs. 4 werden ersetzt

1. in Satz 2 der Prozentsatz „90,78 v.H.“ für die Zeit vom 1. April 2000 bis 31. August 2001 durch den Prozentsatz „89 v.H.“ und für die Zeit ab 1. September 2001 durch den Prozentsatz „86,91 v.H.“, der Prozentsatz „89,62“ durch den Prozentsatz „87,86“ und für die Zeit ab 1. September 2001 durch den Prozentsatz „85,8“
2. in Satz 3 die Jahreszahl „2000“ durch die Jahreszahl „2002“.

Abschnitt 9

Ausnahmen von Geltungsbereich

Die Regelungen in Abschnitt 1 bis 8 werden nicht angewendet auf Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Ausbildung, die spätestens mit Ablauf des 30. November 2000 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis bzw. Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Ausbildung, die in unmittelbarem Anschluss an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis wieder in den kirchlichen oder öffentlichen Dienst eingetreten oder wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug einer Rente wegen Alters nach § 36, 37 oder 38 SGB VI aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Kirchlicher Dienst im Sinne des Satzes 3 ist eine Beschäftigung bei einem kirchlichen Arbeitgeber nach § 20 Abs. 2 BAT-KF.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 3 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O, den MTArb, den MTArb-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. August 2000 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 Abschn. 3 bis 6, Abschn. 8 Abs. 2 und Abschn. 9 am 1. April 2000 in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Dezember 2000

**Arbeitsrechtliche Schiedskommission
für Rheinland, Westfalen und Lippe**
Der Vorsitzende
Schliemann

**Arbeitsrechtsregelung
über eine vorübergehende Absenkung der
Zuwendung und des Urlaubsgeldes im
Evangelischen und Johanniter
Klinikum Duisburg/Dinslaken/Oberhausen gGmbH
vom 1. Dezember 2000**

§ 1

Vorübergehende Maßnahmen

Zur Verbesserung der wirtschaftlichen Situation und zur nachhaltigen Sicherung von Arbeitsplätzen kann für die Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Ausbildung im Evangelischen und Johanniter Klinikum Duisburg/Dinslaken/Oberhausen durch Dienstvereinbarung nach § 36 MVG-EKD bestimmt werden, dass

1. die Zuwendung
 - a) nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte vom 12. Oktober 1973,
 - b) nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter vom 12. Oktober 1973
 - c) nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Mitarbeiter in der Ausbildung vom 12. Oktober 1973
 für den Zeitraum von 1. Juni 2000 bis 31. Mai 2002 in Höhe von 70 % der sich nach den angegebenen Ordnungen ergebenden Beträge gezahlt wird.
 2. das Urlaubsgeld
 - a) nach der Ordnung für das Urlaubsgeld der kirchlichen Angestellten vom 17. Juni 1992
 - b) nach der Ordnung für das Urlaubsgeld der kirchlichen Arbeiter vom 17. Juni 1992
 - c) nach der Ordnung für das Urlaubsgeld der kirchlichen Mitarbeiter in der Ausbildung vom 17. Juni 1992
 für den Zeitraum vom 1. Juni 2000 bis 31. Mai 2002 in Höhe von 70 % der sich nach den angegebenen Ordnungen ergebenden Beträge gezahlt wird.
 - d) BDK (betrifft einzelne, bereits von Dienstleistern wahrgenommene Arbeiten wie z. B. Hol- und Bringedienst)
 - e) Johanniter Unfallhilfe (betrifft den Bereich Krankentransporte)
 - bb) Die Übernahme von Aufgaben durch die unter Doppelbuchstabe aa genannten Dienstleister, sofern Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus solchen Aufgabengebieten ausscheiden.
 - c) anstelle der AVR-DW.EKD für ab dem 1. Januar 2000 eingestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den BAT-KF – rückwirkend zum 1. Januar 2000 – anzuwenden.
 - d) die Einsparungen aus den Folgen der Dienstvereinbarung mit entstehenden Einsparungen aus einer Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Umlage zur Zusatzversorgung oder eine Absenkung der Zuwendung zu verrechnen, sofern die ARK-RWL entsprechend beschließt.
 - e) Mehrerlöse, die das Klinikum während der Laufzeit der Dienstvereinbarung erwirtschaftet und die nicht zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen oder zwingender Investition benötigt werden, durch entsprechende Anhebung des Prozentsatzes nach § 1 an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auszuzahlen.
3. die Laufzeit vom 1. Juni 2000 bis 31. Mai 2002.
 - (3) Die Dienstvereinbarung ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland zuzuleiten.

§ 2

Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung im Sinne von § 1 ist, dass die Geschäftsführung der Mitarbeitervertretung vorher die wirtschaftliche Situation des Klinikums darlegt. Dazu ist der Mitarbeitervertretung Einblick in die dafür maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch den Betriebsprüfer zu ermöglichen.

(2) Voraussetzung ist ferner, dass in die Dienstvereinbarung aufgenommen werden:

1. Die Gründe, die zur vorübergehenden Absenkung der Zuwendung und des Urlaubsgeldes führen,
2. die Verpflichtung des Arbeitgebers,
 - a) während der Laufzeit der Dienstvereinbarung keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen, es sei denn, die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter lehnt das Angebot einer zumutbaren, im wesentlichen gleichwertigen und entsprechend gesicherten Tätigkeit, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen als dem bisherigen Arbeitgeber bestehen kann, ab.
 - b) während der Laufzeit der Dienstvereinbarung keine Betriebsübergänge mit den Folgen von Ausgliederung im Sinne von § 613 a BGB durchzuführen, wobei die nachfolgend genannten Maßnahmen nicht unter diese Regelung fallen:
 - aa) Gründung von gemeinsamen Gesellschaften mit nachstehenden Dienstleistern im Rahmen der Organschaft:
 - a) ISS/NWG (betrifft den Reinigungsdienst in den Betriebsteilen 1 bis 3)
 - b) Cleaners (betrifft den Reinigungsdienst im Betriebsteil 4)
 - c) Aeskulap/Instruclean (betrifft die Zentralsterilisation)

Düsseldorf, den 1. Dezember 2000

**Arbeitsrechtliche Schiedskommission
für Rheinland, Westfalen und Lippe**
Der Vorsitzende
Schliemann

Verordnung über die Vertretungskosten für Theologen und Theologinnen (Vertretungskostenverordnung – VKVO) Vom 1. Dezember 2000

Auf Grund von § 20 Absatz 4 der Pfarrbesoldungs- und –versorgungsordnung erlässt die Kirchenleitung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Nach § 55 Absatz 2 des Pfarrdienstgesetzes sind die Pfarrer und Pfarrerinnen innerhalb eines Kirchenkreises zu gegenseitiger Vertretung verpflichtet. Ist eine Vertretungsregelung innerhalb des Kirchenkreises ausnahmsweise nicht möglich, so kann ein benachbarter Pfarrer oder eine benachbarte Pfarrerin eines anderen Kirchenkreises im gegenseitigen Einvernehmen der beteiligten Superintendenten oder Superintendentinnen mit der Vertretung beauftragt werden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Pastoren und Pastorinnen im Sonderdienst sowie Gemeindemissionare und Gemeindemissionarinnen.

§ 2

Soweit eine Vertretungsregelung nach § 1 nicht möglich ist, können auch andere Ordinierte mit ihrem Einverständnis mit der Wahrnehmung einzelner pfarramtlicher Dienste beauftragt werden.

§ 3

Die anlässlich einer Vertretung entstehenden notwendigen Auslagen (z. B. Telefongebühren, Kosten für Verpflegung und Unterkunft, Fahrtkosten) werden erstattet. Die Erstattung der Fahrtkosten für die Benutzung privateigener Verkehrsmittel erfolgt nach den Bestimmungen der Kraftfahrzeugverordnung.

§ 4

(1) Die in § 1 genannten Theologen und Theologinnen erhalten während ihres aktiven Dienstes keine Vergütung für eine Vertretung.

(2) Werden im Rahmen von § 2 einzelne pfarramtliche Dienste vertretungsweise wahrgenommen, kann dafür eine Vergütung nach Absatz 3 folgenden Theologen und Theologinnen gewährt werden:

- a) im Ruhestand befindlichen
 - Pfarrern und Pfarrerinnen
 - Gemeinmissionaren und Gemeinmissionarinnen,
- b) ohne Dienstbezüge freigestellte bzw. beurlaubte
 - Pfarrer und Pfarrerinnen
 - Pfarrer und Pfarrerinnen z.A.
 - Gemeinmissionare und Gemeinmissionarinnen
 - Pastoren und Pastorinnen im Sonderdienst,
- c) sonstigen ordinierten Theologen und Theologinnen, die in keinem Dienstverhältnis zu einer kirchlichen Anstellungskörperschaft stehen.

(3) Die Vergütung beträgt:

bis 31.12.2001 ab 1.1.2002

- | | | | |
|---|---|----------|----------|
| a | für einen Hauptgottesdienst, auch einschließlich Taufen und Feier des heiligen Abendmahls | 80,00 DM | 40,00 €, |
| b | für andere Gottesdienste | 50,00 DM | 25,00 €, |
| c | für eine Taufe, Trauung oder Bestattung | 70,00 DM | 35,00 €, |
| d | für kirchlichen Unterricht pro Unterrichtsstunde | 50,00 DM | 25,00 €. |

§ 5

(1) Die auf Grund dieser Verordnung anfallenden Vertretungskosten sind bei einer Vertretung während eines Urlaubs, einer Erkrankung oder dienstlichen Abwesenheit des Stelleninhabers oder der Stelleninhaberin von der kirchlichen Körperschaft zu tragen, bei der die Vertretung wahrgenommen wird. Das gilt entsprechend im Falle einer Vakanzvertretung.

(2) In allen übrigen Fällen sind die Vertretungskosten von dem oder der Vertretenen selbst zu tragen, sofern nicht im Einzel-fall eine andere Regelung getroffen ist.

§ 6

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, die Vergütungssätze nach § 4 Absatz 3 nach Ablauf von drei Jahren den allgemeinen Vergütungserhöhungen anzupassen.

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Richtlinien über die Vertretungskosten für Theologen und Theologinnen vom 25. Februar 1993 (KABl. S. 93) außer Kraft.

Evangelische Kirche im Rheinland
– Die Kirchenleitung –

Heizkosten für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 1999/2000

Nr. 31139 Az. 14-15-2-1 Düsseldorf, 7. Dezember 2000

Das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hat durch Runderlass vom 23. Oktober 2000 (MBI. NRW S. 1545) gemäß § 13 Abs. 1 DWVO die Kostensätze für den Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 wie folgt bekannt gegeben:

Energieträger	DM
Heizöl EL, Abwärme	10,54
Gas	11,68
Fernheizung, feste Brennstoffe, schweres Heizöl	16,30

Das Landeskirchenamt

Bestandene Prüfungen, Einsegnungen und Anstellungsfähigkeiten von Diakoninnen und Diakonen

Nr. 35667 Az. 13-7-3 Düsseldorf, 4. Dezember 2000

Folgende Diakonenschülerinnen und Diakonenschüler haben im Jahr 2000 die Diakonenprüfung bestanden, sind nach der Ordnung der Agende im Auftrag der Kirche eingeseignet worden und haben die Anstellungsfähigkeit erworben:

Budschat, Christine (Diakonenschule Paulinum der Diakonie-Anstalten Bad Kreuznach)

Budschat, Ron (Diakonenschule Paulinum der Diakonie-Anstalten Bad Kreuznach)

Canstein, Alexandra (Diakonenschule der Stiftung Tannenhof, Remscheid)

Ende, Andreas vom (Diakonenschule des Erziehungsvereines Neukirchen-Vluyn)

Franz, Marita (Diakonisch-Theologische Ausbildungsstätte des Theodor-Fliedner-Werks, Mülheim an der Ruhr)

Gerhardt, Monika (Diakonenschule Paulinum der Diakonie-Anstalten Bad Kreuznach)

Hegenbarth, Uwe (Diakonenschule des Erziehungsvereines Neukirchen-Vluyn)

Laube, Karin (Diakonenschule des Erziehungsvereines Neukirchen-Vluyn)

Lechner, Heike (Diakonisch-Theologische Ausbildungsstätte des Theodor-Fliedner-Werks, Mülheim an der Ruhr)

Münch, Reinhild (Diakonenschule der Stiftung Tannenhof, Remscheid)

Plate, Diethelm (Diakonisch-Theologische Ausbildungsstätte des Theodor-Fliedner-Werks, Mülheim an der Ruhr)

Quint, Manuel (Diakonenschule Paulinum der Diakonie-Anstalten Bad Kreuznach)

Tietje, Rita (Diakonenschule des Erziehungsvereins Neukirchen-Vluyn)

Wehnau, Gisela (Diakonisch-Theologische Ausbildungsstätte des Theodor-Fliedner-Werks, Mülheim an der Ruhr)

Wrede, Susanne (Diakonenschule der Stiftung Tannenhof, Remscheid)

Zobel, Dorothea (Diakonenschule der Stiftung Tannenhof, Remscheid)

Folgenden Personen wurde die Anstellungsfähigkeit auf Antrag gem. § 8 des Diakonengesetzes verliehen:

Gresser-Ritter, Sabine

Ott, Christian

Pitsch, Horst

Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen den Evangelischen Kirchengemeinden Gemünd und Schleiden

Nach Anhörung der Beteiligten wird aufgrund von Artikel 9 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 3 Buchstabe c) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt folgendes festgesetzt:

Ordinationen:

Predigthelferin Dorothee von Alvensleben Kirchengemeinde Wevelinghoven, Kirchenkreis Gladbach-Neuss am 2. Dezember 2000

Predigthelfer Axel Behl Stadtkirchengemeinde Solingen, Kirchenkreis Solingen am 26. November 2000.

Pfarrerin z.A. Andrea Gorres am 12. November 2000 in der Kirchengemeinde Leverkusen-Wiesdorf.

Predigthelferin Susanne Hartenstein Heiland-Kirchengemeinde Bad Godesberg, Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel am 22. November 2000.

Pfarrer z.A. Gereon Olbrisch am 24. September 2000 in der Kirchengemeinde Waldsolms-Nord.

Pfarrerin z.A. Michaela Schuster am 19. November 2000 in der Paulus-Kirchengemeinde Bad Godesberg.

Pfarrerin z.A. Ingeborg Sylla am 21. Oktober 2000 in der Kirchengemeinde Koblenz-Lützel.

Pfarrerin z.A. Christiane Wittenschläger am 19. November 2000 in der Kirchengemeinde Sterkrade.

Artikel 1

Die Evangelischen Kirchengemeinden Gemünd und Schleiden, Kirchenkreis Aachen, werden pfarramtlich verbunden.

Artikel 2

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Düsseldorf, den 22. November 2000

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels

Nr. 19113 Az. V/11-5-5

Düsseldorf, 4. August 2000

Kirchengemeinde:

Merxheim

Kirchenkreis:

An Nahe und Glan

Umschrift des Kirchensiegels:

Evangelische Kirchengemeinde
Merxheim



Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Berufungen von Pfarrern und Pfarrerinnen:

Ehemaliger Pfarrer im Probedienst Florian Brödner in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pfarrer im Probedienst Michael Busch in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pastor im Sonderdienst Jens Greve in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemalige Pfarrerin im Probedienst Hanke Ibbeken in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pfarrer im Probedienst Wolfgang Krautmacher in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemalige Pastorin im Sonderdienst Gabriele Palm in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pfarrer im Probedienst Dr. Titus Reinmuth in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemalige Pfarrerin im Probedienst Katrin Schirmer in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pastor im Sonderdienst Martin Schmerekotte in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

PfarrerIn im Probedienst Irina Solmecke-Mayer in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pfarrer im Probedienst Sebastian Walde in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pastor im Sonderdienst Bertram Weber in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Übertragung von Pfarrstellen:

PfarrerIn Hanke Ibbeken mit Wirkung vom 1. Dezember 2000 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Götterswickershamm (Gemeindeverzeichnis S. 166).

PfarrerIn Gabriele Palm mit Wirkung vom 1. Dezember 2000 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Düsseldorf-Unterrath (Gemeindeverzeichnis S. 193).

Pfarrer Martin Schmerkotte mit Wirkung vom 1. Dezember 2000 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Werden (Gemeindeverzeichnis S. 276).

Pfarrer Dr. Titus Reinmuth mit Wirkung vom 1. Dezember 2000 die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wassenberg, (Gemeindeverzeichnis S. 313).

Pfarrer Sebastian Walde mit Wirkung vom 1. Dezember 2000 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Brüggen/Erft (Gemeindeverzeichnis S. 375).

Pfarrer Jens Greve mit Wirkung vom 1. Dezember 2000 die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Horrem (Gemeindeverzeichnis S. 376).

Pfarrer Bertram Weber mit Wirkung vom 1. Dezember 2000 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wellesweiler (Gemeindeverzeichnis S. 476 a).

PfarrerIn Katrin Schirmer mit Wirkung vom 10. Dezember 2000 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Speldorf (Gemeindeverzeichnis S. 484).

PfarrerIn Irina Solmecke-Mayer mit Wirkung vom 1. Januar 2001 die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Beuel (Gemeindeverzeichnis S. 509).

Pfarrer Horst Hörpel mit Wirkung vom 1. Dezember 2000 die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Simmern, pfarramtlich verbunden mit den Kirchengemeinden Ohlweiler und Ravensburg (Gemeindeverzeichnis S. 530).

Pfarrer Florian Brödner mit Wirkung vom 1. Dezember 2000 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Thalfang (Gemeindeverzeichnis S. 550).

Pfarrer Wolfgang Krautmacher mit Wirkung vom 1. Dezember 2000 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kölln (Gemeindeverzeichnis S. 558).

Pfarrer Michael Busch mit Wirkung vom 15. November 2000 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Linz (Gemeindeverzeichnis S. 585).

Freistellungen:

PfarrerIn Astrid Hiob, Kirchenkreis An der Agger (6. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Februar 2001 bis zum 31. Januar 2007 unter Verlust der Pfarrstelle (Gemeindeverzeichnis S. 98).

PfarrerIn Gudrun Schlößer, Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel (8. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 22. Januar 2001 bis zum 21. Januar 2004 unter Verlust der Pfarrstelle (Gemeindeverzeichnis S. 298).

PfarrerIn Iris Susan-Pilger, Kirchengemeinde Moers (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Moers, mit Wirkung vom 1. Januar 2001 unter Verlust der Pfarrstelle (Gemeindeverzeichnis S. 429).

Bestätigungen:

Die Wahl des Pfarrers Jürgen Knabe, Kirchengemeinde Marienhagen, zum Superintendenten und des Pfarrers Christoph Gehring, Kirchengemeinde Kotthausen, zum Skriba des Kirchenkreises An der Agger.

Die Wahl des Pfarrers Eckhard Dierig, Kirchengemeinde Kirchen, zum Superintendenten, der PfarrerIn Andrea Aufderheide, 1. kreiskirchliche Pfarrstelle, zur Assessorin und des Pfarrers Hans-Jörg Ott, Kirchengemeinde Birnbach, zum Skriba des Kirchenkreises Altenkirchen.

Die Wahl des Pfarrers Eckhard Wüster, Kirchengemeinde Hersel, zum Superintendenten, des Pfarrers Wolfgang Harnisch, Johanneskirchengemeinde Bonn, zum Assessor, des Pfarrers Jörg Zimmermann, Johanneskirchengemeinde Bonn, zum Skriba, der PfarrerIn Renate Gerhard, Kreuzkirchengemeinde Bonn, zur 1. Stellvertreterin des Skriba und des Pfarrers Siegfried Virgils Lukaskirchengemeinde Bonn, zum 2. Stellvertreter des Skriba des Kirchenkreises Bonn.

Die Wahl des Pfarrers Martin Duschka, Kirchengemeinde Hünxe, zum Superintendenten, des Pfarrers Friedhelm Waldhausen, Kirchengemeinde Hiesfeld, zum Assessor, des Pfarrers Heiko Dringenberg, Kirchengemeinde Walsum-Vierlinden, zum Skriba, der PfarrerIn Lore Sagel, Kirchengemeinde Hiesfeld, zur 1. Stellvertreterin des Skriba des Kirchenkreises Dinslaken.

Die Wahl des Pfarrers Christoph Radbruch, Kirchengemeinde Duisburg-Duisern, zum Superintendenten, des Pfarrers Peter Schmidt, 5. kreiskirchliche Pfarrstelle, zum Assessor und der PfarrerIn Anke Bender, Kirchengemeinde Großenbaum-Rahm, zur Skriba des Kirchenkreises Duisburg-Süd.

Die Wahl des Pfarrers Wolfgang Blöcker, Kirchengemeinde Essen-Katernberg, zum Assessor, des Pfarrers Achim Gerhard-Kemper, Kirchengemeinde Essen-Altenessen-Süd, zum 1. Stellvertreter des Skriba und der PfarrerIn Giselheid Bahrenberg, Kirchengemeinde Essen-Borbeck-Vogelheim, zur 2. Stellvertreterin des Skriba des Kirchenkreises Essen-Nord.

Die Wahl des Pfarrers Hermann Schenck, Kirchengemeinde Norf-Nievenheim, zum Superintendenten, der PfarrerIn Anke Dittrich, Kirchengemeinde Wickrathberg, zur Skriba und des Pfarrers Bernd Mackscheidt, Kirchengemeinde Brüggen, zum 1. Stellvertreter der Skriba des Kirchenkreises Gladbach-Neuss.

Die Wahl des Pfarrers Rolf Domning, Kirchengemeinde Köln, zum Superintendenten, der PfarrerIn Susanne Beuth, Kirchengemeinde Köln-Klettenberg, zur Skriba, der PfarrerIn Ute Kirschbauer, Kirchengemeinde Köln-Nippes, zur 1. Stellvertreterin der Skriba und des Pfarrers Roger Schwind, Kirchengemeinde Köln-Deutz/Poll, zum 2. Stellvertreter der Skriba des Kirchenkreises Köln-Mitte.

Die Wiederwahl des Pfarrers Dieter Hofmann, Kirchengemeinde Alstaden, zum Superintendenten und des Pfarrers Joachim Deterding, Kirchengemeinde Schmachtendorf, zum Assessor, der Pfarrerin Barbara Weyand, Paulus-Kirchengemeinde Oberhausen, zur Skriba des Kirchenkreises Oberhausen.

Die Wiederwahl des Pfarrers Rainer Kunick, Kirchengemeinde Wetzlar, zum Superintendenten sowie den Wahlen des Pfarrers Hans-Dieter Dörr, Kirchengemeinde Dutenhofen, zum Skriba und des Pfarrers Christian Silbernagel, Dom-Kirchengemeinde Wetzlar, zum 1. Stellvertreter des Skriba des Kirchenkreises Wetzlar.

Ernennungen / Berufungen Beamtenstellen:

Kirchenverwaltungs-Oberinspektor Walter Jäschke vom Amos-Comenius-Gymnasium in Bad Godesberg zum Landeskirchen-Amtmann (Gemeindeverzeichnis S. 45)

Kirchenverwaltungs-Inspektor z.A. Dirk Jodelleit in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Pastor Holger Johansen in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Evangelischen Kirche im Rheinland eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Februar 2001.

Kirchenverwaltungs-Amtsrat Horst Meyer vom Rentamt des Kirchenkreises Kleve zum Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat.

Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat Werner Ruddat vom Rentamt des Kirchenkreises Kleve zum Kirchenverwaltungsrat (Gemeindeverzeichnis S. 315).

Kirchenverwaltungs-Inspektor Thomas Schmitz vom Kirchenkreis Lennep zum Kirchenverwaltungs-Oberinspektor.

Regierungsassistentenanwärterin Dooren Siegert in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe unter Ernennung zur Kirchengemeinde-Inspektorin zur Anstellung beim Gemeinsamen Gemeindeamt Nierderwupper in Opladen.

Kirchenverwaltungs-Sekretärin Cornelia Spandöck vom Kirchenkreisverband Düsseldorf zur Kirchenverwaltungs-Obersekretärin.

Kirchenverwaltungs-Inspektorin Claudia Weber vom Rentamt des Kirchenkreises Kleve zur Kirchenverwaltungs-Oberinspektorin.

Verliehen:

Kirchenmusikerin Mechthild Dühr-Knödler, Kirchengemeinde Wedau-Bissingheim, wurde der Titel „Kantorin“ verliehen.

Entlassen:

Pfarrer im Probedienst Frank Ahlmann auf sein Verlangen mit Ablauf des 28. Februar 2001.

Pfarrer Professor Dr. Martin Bröking-Bortfeldt, Kirchengemeinde Köln-Mauenheim-Weidenpesch (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Köln-Nord, mit Ablauf des 30. November 2000, (Gemeindeverzeichnis S. 356).

Pfarrerin im Probedienst Sabine Dürr auf ihr Verlangen mit Ablauf des 30. November 2000.

Pastor im Sonderdienst Jens Greve mit Ablauf des 30. November 2000 wegen Berufung zum Pfarrer.

Pfarrer im Probedienst Eric Modrof nach § 3 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 9. Januar 1997 mit Ablauf des 30. September 2000.

Pastorin im Sonderdienst Dagmar Müller mit Ablauf des 31. Dezember 2000 wegen Berufung zur Pfarrerin.

Pfarrer im Probedienst Christoph Nüllmeier nach § 3 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 9. Januar 1997 mit Ablauf des 30. September 2000.

Pastorin im Sonderdienst Gabriele Palm mit Ablauf des 30. November 2000 wegen Berufung zur Pfarrerin.

Pastor im Sonderdienst Dietmar Pistorius mit Ablauf des 30. Juni 2000 wegen Berufung zum Pfarrer.

Pastor im Sonderdienst Martin Schmerkotte mit Ablauf des 30. November 2000 wegen Berufung zum Pfarrer.

Pastor im Sonderdienst Thomas Werner mit Ablauf des 30. November 2000 wegen Berufung zum Pfarrer.

Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrerin i.W. Simone André, mit Wirkung vom 1. Januar 2001

Superintendent Jürgen Keuper, Christuskirchengemeinde Neuss, 1. Pfarrstelle, mit Wirkung vom 1. Februar 2001 (Gemeindeverzeichnis S. 288)

Pfarrer Rudolf Steege, Kirchengemeinde Daaden, 2. Pfarrstelle, mit Wirkung vom 1. Februar 2001 (Gemeindeverzeichnis S. 113)



Sei getreu bis an den Tod, so will ich dir die Krone des Lebens geben.

(Offenbarung 2,10)

Aus diesem Leben wurden abberufen:

Pfarrer i.R. Wilhelm Flender, am 9. Juli 2000 in Wuppertal, zuletzt Pfarrer in Unterbarmen-Ost, geboren am 15. Mai 1911 in Beienbach, jetzt Netphen, ordiniert am 6. März 1938 in Netphen/Kkr. Siegen/Westf..

Pfarrerin i.R. Ursula Köhler, am 13. November 2000 in Trier, zuletzt Pfarrerin in Birnbach, geboren am 28. Juni 1932 in Wuppertal, ordiniert am 16. April 1961 in Koblenz-Pfaffendorf.

Pfarrstellenerrichtungen:

In der Kirchengemeinde **Bedburg-Nieraubem-Glessen**, Kirchenkreis Köln-Nord, ist mit Wirkung vom 1. Juni 2001 eine 4. Pfarrstelle errichtet worden.

In der Stadtkirchengemeinde **Remscheid**, Kirchenkreis Lennep, ist mit Wirkung vom 1. Mai 2001 eine 4. Pfarrstelle errichtet worden.

Pfarrstellenausschreibungen:

Im Kirchenkreis Birkenfeld ist die Pfarrstelle der pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden **Nohfelden** und **Ellweiler** ab sofort auf Vorschlag der Kirchenleitung wiederzubesetzen. In den Gemeinden ist der lutherische Katechismus im Gebrauch. (Gemeindeverzeichnis S. 138) Die beiden Kirchengemeinden haben 1250 Gemeindeglieder. Der Sitz des Pfarramtes ist in Nohfelden. Es sind drei Predigtstätten (Kirchen) zu betreiben, im Pfarrbezirk Nohfelden befindet sich das Pfarrhaus und ein Gemeindezentrum. Die engagierten Presbyterien wünschen sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der zu einer kooperativen Team-Arbeit bereit ist; die/der engagiert und bereit ist zu einer lebensnahen Verkündigung des Alten und Neuen Testaments in einer zeitgemäßen Sprache und der lebendigen Gestaltung der Gottesdienste mit Einbeziehung der vorhandenen Gruppen (Familiengottesdienst); die/der kirchenmusikalisch Gestalten am Herzen liegt; Haus- und Krankenbesuche wahrnimmt; und die/der sich eine ökumenische Zusammenarbeit mit der kath. Gemeinde vorstellen kann. Des weiteren ist die pfarramtliche Versorgung des Ortes **Hoppstädten-Weiersbach** (645 Gemeindeglieder) der Kirchengemeinde Birkenfeld durch Gestellungsvertrag an diese Stelle gebunden. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

In der Kirchengemeinde **Essen-Altstadt**, Bereich Altstadt-Ost, ist die 4. Pfarrstelle mit vollem Dienstumfang vom Bereichspresbyterium neu zu besetzen. In der Gemeinde ist der lutherische Katechismus in Gebrauch, der Bekenntnisstand ist uniert. Zu den Pflichten der Amtsinhaberin/des Amtsinhabers gehört die Erteilung von sechs Wochenstunden evangelischen Religionsunterrichts an einer berufsbildenden Schule. Vor der Wahl ist darum an dieser Schule eine Lehrprobe erfolgreich zu bestehen. Die Pfarrerin/Der Pfarrer wird an der Neuen Pauluskirche in **Huttrop** Dienst tun. In der Gemeinde wird Wert auf eine phantasievolle liturgische Gestaltung des Gottesdienstes gelegt, der am Rhythmus des Kirchenjahres in lutherischer Tradition ausgerichtet ist. Verschiedene kirchenmusikalische Angebote sind vorhanden, der Schwerpunkt liegt auf instrumentaler Bläsermusik. Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der sich insbesondere um junge Familien und den Aufbau einer gemeindenahen Jugendarbeit bemüht. Der Ansatz der Verkündigung sollte biblisch-seelsorgerisch sein. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis Seite 255. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen bitten wir innerhalb von drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes über den Superintendenten des Kirchenkreises Essen-Mitte, II. Hagen 7, 45127 Essen an den Vorsitzenden des Bereichspresbyteriums, Pfarrer **Wolfgang Lühngen**, zu richten. Zu weiteren Auskünften steht außer dem Vorsitzenden, Pfarrer **Lühngen**, Telefon: (02 01) 27 13 48 die Kirchmeisterin, Frau **Buschey**, Telefon: (02 01) 27 43 40, zur Verfügung.

Zum 1. März 2001 oder später ist die kreiskirchliche Stelle der Ev. Pfarrerin/des Ev. Pfarrers in der JVA Rheinbach zu besetzen (7. Pfarrstelle des Kirchenkreises **Bad Godesberg-**

Voreifel). Die JVA Rheinbach ist eine Anstalt des geschlossenen Vollzuges mit ca. 300 Gefangenen und mit einer Abteilung für ca. 180 Untersuchungshäftlinge. Die Aufgabe der Pfarrerin/des Pfarrers sind die seelsorgerliche Begleitung der inhaftierten Männer durch Gruppenarbeit, Einzelseelsorge und sonntägliche Gottesdienste. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit Menschen, die ehrenamtlich Gefangene betreuen, mit den röm.-kath. Seelsorgern sowie der Ortsgemeinde wird vorausgesetzt. Das gilt auch für die Kooperation mit den Beamten und Angestellten der JVA (allgemeiner Vollzugsdienst und Fachdienste) und deren seelsorgliche Begleitung. Es wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer mit Berufs- und Lebenserfahrung gesucht, die/der die Seelsorge als Schwerpunkt pastoral-psychologische Zusatzausbildung verfügt bzw. die Bereitschaft mitbringt, sich berufs begleitend fortzubilden. Die Konferenz der Pfarrerinnen und Pfarrer im Justizvollzug in NRW steht zum Erfahrungsaustausch zur Verfügung. Bewerberinnen/Bewerber sollen die Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin/Pfarrer in der EKIR besitzen. Die Übertragung der Pfarrstelle ist auf 8 Jahre befristet (Gemeindeverzeichnis S. 298). Auskünfte beim Superintendenten des Kirchenkreises **Bad Godesberg-Voreifel**, Dr. **Stephan Bitter**, Telefon (02 28) 35 55 60 und beim bisherigen Stelleninhaber Pfarrer **Klaus Matthes**, Telefon (02 26) 1 77 34. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum 15. Februar 2001: An den Superintendenten des Ev. Kirchenkreises **Bad Godesberg-Voreifel**, **Pittersdorfer Straße 77, 53173 Bonn**.

Der Kirchenkreis **Bad Godesberg-Voreifel** sucht zum 1. August 2001 für seine 8. Kreiskirchliche Pfarrstelle – Erteilung Evangelische Religionslehre an der **Glasfachschule Rheinbach**, Gemeindeverzeichnis S. 298, eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit geeigneten religionspädagogischen Kenntnissen und Fähigkeiten. Die Stelle ist im eingeschränkten Dienstverhältnis (50 % = 13 Wochenstunden Unterricht) zu besetzen. Sie/Er soll die Aufgabe übernehmen, an diesem Berufskolleg die Inhalte und Themen christlichen Glaubens, Lebens und Handelns im Lebens- und Berufsbezug der Schülerinnen und Schüler zu vermitteln; seelsorgerliche Begleitung und Lebenshilfe anzubieten und mit den Kolleginnen und Kollegen in den Bildungsgängen des Kollegs und in der regionalen Arbeitsgemeinschaft zusammen zu arbeiten. Erwartet wird die Vorbereitung und Durchführung von zwei dreitägigen ökumenischen Besinnungstagen zu Beginn des Schuljahres. Richten Sie Ihre Bewerbung bitte bis spätestens drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an Superintendenten Pfarrer **Dr. Stephan Bitter**, **Pittersdorfer Straße 77, 53173 Bonn**, Telefon (02 28) 35 55 60. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen der Bezirksbeauftragte Pfarrer **Dirk Wolter**, Telefon (02 28) 9 45 51 45.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Flammersheim** im Kirchenkreis **Bad Godesberg-Voreifel** ist zum 1. Juli 2001 durch das Presbyterium wieder zu besetzen. Die Gemeinde sucht eine/n Pfarrerin/Pfarrer, die/der bereit ist, sich der Herausforderung einer Diasporagemeinde mit zur Zeit rund 2800 Gemeindegliedern in den zehn östlichen Ortschaften der Stadt **Euskirchen** zu stellen. Neben den Aufgaben als Gemeindepfarrer/in erwartet die Gemeinde Engagement bei den Aktivitäten der Gemeinde, zu denen u.a. gehören: selbständige Frauengruppen, Kleinkindergruppen, Familiengottesdienste, Kinder- und Jugendarbeit mit Kleiner Offener Tür, Schulgottesdienste und Kontaktstunden, Ökumenische Zusammenarbeit mit katholischen Gemeinden, Kirchenchorarbeit. Ein Ausbau der Jugend- und Erwachsenenarbeit ist Ziel der Gemeinde. Neben dem Gemeindezentrum in **Flammersheim** mit der ältesten evangelischen Kirche des Kirchenkreises aus dem 18. Jahrhundert und dem Pfarrhaus gehört noch ein Gemeindehaus mit einem Evangelischen Kinder-

und Jugendzentrum in Stotzheim zu den Gebäuden der Gemeinde. Bewerbungen sind zu richten an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Flammersheim über den Superintendenten des Kirchenkreises Bad Godesberg-Voreifel, Plittersdorfer Straße 77, 53173 Bonn. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Für Fragen stehen zur Verfügung Pfarrer Winfried Wengenroth, Pützgasse 7, 53881 Euskirchen-Flammersheim, Telefon (0 22 55) 12 15 oder (0 22 55) 94 99 90 und Kirchmeister Wolfgang Müller-Georgé, Telefon (0 22 55) 16 02. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 298.

Die Kirchengemeinde Koblenz-Mitte sucht für die Seelsorge in der Justizvollzugsanstalt Koblenz einen Pfarrer/eine Pfarrerin im eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %). Die Justizvollzugsanstalt Koblenz ist primär zuständig für den Vollzug von Untersuchungshaft und Straftat bis sechs Monate. Die Anstalt hat ca. 330 Haftplätze für Männer und Frauen. Seelsorge in einer Justizvollzugsanstalt geschieht unter schwierigen Bedingungen. Deshalb suchen wir einen erfahrenen Seelsorger/eine erfahrene Seelsorgerin, der/die Freude daran hat, das Evangelium in Verkündigung und Seelsorge unter die zu tragen, die am Rande der Gesellschaft stehen, bereit ist, liturgische Formen zu suchen, die den Gottesdienstbesuchern entsprechen, bereit ist, sich speziell für diese Arbeit fort- und weiterzubilden, Interesse an der Gewinnung und Begleitung von Ehrenamtlichen zeigt, Kontakt herstellt zu diakonischen Einrichtungen und Kirchengemeinden, großes Interesse an ökumenischer Zusammenarbeit hat, bereit ist, mit den Fachdiensten in der Anstalt zusammenzuarbeiten. Die Übertragung der Pfarrstelle ist auf Grund des Gestellungsvertrages zunächst auf sechs Jahre befristet. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 330. Bewerbungen sind zu richten an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Koblenz-Mitte, über den Superintendenten des Evangelischen Kirchenkreises Koblenz, Mainzer Straße 81, 56075 Koblenz. Telefonische Informationen erteilt Pfarrer Dr. Markus Dröge, Telefon (02 61) 3 29 92.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bad Neuenahr (Erteilung Evangelische Religionslehre an Höheren Schulen), Kirchenkreis Koblenz ist zum 1. August 2001 durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 332. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Koblenz, Mainzer Straße 81, 56075 Koblenz, zu richten.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Adenau, Kirchenkreis Koblenz, ist zum 1. April 2001 mit der Auflage, dass die Besetzung nur im eingeschränkten Dienst mit 75 % möglich ist, durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 326. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Koblenz, Mainzer Straße 81, 56075 Koblenz, zu richten.

Der Gemeindeverband Koblenz hat zum 1. August 2001 seine 1. Verbandspfarrstelle – Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts an zwei Gymnasien – wegen Pensionierung des Pfarrstelleninhabers wieder zu besetzen. Die Wahl obliegt dem Vorstand. Der Dienstumfang beträgt 24 Stunden Religionsunterricht (100 %), die sich auf das Eichendorff-Gymnasium und das Hilda-Gymnasium aufteilen. Die beiden Schulen befinden sich in Koblenzer Innenstadt. Der Vorstand sucht eine Pfarrerin/einen

Pfarrer mit religionspädagogischen Kenntnissen und didaktisch-methodischen Kompetenzen, der/dem an einem anspruchsvollen, theologisch fundierten und zeitgemäßen Religionsunterricht gelegen ist. Erwartet wird das Interesse am Umgang mit jungen Menschen und die Fähigkeit, theologische Fragestellungen auf die Lebenswelt Jugendlicher zu beziehen. Vorausgesetzt wird, dass die Bewerberin/der Bewerber offen ist für ökumenische Zusammenhänge und in der Lage ist, sich kollegial in die beiden Schulen einzubringen. Wichtig ist die Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden des Evangelischen Gemeindeverbandes Koblenz. Die in die engere Wahl genommenen Bewerberinnen und Bewerber werden zu zwei Lehrproben mit anschließendem Gespräch und zu einer Probepredigt eingeladen. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 328. Für Auskünfte stehen der Schulreferent des Kirchenkreises Koblenz, Dr. Rainer Möller, Telefon (02 61) 9 11 61-39, sowie der Verwaltungsleiter des Evangelischen Gemeindeverbandes Koblenz, Martin Reiff, Telefon (02 61) 4 04 03-20, gerne zur Verfügung. Bewerbungen richten Sie bitte an den Vorstand des Evangelischen Gemeindeverbandes über den Superintendenten des Kirchenkreises Koblenz, Mainzer Straße 81, 56075 Koblenz. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes.

In der Kirchengemeinde Koblenz-Karthause, Kirchenkreis Koblenz, ist zum 1. März 2001 die 1. Pfarrstelle durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. Die Gemeinde besteht seit 1966, umfasst den Stadtteil Koblenz-Karthause und die Außenorte Lay und Waldesch, hat ca. 4000 Gemeindeglieder (überwiegend Angehörige des öffentlichen Dienstes), die zu einem großen Teil NeubürgerInnen aus allen Teilen Deutschlands sind, besteht aus zwei engverbundenen Pfarrbezirken, die jeweils einen Teil der Karthause und einen Außenort umfassen, verfügt über ein modernes, vielseitig nutzbares Gemeindezentrum mit Jugendzentrum und zwei Kindergärten und hat zwei Altenheime zu betreuen. Zur 1. Pfarrstelle gehören die Bezirke Ost- und Altkarthause und Waldesch, die in ihrer Sozial- und Altersstruktur unterschiedlich sind. Zum Aufgabenbereich gehören die Kinder- und Jugendarbeit sowie die seelsorgerliche Betreuung des Altenheimes und die Begleitung der Frauenhilfe. In der Gemeinde arbeiten zur Zeit eine Pfarrerin, drei Bezirkshelferinnen, Jugendmitarbeiter, weitere haupt- und nebenamtliche sowie ein großer Kreis von ehrenamtlichen MitarbeiterInnen. Bewerbungen sind über den Superintendenten des Kirchenkreises Koblenz, Mainzer Straße 81, 56075 Koblenz, an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Koblenz-Karthause, z. Hd. der Vorsitzenden, Pfarrerin Dr. Rückert-Saur, zu richten. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 329. Für weitere Auskünfte stehen gerne zur Verfügung Kirchmeister W. Harms, Flugfeld 35, 56075 Koblenz, Telefon (02 61) 5 15 02 und Pfarrerin D. Rückert-Saur, Simmerner Straße 91, 56075 Koblenz, Telefon (02 61) 5 74 28.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bedburg-Niederaußem-Glessen, Pfarrbezirk Bedburg, Kirchenkreis Köln-Nord, ist ab 1. Juni 2001 durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Die Gemeinde Bedburg-Niederaußem-Glessen hat ca. 7000 Gemeindeglieder in drei Pfarrbezirken. In den anderen beiden Pfarrbezirken der Gemeinde hat es 1997 und 1999 Neubesetzungen gegeben. Sie befindet sich in einer Phase des Umbruchs, des Aufbruchs. So sieht sie die Chance, Neues zu gestalten und Weichen für die Zukunft zu stellen. Sie ist offen für neue Ideen

und neue Vorstellungen von Gemeindegemeinschaft. Der Pfarrbezirk besteht aus verschiedenen Ortsteilen Bedburgs, die mehr und mehr zusammenwachsen. Bedburg liegt im Braunkohleabbaugebiet im Städtedreieck Aachen-Köln-Düsseldorf; ca. 20 000 der 24 500 Einwohner der Stadt leben in dem Gebiet des Bezirks, davon sind ca. 2800 evangelisch. Die Gemeindegliederzahl weist eine steigende Tendenz auf, da es sich um ein Zuzugsgebiet handelt. Sechs katholische Gemeinden sind hier ansässig. Im Bezirk gibt es zwei Predigtstellen/Gemeindezentren und einen evangelischen Kindergarten. In der Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit sind hauptamtliche Mitarbeitende tätig. Im Bezirksgebiet liegt ein Krankenhaus und drei Altenheime sowie verschiedene Schulen aller Schulformen. Gleichzeitig mit dieser Stelle wird für diesen Pfarrbezirk eine weitere halbe Pfarrstelle ausgeschrieben, die jetzt gerade neu eingerichtet wird. Während dieser die Seelsorge in Altenheimen und Krankenhäusern sowie ein kleiner Bezirk zugewiesen werden soll, hat die hier bezeichnete ganze Stelle den größeren Bezirk pfarramtlich zu versorgen; außerdem wünscht sich das Presbyterium hier eine Schwerpunktsetzung im Bereich Jugend und Schulen. Es sucht einen Pfarrer/eine Pfarrerin (auch Pfarr-Ehepaar), der/die den Menschen aufgeschlossen und kommunikativ begegnet; Kinder und Jugendliche ansprechen kann; für alle traditionellen Bereiche von Gemeindegemeinschaft offen ist; mit den Menschen in der Gemeinde neue Wege sucht und neue Ideen der Gemeindegemeinschaft umsetzt; Interesse an Teamarbeit mit Haupt- und Ehrenamtlichen hat und bereit ist, in Absprache mit den anderen Hauptamtlichen der Gemeinde in der Arbeit Schwerpunkte zu bilden; seelsorgerliches Interesse in die Arbeit einbringt; eine ökumenische Offenheit mitbringt. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 353. Nähere Auskünfte erteilt der Vorsitzende, Pfarrer C. Tebbe, Telefon (0 22 71) 5 23 53. Bewerbungen sind über den Superintendenten des Kirchenkreises Köln-Nord, Myliusstraße 27, 50823 Köln, an das Presbyterium der Kirchengemeinde Bedburg-Niederaußem-Glessen zu richten. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes.

Weiterhin ist in der Kirchengemeinde Bedburg-Niederaußem-Glessen vom 1. Juni 2001 die neu errichtete 4. Pfarrstelle auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen mit einem Dienstumfang von 50 %. Die allgemeinen Angaben über die Kirchengemeinde und die Aufgabenstellung in der 4. Pfarrstelle entnehmen Sie bitte dem vorigen Ausschreibungstext. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes.

In der Kirchengemeinde Köln Mauenheim-Weidenpesch, Kirchenkreis Köln-Nord, ist sofort die 2. Pfarrstelle im Bezirk Mauenheim mit einer Pfarrerin/einem Pfarrer/einem Pfarrerehepaar durch das Presbyterium wiederzubesetzen. Der Bezirk Mauenheim gehört zu einer zentrumsnahen Gemeinde im Kölner Norden mit insgesamt ca. 3600 Gemeindegliedern. Die Gemeinde setzt sich zusammen aus zwei Bezirken mit je einer Predigtstätte und insgesamt 1, 1/2 Pfarrstellen. An die Mauenheimer Philipp-Nicolai-Kirche schließen sich die gemeindeeigene Kindertagesstätte, das Gemeindebüro und Mitarbeiterwohnhaus sowie das geräumige Pfarrhaus an. Das Presbyterium wünscht sich Bewerberinnen und Bewerber, die Freude haben an einer zeitgemäßen und lebensnahen biblisch orientierten Verkündigung; aufgeschlossen sind gegenüber neuen Gottesdienstformen; Bewährtes fortführen und eigene Impulse einbringen; auf Menschen zugehen können und einfühlsam sind in der Seelsorge; Wert legen auf partnerschaftliche Teamarbeit, Kollegialität und eine verständnisvolle und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Ehrenamtli-

chen; Erfahrung mitbringen in der Begleitung von Kindertagesstätten; Spaß haben an der Kinder- und Jugendarbeit und denen der Kindertagesstätte am Herzen liegt; sich gerne der besonderen Herausforderung der Asyl- und Ausländerarbeit stellen; auf gesamtgemeindlicher Ebene die Seniorenarbeit verantworten und die bestehenden ökumenischen Kontakte fortführen. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch (Gemeindeverzeichnis S. 356). Bewerbungen richten Sie bitte an die Evangelische Kirchengemeinde Mauenheim-Weidenpesch über den Superintendenten des Kirchenkreises Köln-Nord, Myliusstraße 27, 50823 Köln. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Auskünfte erteilen: Pfarrer Reiprich-Meurer, Telefon (02 21) 74 13 22 (Vorsitzender des Presbyteriums), Pfarrerin z. A. Albaum, Telefon (02 21) 7 39 05 14 (Vakanzvertreterin im Bezirk), Frau Lange, Telefon (02 21) 74 16 10 (stellvertretende Vorsitzende des Presbyteriums)

Die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Pulheim (Bezirk Sinnersdorf/Friedenskirche), Kirchenkreis Köln-Nord, ist zum 1. Juli 2001 im Dienstumfang von 100 % durch das Presbyterium neu zu besetzen, nachdem der bisherige Pfarrstelleninhaber zum 31. Dezember 2000 in den Ruhestand getreten ist. In der Kirchengemeinde (3 1/2 Pfarrstellen) ist der Unions-Katechismus in Gebrauch. Durch die geringe Gemeindegliederzahl des Gemeindebezirks Sinnersdorf bedingt, wird der Stelleninhaber/die Stelleninhaberin zum Ausgleich einen näher bestimmten Anteil der Konfirmandenarbeit und der Amtshandlungen im Bezirk Pulheim/Gnadenkirche (Entfernung etwa 4 km) übernehmen. Der Predigtendienst geschieht im Verbund mit den anderen Gemeindebezirken Stommeln und Pulheim. Das Presbyterium wünscht sich einen jüngeren Pfarrer oder eine jüngere Pfarrerin, der/die bereit ist, ein generationsübergreifendes Konzept zu verfolgen; eine Gemeindestruktur weiter zu entwickeln, die stark im Ortsleben verwurzelt ist und die in gelebter Ökumene mit der katholischen Pfarrgemeinde verbunden ist; neben hergebrachten Gottesdienstformen auch neue Formen zu pflegen; die Arbeit mit Kindern und jungen Eltern engagiert fortzuführen. Der Gemeindebezirk Sinnersdorf verfügt über ein Gemeindezentrum aus dem Jahr 1991. Mit dem Pfarrer/der Pfarrerin arbeiten in dem Gemeindebezirk eine Gemeindehelferin mit einem Dienstumfang von 50 %, die auch den Küsterdienst mit einem Dienstumfang von 50 % versieht sowie ein Zivildienstleistender. Eine Pfarrwohnung wird von der Gemeinde angemietet. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis Seite 358. Für Rückfragen steht der Presbyteriums vorsitzende, Pfarrer Volker Meiling, unter der Telefon-Nummer (0 22 38) 92 26 53, zur Verfügung. Bewerbungen sind über den Superintendenten des Kirchenkreises Köln-Nord, Myliusstraße 27, 50823 Köln, an das Presbyterium der Kirchengemeinde Pulheim zu richten. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes.

Die Stadtkirchengemeinde Remscheid sucht zum 1. Mai 2001 für ihre 1. und (neu errichtete) 4. Pfarrstelle je einen Pfarrer/eine Pfarrerin oder ein Pfarrerehepaar. Beide Stellen sind durch das Presbyterium zu besetzen: die 1. Pfarrstelle zu 75 %, die 4. zu 50 %. Remscheid hat 124 000 Einwohner und bietet alle Schultypen sowie eine sehr schöne Umgebung. Die Gemeinde hat 8300 Mitglieder, ist in drei Bezirke aufgeteilt und hat den luth. Katechismus in Gebrauch. Ein aufgeschlossenes Presbyterium möchte mit Ihnen gemeinsam nach Wegen suchen, wie der christliche Glaube für die Menschen in unserer Stadt neue Kraft entfalten kann. Die 1. Pfarrstelle liegt im Bezirk Steinberg und bietet ein Gemeindehaus, in dem sich Kinder-, Jugend- und Mutter/Kindgruppen sowie einige Spiel- und Gesprächskreise für Erwachsene treffen, und einen evangelischen Kindergarten, der sich auf

die Zusammenarbeit mit Ihnen freut. In dem Bezirk wohnen viele ältere Menschen (zwei Altenheime sind seelsorgerlich und gottesdienstlich zu betreuen), aber auch junge Familien, die an der Gemeindearbeit interessiert sind. Gottesdienste finden zum Teil im Gemeindehaus statt, ansonsten zentral in der Stadtkirche. Der Konfirmandenunterricht geschieht in Zusammenarbeit mit dem Jugendleiter, der auch die Jugendarbeit im Bezirk gestaltet. Neben den Aufgaben, die im Bezirk auf Sie warten, wünscht sich die Gemeinde, dass Sie das Layout und die Organisation des Gemeindebriefes übernehmen. Außerdem wären Kenntnisse zur Liedbegleitung wünschenswert. Die 4. Pfarrstelle ist an der Stadtkirche angesiedelt und hat ein Gemeindezentrum sowie einen neuen Veranstaltungssaal zur Verfügung. Ihre Aufgabe ist es, Gottesdienste zu halten, einige Kreise zu begleiten und Ansprechpartner zu sein für die Menschen, die rund um die Stadtkirche wohnen und für jene, die sich tagsüber dort aufhalten: Einkaufende und Menschen „am Rande“. Daraus ergibt sich ein zweiter Schwerpunkt: die Citykirchenarbeit. Sie wird zur Zeit im wesentlichen von einer Pastorin im Sonderdienst organisiert; die Fortführung dieser Arbeit liegt der Gemeinde am Herzen. Bewährt haben sich Veranstaltungen der Erwachsenenbildung sowie musikalische und künstlerische Projekte. Von daher ist eine gute Zusammenarbeit mit der Kirchenmusikerin wichtig. Für beide Stellen sucht die Gemeinde offene, kontaktfreudige, kreative und teamfähige Menschen, die außerdem die guten ökumenischen Beziehungen fortführen. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 406, Auskünfte erteilen für die 1. Pfarrstelle Jugendleiter Martin Haase (0 21 91) 94 96 96 und für die 4. Pfarrstelle Pfarrer Robert Dwornicki (0 21 91) 79 09 15. Beide Pfarrstellen sind auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Die 12. Pfarrstelle des Kirchenkreises Leverkusen (Evangelischer Religionsunterricht an der Käthe-Kollwitz-Gesamtschule, Leverkusen-Rheindorf) ist zum 1. August 2001 wieder zu besetzen. Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer mit schulpädagogischen Fähigkeiten und Erfahrungen. Sie/Er soll die Aufgabe übernehmen, 24,5 Wochenstunden evangelischen Religionsunterricht in der Sekundarstufe I und II zu erteilen; die Inhalte christlichen Glaubens und Lebens im Erfahrungshorizont der Schülerinnen und Schüler zu vermitteln; seelsorgerliche Begleitung und Lebenshilfe anzubieten; mit den anderen Lehrkräften an der Schule und mit den Religionslehrerinnen und -lehrern auf synodaler Ebene vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Der Kirchenkreis ist bei der Wohnungssuche behilflich. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 413. Nähere Auskünfte erteilt der Schulreferent Pfarrer Horst Leske, Telefon: (02 14) 382-27. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes zu richten an den Superintendenten des Evangelischen Kirchenkreises Leverkusen, Postfach 10 07 44, 51307 Leverkusen.

Die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Moers (Krankenhauspfarrstelle), Kirchenkreis Moers, ist zum 1. Juli 2001 durch das Presbyterium wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 429. Der Dienstbereich umfasst das Bethanienkrankenhaus mit 540 Betten, das Altenkrankenheim Bethanien mit 269 Betten und das St. Josef-Krankenhaus mit 368 Betten. Wünschenswert ist, dass die/der Bewerberin/Bewerber eine abgeschlossene KSA-Ausbildung hat, bzw. bereit ist zur KSA-Ausbildung oder eine entsprechende Erfahrungsbreite auf Grund langjähriger Gemeindefähigkeit mitbringt. Das Presbyterium wünscht sich die

Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeit und eine Verknüpfung der Tätigkeit im Krankenhaus mit der Gemeindearbeit. Die/der Bewerberin/Bewerber wird in den Predigtendienst der Gemeinde einbezogen. Er/Sie soll Freude an der Durchführung von Gottesdiensten haben. Presbyteriumsarbeit und Dienstbesprechungen gehören zur Gemeindearbeit der Krankenhauspfarrstelle. Wegen der Rufbereitschaft sollte der Wohnsitz im Kirchenkreis Moers möglichst ortsnah sein. Bei der Wohnungssuche ist das Presbyterium gern behilflich. Die/der Bewerberin/Bewerber soll Kontaktfähigkeit und Einfühlungsvermögen haben. Sie/Er soll kooperations- und teamfähig sein. Auskünfte erteilt die Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrerin Elke Voss, Telefon (0 28 41) 98 42 87 und die „Krankenhauspresbyterin“, Ilse Birnbaum, Telefon (0 28 41) 2 54 92. Bewerbungen richten Sie bitte an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises Moers, Postfach 14 29, 47404 Moers. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Heiligenhaus, Kirchenkreis Niederberg, ist sofort durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Unions-Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis Seite 455. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Niederberg, Lortzingstraße 7, 42549 Velbert, zu richten.

Die Kirchengemeinde Herchen sucht zum 1. Juni 2001 eine Pfarrerin/einen Pfarrer. Die Stelle ist zu 75 % eines vollen Dienstumfangs durch das Presbyterium zu besetzen. In der Gemeinde ist der lutherische Katechismus in Gebrauch. Es ist eine kleine Gemeinde in landschaftlich reizvoller Lage mit rund 1200 Gemeindegliedern, verteilt auf acht Ortschaften mit zwei Predigtstätten in zwei Gemeindezentren. Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin/ einen Pfarrer, die/der Bestehendes wahr, neue Ideen entwickelt und Wege zur zeitgemäßen Verkündigung auf der Grundlage der Heiligen Schrift sucht. Erwartet werden der Wille und die Fähigkeit, auf alle Gemeindeglieder einladend zuzugehen. Sie/er sollte motiviert sein und es verstehen, ehrenamtliche Mitarbeiter zu finden, zu aktivieren und partnerschaftlich zu begleiten und die gute Beziehung zur katholischen Nachbargemeinde fortzuführen. Gemeindeverzeichnis S. 511. Die Bewerbungsfrist beträgt vier Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Die Bewerbungen sind zu richten an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Herchen über den Superintendenten des Kirchenkreises An Sieg und Rhein, Postfach 13 06, 53703 Siegburg. Auskünfte erteilt der jetzige Stelleninhaber Pfarrer Hartmut Böcker, Telefon (0 22 43) 84 03 90

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Niederkassel, Kirchenkreis An Sieg und Rhein, ist zum 1. Oktober 2001 auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde gilt der Unionskatechismus. Als rechtsrheinisches Wohngebiet zwischen Bonn und Köln ist die Stadt Niederkassel (ca. 35 000 Einwohner) geprägt durch zahlreiche Neubaugebiete und einen hohen Anteil an jungen Familien. Schulen aller Systeme sind vorhanden. Die Kirchengemeinde (7500 Gemeindeglieder) besteht aus drei Pfarrbezirken mit eigenen Prägungen, jedoch vielen Formen der Zusammenarbeit. Der 2. Pfarrbezirk umfasst die nördlichen Stadtteile Lülsdorf und Ranzel. In einem modernen Gemeindezentrum findet ein vielfältiges Gemeindeleben statt, getragen von hauptamtlichen und zahlreichen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Ein geräumiges Pfarrhaus mit Garten ist vorhanden. Das Presbyterium bittet die Bewerberinnen und Bewerber besondere Schwerpunkte, Interessen, Erfahrungen und persönliche Neigungen zu nennen. Weitere Angaben finden Sie

im Gemeindeverzeichnis S. 513. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Pfarrer Ch. Eitmann, Tel. (0 22 08) 85 88.

Die Kirchengemeinde Solingen-Merscheid sucht eine Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Pfarrehepaar. Diese Einzel Pfarrstelle ist ab dem 1. August 2001 auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen, da der langjährige Amtsinhaber in den Ruhestand tritt. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus mit Fragen aus dem Heidelberger Katechismus im Gebrauch. Die ökumenischen Kontakte zur Katholischen und zur Freien Evangelischen Gemeinde im gleichen Bezirk werden gepflegt. Zur Gemeinde gehören ca. 2800 Gemeindeglieder. Es sind eine Kirche, ein Gemeindehaus, eine Kindertagesstätte und ein Friedhof vorhanden. Ein geräumiges Pfarrhaus mit Pfarrgarten steht ebenfalls zur Verfügung. Vom Charakter her handelt es sich um eine Stadtgemeinde mit einem ausgeprägten Vereinsleben, sie liegt gut angebunden zwischen Solingen-Ohligs und der Stadtmitte. In den letzten Jahren sind viele junge Familien zugezogen; alle Schulformen befinden sich in gut erreichbarer Nähe. Die Gemeindegliederarbeit geschieht im Team mit einem Jugendleiter, einer Gemeindegliederschwester (1/2 Stelle), einem Küsterehepaar, einer Kirchenmusikerin (Nebenamt), der Kindertagesstätte und engagierten ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Die Verwaltung erfolgt im gemeinsamen Gemeindeamt mit der Nachbargemeinde Solingen-Ohligs. Die Gemeinde sucht jemanden, der unserem Herrn Jesus Christus nachfolgt, von ihm lernen und geführt werden will. Die Pfarrstelle erfordert eine engagierte, kreative Persönlichkeit, die die Leitungsaufgaben in Zusammenarbeit mit dem Presbyterium wahrnimmt und gleichermaßen den Gemeindeaufbau im Team vorantreibt. Die Gemeinde legt besonderen Wert auf Freude an der Verkündigung, Erfahrung und Geschick in der Seelsorge, die sich mit den Glaubens- und Lebensfragen der Menschen auseinandersetzt, und in der Gewinnung, Begleitung, Motivation und Führung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Gemeindeverzeichnis S. 539. Für weitere Auskünfte stehen der Vorsitzende des Presbyteriums Pfarrer Roland Kellert, Erholungstraße 12, 42699 Solingen, Telefon (02 12) 33 11 82, zur Verfügung. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Ihre Bewerbung richten Sie bitte an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

Die Kirchengemeinde Trier sucht eine Pfarrerin oder einen Pfarrer für die 1. Pfarrstelle. Das Vorschlagsrecht liegt bei der Kirchenleitung. Wir wünschen uns eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der gerne in der Diaspora arbeitet und mit evangelischem Profil Freude an ökumenischen Kontakten hat. Die Arbeit der Trierer Gemeinde wird stark von Ehrenamtlichen getragen. Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewinnen, zu begleiten, für ihr Engagement zuzurüsten, ist eine sehr wichtige Aufgabe des Pfarrers/der Pfarrerin. Für die Jugendarbeit ist ein hauptamtlicher Mitarbeiter eingestellt. Ein gut ausgebautes Gemeindeamt ist für die Verwaltungsarbeit zuständig. Die Gemeinde legt Wert auf sorgfältig vorbereitete Gottesdienste. Im Pfarrbezirk ist die Pfarrerin/der Pfarrer für Gemeindegliederarbeit und Seelsorge umfassend zuständig. Da die Kirchengemeinde Trier sich mit ihren vier Pfarrbezirken als Einheit begreift, wird die Bereitschaft zur Kollegialität erwartet. Das Presbyterium arbeitet verständnisvoll zusammen. Der Vorsitz wechselt turnusgemäß. Es bestehen ein gemeinsamer Predigtplan, Dienst- und Arbeitsmöglichkeiten in allen Kirchen- und Gemeinderäumen. Als überbezirkliche Aufgaben sind der Pfarrstelle die Übernahme einer Konfirmandengruppe, die Jugendarbeit der Gemeinde, die Mitarbeiter in einer

zweigruppigen Kindertagesstätte, Kontakte zu verschiedenen Schulen in der Stadt sowie die Seelsorge in einem Krankenhaus mit Palliativstation und Psychiatrie zugeordnet. Die Stadt Trier als Oberzentrum hat rund 100 000 Einwohner. Sie ist eine Stadt mit großer abendländischer und europäischer Tradition, zurückreichend bis in die keltisch-römische Zeit. Alle Schulen sind am Ort. Die Universität hat einen guten Ruf. Weitere Angaben sind dem Gemeindeverzeichnis (S. 550 ff) zu entnehmen. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten. Zu Rückfragen stehen neben dem Presbyteriums vorsitzenden Pfarrer Dann, Telefon (06 51) 2 88 25, auch Kirchmeister Graf Grote, Telefon (0 65 88) 78 48, zur Verfügung.

Stellenausschreibungen:

Die Kirchengemeinde Rosbach sucht zum nächst möglichen Termin eine B-Kirchenmusikerin/einen B-Kirchenmusiker (100%-Stelle). Ihre Aufgabe wird sein in der Rosbacher Salvatorkirche (1763 erbaut) in Gottesdiensten und bei Amtshandlungen die Orgel zu spielen sowie Gottesdienste in besonderer Form mitzugestalten. Leitung und Förderung der verschiedenen Chöre (Kantorei, Jugendchor, Kinderchöre, Instrumentalgruppen); die nebenamtlichen Musiker der Gemeinde zu begleiten und fortzubilden (4 Organisten, 2 Posannen- und den Jugendchorleiter). Wünschenswert wäre die Beratung der verschiedenen Musikgruppen der Gemeinde; die Förderung des Aufbaues von Chören in den verschiedenen Bezirken; die Veranstaltung von Konzerten zu planen, vorzubereiten und durchzuführen. Wir wünschen uns eine Person, die durch ihre Freude an der Musik andere Menschen anstecken und begleiten kann und im persönlichen Leben aus der Kraft Jesu Christi lebt. Es erwartet Sie eine „Eule“-Orgel aus Bautzen 1976, II/17 sowie eine Continuo-Orgel (Ott, 1971, 1/5), 3 Probenräume mit je einem Klavier. Weiter erwartet Sie eine lebendige und liebevolle Gemeinschaft in der Gottesdienstgemeinde. Die Gemeinde Rosbach hat über 6000 Gemeindeglieder mit 3 Pfarrbezirken; sie gehört zum Kirchenkreis An der Agger. In Rosbach/Sieg gibt es eine Grund- sowie eine Hauptschule. Alle weiterführenden Schulen gibt es im Umkreis von 15 km. Mit dem Zug ist man in 1 Stunde in der Kölner bzw. Bonner Innenstadt. Die Vergütung richtet sich nach den Bestimmungen des BAT-KF. Ihre Bewerbung schicken Sie bitte bis zum 28. Februar 2001 an das Presbyterium der Kirchengemeinde Rosbach, Kirchplatz 4, 51570 Windeck-Rosbach. Auskunft erteilt Ihnen: Pfr. Walter Pollmann Telefon (0 22 92) 72 46 und das Gemeindeamt (0 22 92) 57 91.

Wir sind die Kirchengemeinde Wickrathberg im Süden Mönchengladbachs. Wir suchen die hauptberufliche B-Kirchenmusikerin/den hauptberuflichen B-Kirchenmusiker zum 1. April 2001. Die Stelle kann zunächst nur mit 75 % des Dienstumfangs besetzt werden. Wir erwarten: enge Zusammenarbeit mit den ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern; kirchenmusikalische Arbeit als Teil des Gemeindeaufbaus; lebendige Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche und viele neue Ideen zur Gestaltung der Kirchenmusik in ihrem breiten Formenspektrum zur Erweiterung der kirchenmusikalischen Angebote; die kirchenmusikalische Gestaltung der Gottesdienste und die Leitung zweier Chöre (21 und 12 Teilnehmer/innen), die gerne modernes geistliches Liedgut und Psalmodien singen. Wir bieten: Vergütung nach BAT/KF mit den üblichen Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes je nach persönlichen Voraussetzungen bis Vergütungsgruppe IVb; eine freundliche kreative Arbeitsatmosphäre; eine aufgeschlossene Gemeinde; Raum für eigene Gestaltungsmöglichkeiten; nach Fertigstellung eine neue Hammer-Orgel mit 16 Registern. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung bis drei Wochen nach Erscheinungsdatum die-

ses Amtsblattes an den Vorsitzenden des Presbyteriums der Kirchengemeinde Wickrathberg, Berger Dorfstraße 55, 41189 Mönchengladbach.

Stellenausschreibung

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Das Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium (DBG) soll im Sommer 2001 als Ganztagschule seinen Betrieb in Schweich (20 km von Trier entfernt) aufnehmen. Deshalb schreibt die Dietrich-Bonhoeffer-Stiftung Trier (Kirchliche Stiftung öffentlichen Rechts) zum 1. August 2001 die Stelle der/des Schulleiterin/Schulleiters aus. Das DBG, für das die Schulabteilung der EKIR die Schulaufsicht übernehmen soll, ist geplant als staatlich anerkannte Privatschule, die mit 2 fünften Klassen startet und sich Jahr um Jahr mit zwei neuen Klassen weiterentwickelt. Die Ganztagschule bietet bessere Chancen mit den gesellschaftlichen Herausforderungen umzugehen. Das betrifft auch Erwartungen nach Einführung neuer Unterrichtsformen, vor allem aber geht es um individuelle Persönlichkeitsbildung, um Vermittlung von sozialen und kreativen Kompetenzen und – auf christlicher Grundlage – um reflektierte und auf Toleranz gegründete Werteerziehung. Als Schulleiterin/Schulleiter wünschen wir uns eine/einen evangelische/n Pädagogin/Pädagogen, die/der bereit und in der Lage ist, das angedeutete Profil unserer Schule im Team mit der ersten Gruppe der Lehrkräfte in die Wirklichkeit einer guten Schule zu übersetzen. Wenn Sie sich den genannten Herausforderungen stellen wollen und die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllen, bitten wir um Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis zum 15. Februar 2001 an die Dietrich-Bonhoeffer-Stiftung Trier, Engelstr. 12, 54292 Trier. Auskunft erteilt Pfarrer Krachen, Telefon: 06 51/2 09 00 70.

Die Kirchengemeinde Marienhagen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für eine volle Stelle eine Gemeindemitarbeiterin/einen Gemeindemitarbeiter mit dem Schwerpunkt Jugendarbeit. Marienhagen ist eine ländliche Gemeinde im Oberbergischen zwischen den Städten Wiehl und Gummersbach. Für unsere Aufgaben an Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen wünschen wir uns eine aufgeschlossene und kreative Persönlichkeit, die Freude daran hat, die ehrenamtlich Mitarbeitenden zu motivieren, zu unterstützen und zu begleiten; neue Ideen mit uns für die Jugendarbeit zu entwickeln und umzusetzen; mit dem örtlichen CVJM gut zusammenzuarbeiten; den Glauben an Jesus Christus in jugendgemäßer Form weiterzugeben; für Mitarbeit auch im Bereich der Erwachsenen und Senioren nach Absprache zur Verfügung zu stehen; wenn möglich, auch musikalische Fähigkeiten in die Gemeindearbeit einzubringen. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Auskünfte erteilt gerne: Pfarrer Jürgen Knabe, Tel.: (0 22 61) 7 76 73, Presbyter Matthias Rädels, Telefon (0 22 61) 7 45 83. Bewerbungen erbitten wir an das Presbyterium der Kirchengemeinde Marienhagen, Talstraße 15, 51674 Wiehl.

Die Kirchengemeinde Düsseldorf-Unterrath sucht für ein neues Modellprojekt in der Alten- und Krankenhilfe insgesamt drei Diakoninnen/drei Diakone mit je halbem Dienstumfang (je 19,25 Wochenstunden). Unsere Gemeinde möchte das diakonische Profil ganzheitlicher Pflege absichern. Darum wollen wir im Rahmen eines Kooperationsvertrages mit der

Diakonie in Düsseldorf (DiD) einen zunächst auf zwei Jahre befristeten Modellversuch starten. Grundintention ist es, zusammen mit den Pflegekräften der DiD im „Tandem“ zu arbeiten: Wenn die Pflegekraft der DiD zum nächsten Einsatz weiter muss, haben unsere Kräfte noch Zeit für einfache Hilfsdienste und Kommunikation. Die Fachkräfte der Gemeinde Unterrath sollen dabei nicht so sehr Einzelfallhilfe geben als vielmehr Multiplikatorenarbeit leisten – d. h. vor allem Ehrenamtliche finden und befähigen, die mit den Pflegekräften zusammenarbeiten. Zu den Aufgaben des neuen Arbeitsfeldes gehören u. a.: Beratung: Gewinnung und Begleitung von Ehrenamtlichen; Vermittlung notwendiger Hilfen (Essen auf Rädern, Familienpflege, Anträge, Hausnotruf usw.); Hilfen: Arztbesuche, Einkaufshilfen, Spaziergänge; Intensive Zusammenarbeit und Kommunikation mit den bestehenden Besuchsdienstkreisen sowie den Pfarrern; Besuchen und Begleiten: Hausbesuche in Zusammenarbeit mit den bereits tätigen ehrenamtlichen und hauptamtlichen Kräften der Gemeinde; Sterbebegleitungen in Zusammenarbeit mit den Pfarrern/der Pfarrerin; Besuche bei Trauernden im Team mit Pfarrerin/Pfarrer und Besuchsdienstkreisen. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Weitere Informationen erhalten Sie vom Vorsitzenden des Diakonieausschusses, Pfarrer Bodo Kaiser, Diezelweg 30, 40468 Düsseldorf, Telefon (02 11) 42 50 37. Bewerbungen richten Sie bitte an den Vorsitzenden des Presbyteriums, Kurt Schaaf, Gemeindeamt Düsseldorf-Unterrath, Ahornallee 5, 40468 Düsseldorf.

Warnung

Seit ein paar Jahren sucht eine Frau, Anita Reinhardt, evangelische und katholische Institutionen in den Regionen Düsseldorf/Köln/Bonn auf und erbittet finanzielle Hilfen zum Lebensunterhalt. Frau Reinhardt ist vergleichsweise gut gekleidet und macht einen gepflegten Eindruck. Sie erzählt von einer mehrjährigen Obdachlosigkeit und zeigt gerne einen Brief vor, den der evangelische Krankenhausseelsorger am Malteser Krankenhaus Bonn, Pastor Udo Otten, für sie in einer Strafsache an die Stadtwerke Bonn geschrieben hat. Sie behauptet, in regelmäßigen Kontakt zu ihm zu stehen und benutzt bisweilen die Formulierung, Pastor Otten sei ihr „Betreuer“.

Nachfragen bei evangelischen und katholischen Kollegen haben gezeigt, dass es sich bei Frau Anita Reinhardt um eine berufsmäßige Bettlerin handelt, die jedwede professionelle Hilfe ablehnt. Die Möglichkeit über Pastor Otten ein möbliertes Zimmer zu beziehen und sesshaft zu werden, und dem Strafverfahren zu entgehen, hat sie durch die Nichteinhaltung getroffener Absprachen vereitelt. Frau Reinhardt ist an einer weiterführenden Hilfe nicht interessiert. Aus diesem Grund rät Pastor Otten davon ab, Frau Reinhardt finanziell zu unterstützen. Im Falle ihres Auftauchens steht er gerne als Ansprechpartner zur Verfügung. Er ist erreichbar unter der Telefonnummer (02 28) 6 48 10.

Postvertriebsstück · Entgelt bezahlt · G 4184

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 56 20, E-Mail: KABI-Redaktion@EKIR-LKA.de. Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 50,- DM, Einzelexemplar 4,80 DM. Druck: SET POINT Schiff & Kamp GmbH, Kassenberg 6, 45479 Mülheim an der Ruhr.

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weiß Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**
